

Die Biobäuerinnen & Biobauern
www.bio-austria.at

A photograph of a man in a grey hoodie and black pants carrying a young child on his shoulders. They are walking on a dirt path next to a brown cow. The background is a lush green field with trees and hills.

Richtlinien für die Produktion

Februar 2024



LAGERHAUS

Mehr dahinter



Das Beste für die Fütterung im Biobetrieb!



- Alpenkorn Fertig- und Ergänzungsfutter
- Garant Mineralfutter & Wirkstoffergänzer
- Alpenlecksteine und Alpenleckmassen
- Aqua-Eco Fischfutter

Fachberatung inklusive!
Exklusiv im Lagerhaus!

**Einfach tiergerecht
füttern!**

Inhalt

Vorwort	5
Kennzeichnungshinweise	6
1. Allgemeine Bestimmungen	7
1.1 Geltungsbereich	7
1.2 Anerkennung als BIO AUSTRIA Betrieb	7
1.3 Zeichennutzungsbedingungen der Wortbildmarke BIO AUSTRIA für BIO AUSTRIA Mitgliedsbetriebe	8
1.4 Wirtschaftsweise	10
1.5 Kontrollwesen	15
1.6 Soziale Verantwortung	18
1.7 Biodiversität	19
2. Biologischer Pflanzenbau	20
2.1 Allgemeine Bestimmungen	20
2.2 Gemüsebau	35
2.3 Kräuterbau	36
2.4 Obstbau (Kern- und Steinobst, Erdbeeren, Strauchbeeren)	36
2.5 Weinbau	37
2.6 Kultur von Pilzen	38
2.7 Topfkräuter, Zierpflanzen und Stauden	38
2.8 Sprossen, Keimlinge und Chicorée	39
3. Tierproduktion	40
3.1 Grundsätzliches	40
3.2 Haltung von Rindern	49
3.3 Haltung von Schafen und Ziegen	55
3.4 Haltung von Schweinen	59
3.5 Haltung von Geflügel	71
3.6 Haltung von Legehennen	76
3.7 Haltung von Masthühnern sowie Perlhühnern	78
3.8 Haltung von Truthühnern	80
3.9 Haltung von Enten und Gänsen	81
3.10 Aufzucht von Junghennen und Bruderhähnen	82
3.11 Haltung von Wachteln (<i>Coturnix japonica</i>)*	84
3.12 Haltung von Straußen*	85
3.13 Haltung von Fischen	86
3.14 Haltung von Bienen	93
3.15 Haltung von Kaninchen	98
3.16 Haltung von Dam-, Sika-, Rotwild sowie Davidshirsche	100
3.17 Haltung von Pferden	102

4. BIO AUSTRIA Lebensmittel	107
4.1 Einleitung	107
4.2 Begriffsbestimmungen	107
4.3 Bio-Kennzeichnung	108
4.4 Verwendung des BIO AUSTRIA Logos	110
4.5 Kennzeichnung in Produktion und Warenverkehr	110
4.6 Allgemeine Richtlinien für BIO AUSTRIA Lebensmittel	110
4.7 Verarbeitung von BIO AUSTRIA Wein und BIO AUSTRIA Kräutern	117
5. Verzeichnis der österreichischen Bio-Vereine im Netzwerk	122
6. Abkürzungsverzeichnis	123
7. Index	125
8. Anhang	128
8.1 Berechnungstabelle zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GVE)	128
8.2 Umstellungsfristen für tierische Produkte	128
8.3 Umrechnungsschlüssel Tierbesatz	129
8.4 Andere Erzeugnisse, die ebenfalls in den Geltungsbereich der EU-Bio-VO fallen	130
8.5 Gefährdete Nutztierassen im Sinne der VO (EU)1305/2013	131

Impressum:

Richtlinien für die Produktion

Herausgeber:

BIO AUSTRIA - Verein zur Förderung des Biologischen Landbaus

Auf der Gugl 3/3 OG, 4021 Linz

ZVR-Zahl: 769078154

Telefon: + 43 (0)732/654 884

E-Mail: office@bio-austria.at

Web: www.bio-austria.at

Redaktion:

DI Doris Hofer, M.A.

Titelfoto: Bio Ernte Steiermark / Königshofer

Gestaltung: René Andritsch, m. a.

Layout: Helga Brandl

Druck: Birner Druck GmbH, Technologiepark Straße 1, 4615 Holzhausen



Liebe Biobäuerinnen und Biobauern,

mit dem vorliegenden Heft haltet ihr die gesammelten gesetzlichen Richtlinien für die biologische Produktion sowie die darüber hinaus gehenden Richtlinien von BIO AUSTRIA in kompakter Form in Händen. Bio ist der höchste einheitlich geregelte Lebensmittelqualitäts-Standard, entsprechend dicht sind die Auflagen, die es zu beachten gilt. Unser Heft bietet hier eine gute und praktische Orientierungshilfe.

Die Verbandsrichtlinien von BIO AUSTRIA sind allerdings nicht nur ein Regelwerk, sondern gleichzeitig das in Schriftform gegossene Qualitätsverständnis unserer Organisation. Diese Richtlinien sind es auch, die den Verband und damit auch die Marke BIO AUSTRIA unverwechselbar

machen. Auf das Bekenntnis zur Einhaltung dieser hohen Standards durch unsere Mitgliedsbetriebe sind wir als Verband und Gemeinschaft stolz.

Stolz sein können wir auch darauf, dass diese Verbands-Standards auch von uns als Bäuerinnen und Bauern in Selbstverantwortung und autonom erarbeitet und festgelegt werden. Denn das ist nicht nur ein starkes Zeichen gelebter bäuerlicher Selbstbestimmung, sondern wir bestimmen damit als Gemeinschaft auch maßgeblich mit, in welche Richtung sich die Biolandwirtschaft insgesamt weiterentwickelt. Nicht immer ist dieser Weg einfach, weder hinsichtlich der Erstellung der einzelnen Richtlinien, noch in Bezug auf deren Einhaltung. Doch der Anspruch an uns als Bio-Verband und die Verantwortung gegenüber der Biolandwirtschaft sowie gegenüber der Umwelt und künftigen Generationen lässt uns diesen Weg stets gemeinsam gehen – und gut bewältigen.

Dieser umfassende Anspruch hat seinen Ursprung im Blick für und auf das Ganze, von dem die Bio-Landwirtschaft von Grund auf geprägt ist. Und so wie diese ganzheitliche Sichtweise auf die Dinge sind auch die Werte der Bio-Bewegung seit der Pionier-Zeit als Fundament in unseren Richtlinien verankert – und damit Teil unseres Selbstverständnisses als BIO AUSTRIA Bäuerinnen und Bauern.

Kennzeichnungshinweise

Im vorliegenden Richtlinienheft sind die für den Bio-Landbau spezifischen rechtlichen Bestimmungen um sonstige landwirtschaftlich relevante Rechtsmaterien wie beispielsweise das österreichische Tierschutzgesetz, das Wasserrechtsgesetz etc. ergänzt und wie folgt gekennzeichnet:

EU Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates sowie Delegierte Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und Durchführungsverordnungen der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates

N Verschiedene nationale Rechtsbestimmungen, wie z. B. Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte, Erlässe und Verfahrensanweisungen (https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio_produkte.html)

KV Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualitätsanforderungen an Komposte aus Abfällen (Kompostverordnung)

AN Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV)

TS Österreichisches Tierschutzgesetz und dessen Verordnungen

BA Richtlinien von BIO AUSTRIA, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, sind grün gekennzeichnet.

Die BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien wurden mit großer Sorgfalt erstellt, Fehler sind jedoch nicht auszuschließen. Es kann daher kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden.

Die BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien werden in der Delegiertenversammlung beschlossen. Der letzte Richtlinienbeschluss erfolgte am 23. November 2023.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien sind im gesamten Betrieb anzuwenden. Jeder Mitgliedsbetrieb hat sich sowohl zur Einhaltung der entsprechenden allgemeinen rechtlichen Bestimmungen als auch der darüber hinausgehenden BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien zu verpflichten. Bei Konformität wird ein BIO AUSTRIA Zertifikat erteilt, mit dem der Betrieb als BIO AUSTRIA Betrieb anerkannt wird.

BA

Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für den Bio-Landbau in Österreich sind:

- EU-Verordnung 2018/848 einschließlich ihrer Änderungen sowie Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen
- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG) einschließlich der damit verbundenen Publikationen wie Verfahrensanweisungen, Formulare, Listen etc.
- Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (Richtlinie biologische Produktion) des Beirates für die biologische Produktion gemäß §13 EU-QuaDG
- Erlässe im Bereich der biologischen Landwirtschaft

Die EU-Bio-Verordnung gilt für lebende und unverarbeitete Erzeugnisse der Landwirtschaft samt Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial, für Aquakultur und Imkerei und besondere, eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse (siehe Anhang 8.4) sowie für verarbeitete Lebensmittel aus diesen Erzeugnissen und für Futtermittel. Alle UnternehmerInnen, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von diesen Erzeugnissen tätig sind, fallen in den Geltungsbereich der EU-Bio-Verordnung. Ausgenommen hiervon sind Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen, die national geregelt werden können.

EU

1.2 Anerkennung als BIO AUSTRIA Betrieb

1.2.1 Bio-Gesamtbetrieb

Voraussetzung für die Anerkennung als BIO AUSTRIA Betrieb ist die Umstellung des gesamten Betriebes. Zu einem landwirtschaftlichen Betrieb zählen alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschaftete Produktionseinheiten. Es gilt die LFBIS-Systematik, bei der ein Hauptbetrieb inklusive Betriebsstätten als ein Betrieb gilt.

BA

N

Ein Gesamtbetrieb liegt auch dann vor, wenn

- ein Betriebsleiter mehrere Betriebe (Haupt- und Nebenbetriebe) als wirtschaftliche Einheit bewirtschaftet oder
- Betriebe von Partnern (verwandtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich) gemeinsam als wirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden (gemeinsame Nutzung von Gebäuden, Arbeitskräften, Maschinen etc.), auch wenn sie rechtlich getrennt sind.

BA

In diesen Fällen müssen alle Betriebe biologisch bewirtschaftet werden.

Für Betriebe mit Dauer- oder Spezialkulturen können bei BIO AUSTRIA zeitlich befristete Ausnahmen beantragt werden. Je nach Art der Kulturen und deren örtlicher Anordnung ist von der Kontrollstelle in Zusammenarbeit mit BIO AUSTRIA ein Maßnahmenpaket zu erstellen, um die höheren Risiken wie z. B. Abdrift, Sortenverwechslungen, Abstände bei ähnlichen Kulturen, Lagerbedingungen, Warenfluss etc. wirksam abzusichern. Dabei muss die gesamte Kultur innerhalb von maximal fünf Jahren gemäß Umstellungsplan umgestellt werden.

Als weitere Ausnahme darf der Betriebszweig Fischhaltung noch konventionell geführt werden.

1.2.2 Kontrollvertrag

BA Anerkannte BIO AUSTRIA Mitgliedsbetriebe müssen einen gültigen Kontrollvertrag mit einer von BIO AUSTRIA anerkannten Kontrollstelle haben. Die von BIO AUSTRIA anerkannten Kontrollstellen sind unter Punkt 1.5.5 angeführt.

1.2.3 Umstellungskurs

BetriebsleiterInnen oder dauerhaft und maßgeblich in die Bewirtschaftung eingebundene Personen müssen die notwendigen Fähigkeiten besitzen. Als Mindestnachweis gelten neben der schon vorher erworbenen landwirtschaftlichen Ausbildung und Berufserfahrung der erfolgreiche Besuch eines Umstellungskurses für den biologischen Landbau (Mindestdauer 15 Stunden, davon maximal fünf Stunden in Form von Exkursionen).

BIO AUSTRIA BienenhalterInnen, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von acht Stunden nach. BIO AUSTRIA BienenhalterInnen, die auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden nach. Sind BetriebsleiterIn und ImkerIn am Betrieb zwei unterschiedliche Personen, besucht der/die BetriebsleiterIn einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden und der/die ImkerIn einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von acht Stunden.

1.2.4 Arbeitsgruppe

Der/die BetriebsleiterIn muss an einer Arbeitsgruppe des Vereines regelmäßig teilnehmen.

1.2.5 Aussetzung der Anerkennung

Ausnahmen von den BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien, insbesondere während der Umstellungszeit und in außergewöhnlichen Situationen (z. B. Katastrophenfälle), bedürfen der Genehmigung von BIO AUSTRIA. BIO AUSTRIA entscheidet auch, wie lange in einem solchen Fall die Produkte des Betriebes nicht als BIO AUSTRIA Produkte verkauft werden dürfen.

1.3 Zeichennutzungsbedingungen der Wortbildmarke BIO AUSTRIA für BIO AUSTRIA Mitgliedsbetriebe

1.3.1 Eigentümer der Marke

BIO AUSTRIA ist eine eingetragene Wortbildmarke des Vereines BIO AUSTRIA und somit das Verbandslogo der österreichischen Biobäuerinnen und Biobauern.

1.3.2 Mitgliedschaft bei BIO AUSTRIA

Die Berechtigung zur Führung des BIO AUSTRIA Markenzeichens wird erst nach Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit dem Verein BIO AUSTRIA erworben, durch den sich ErzeugerInnen zur Einhaltung der BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien verpflichten.

1.3.3 Auslobung

Der einheitliche, unverwechselbare Auftritt trägt zum langfristigen Erfolg der Marke bei.

Bei der Auslobung von BIO AUSTRIA ist Folgendes zu beachten:

- Der anerkannte Mitgliedsbetrieb hat den Hof mit einer Hoftafel, auf der das Markenzeichen des Vereines originalgetreu abgebildet ist, zu kennzeichnen.
- Das Markenzeichen BIO AUSTRIA kann zusätzlich und ergänzend zu vorhandenen Markenzeichen und Logos eingesetzt werden.

- Das Zeichennutzungsrecht ist nicht übertragbar. Unterlizenzen (an Dritte) können daher vom Lizenznehmer nicht rechtswirksam erteilt werden.
- Das Zeichen ist in standardisierter Form, entsprechend dem Corporate Design-Manual, zu verwenden.
- Der Einsatz des Zeichens auf eigenen Werbe- oder Informationsmitteln hat dem Corporate Design-Manual zu folgen und ist gegebenenfalls mit BIO AUSTRIA abzuklären.
- Das Markenzeichen BIO AUSTRIA darf auf Produkten, Verpackungen und Etiketten, Geschäftsdrucksorten von anerkannten biologischen Lebens- und Futtermitteln, Stauden, Zierpflanzen, Christbäumen sowie Saat- und Pflanzgut angebracht werden.
- BIO AUSTRIA konforme Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen ausschließlich mit dem Wortlaut „BIO AUSTRIA erlaubt“ gekennzeichnet sein.

1.3.4 Sanktionen

Bei Abweichungen von den BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien werden Sanktionen vergeben. Bei schweren Verstößen kann ein Widerruf der Gestattung zur Führung der Wortbildmarke BIO AUSTRIA sowie die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche sanktioniert werden. Der Widerruf der Gestattung zur Führung der Wortbildmarke BIO AUSTRIA erfolgt schriftlich und ist mit dem Einlangen beim Mitgliedsbetrieb rechtswirksam. Die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche aus Schäden, die BIO AUSTRIA durch die Vertragsverletzung entstehen, bleibt vom Widerruf unberührt. Die Kosten der Entfernung des Zeichens als Folge des Vertragsbruches trägt der Mitgliedsbetrieb.

1.3.5 Kündigung der Mitgliedschaft

Im Fall einer Kündigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich der landwirtschaftliche Betrieb, sämtliche zur Verfügung gestellten Gegenstände (Hoftafel, Etiketten etc.), die mit dem BIO AUSTRIA Markenzeichen versehen sind, an BIO AUSTRIA ohne Kostenersatz auszufolgen.

1.3.6 Auszug aus dem Handbuch Corporate Design-Manual

Das Handbuch beinhaltet alle wichtigen Regeln für den Einsatz des Markenzeichens BIO AUSTRIA. Im Folgenden werden die für die Nutzung wesentlichen Kriterien aus dem Handbuch angeführt.

1.3.6.1 Das Logo

Das Logo ist Botschafter und Signal zugleich und markiert Inhalte, die Herz und Verstand der Menschen ansprechen sollen. Das BIO AUSTRIA Logo ist ein nichtveränderliches Markenzeichen. Das Hinzufügen von Texten, anderen Logos, Symbolen oder Elementen ist nicht gestattet.

1.3.6.2 Das BIO AUSTRIA Logo im Umfeld

Das BIO AUSTRIA Logo muss sich in Position und Farbe klar vom Umfeld abheben. Wird das Logo in Werbemitteln (z. B. Poster etc.) mit einem Bildhintergrund eingesetzt, ist darauf zu achten, dass es in einem ruhigen Bereich steht, wo es sich klar vom Hintergrund abhebt. Für den Druck wird das Logo im PDF-, EPS- oder AI-Format verwendet. JPGs und PNGs dürfen nicht vergrößert werden.

1.3.6.3 Das Logo in Farbe

Das Logo sollte – wenn möglich – in CMYK (4c Euroscala) gedruckt werden. Die Pantone-Schmuckfarben stellen Eigenfarben dar, die nicht aus dem Vierfarbsystem gemischt werden können. Bei Gestaltungen für Web, TV oder Animationen sollten RGB-Farbwerte bzw. deren hexadezimale Entsprechung verwendet werden.

1.3.6.4 Das BIO AUSTRIA Logo in Graustufen

Grundsätzlich wird das BIO AUSTRIA Logo in Farbe eingesetzt. Wird das Logo jedoch für einfarbige Drucke mit Raster verwendet, werden die Farben durch Grauwerte ersetzt.

1.3.6.5 Das Logo als Strichlösung (schwarz)

BA

Erfordern die technischen Gegebenheiten einfarbige Druckverfahren ohne Raster, wird das Logo als Strichlösung verwendet, z. B. für Faxnachrichten, Stempel und diverse Verpackungen.

1.3.6.6 BIO AUSTRIA Wortlaut

Grundsätzlich wird BIO AUSTRIA immer in Kapitälchen (kleine Großbuchstaben) geschrieben. BIO AUSTRIA darf nicht abgekürzt werden. Ist der Name BIO AUSTRIA Bestandteil eines zusammengesetzten Begriffs, werden die einzelnen Teile ohne Bindestrich verbunden: BIO AUSTRIA Weizen, BIO AUSTRIA Qualitätsstandard, BIO AUSTRIA Bäuerinnen und Bauern etc.

1.4 Wirtschaftsweise

1.4.1 Landwirtschaftliche Betriebsmittel

EU

Unzulässige Betriebsmittel wie z. B. chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel und verbotene Futtermittel dürfen auf dem Betrieb weder gelagert noch eingesetzt werden.

BA

Zulässige landwirtschaftliche Betriebsmittel und deren Einsatzgebiete sind im aktuellen Betriebsmittelkatalog oder in den BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien angeführt. Andere Betriebsmittel dürfen nur dann verwendet werden, wenn vor der Anwendung ein Nachweis der Richtlinienkonformität erbracht wird.

1.4.2 Gentechnik

EU

Der Einsatz von Betriebsmitteln jeglicher Art, die aus oder durch Zuhilfenahme der Gentechnik hergestellt wurden, ist mit Ausnahme von Tierarzneimitteln verboten. Insbesondere gilt, dass gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse nicht als Lebens-, Futter-, Pflanzenschutz- oder Düngemittel, Verarbeitungshilfsstoff, Bodenverbesserer, Pflanzenvermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der biologischen Produktion verwendet werden dürfen. Verunreinigungen mit GVOs werden in BIO AUSTRIA zertifizierten Mischfuttermitteln bis zu einem Grenzwert von maximal 0,1 % toleriert.

BA

1.4.3 Nanotechnologie

Nanomaterialien bergen neben Chancen und Vorteilen auch ein großes Gefahrenpotenzial, da ihre Gesundheits- und Umweltauswirkungen noch nicht ausreichend geklärt sind. Im Sinne des Vorsorgeprinzips werden daher in der Produktion und Verarbeitung von BIO AUSTRIA Produkten keine synthetisch erzeugten Nanopartikel eingesetzt. Unter synthetischen Nanopartikeln versteht man jedes absichtlich hergestellte Material, das in einer oder mehreren Dimensionen eine Abmessung von bis zu 100 nm besitzt. Weiters sind auch Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Außenmaßen unter 1 nm als synthetische Nanomaterialien zu betrachten. Ebenso werden größere synthetisch erzeugte Partikel mit nanospezifischen Effekten nicht eingesetzt.

Natürlich vorkommende nanoskalige Stoffe wie beispielsweise Vulkanstaub, Einfachzucker, Aminosäuren, Fettsäuren oder unbeabsichtigt gebildete bzw. traditionell genutzte und bereits zugelassene nanoskalige Partikel im Mehl, Talkum, Siliziumdioxid, Gesteinsmehl oder in homogener Milch sind von dieser Regelung nicht betroffen.

1.4.4 Umstellung auf biologische Wirtschaftsweise

EU

Die Umstellungszeit der Flächen inklusive Grünland und mehrjährigen Futterkulturen beträgt 24 Monate, bei sonstigen Dauerkulturen 36 Monate ab Unterzeichnung des Kontrollvertrages. Alle pflanzlichen Produkte, die nach Ablauf der ersten zwölf Monate Umstellungszeit geerntet werden, gelten bis zur vollständigen Anerkennung als Umstellungsprodukte. Pflanzenvermehrungsmaterial sowie pflanzliche Lebens- und Futtermittel, die nur aus einer Zutat bestehen (Monoprodukte),

können mit dem Hinweis „Umstellung“ versehen werden. Der erste Anbau (Acker) oder die Nutzung 24 Monate (Grünland und mehrjährige Futterkulturen) bzw. bei Dauerkulturen 36 Monate nach Umstellungsbeginn gilt als anerkannte Bio-Ware. Der Umstellungszeitraum bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser beträgt zwölf Monate. Nach Unterzeichnung des Kontrollvertrages müssen alle Zukäufe bio-konform sein sowie verbotene Betriebsmittel wie beispielsweise unzulässige Dünge- oder Pflanzenschutzmittel entfernt werden. Selbst produzierte Futtermittel wie Heu oder Silage sind innerhalb des ersten Jahres aufzubrauchen.

EU

N

1.4.4.1 Betriebe mit Tierhaltung bei Gesamtbetriebsumstellung

Tierische Produkte gelten bei Umstellung der gesamten Betriebseinheit 24 Monate nach Kontrollvertragsabschluss als Bio-Produkte, unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen Umbaumaßnahmen für die Tierhaltung abgeschlossen sind. Sollten während dieser Umstellungszeit konventionelle Tiere zugekauft werden, so beginnt für diese Tiere mit dem Zukaufsdatum eine individuelle Umstellungszeit. Die genauen Umstellungsfristen sind im Anhang unter Punkt 8.2 dieser Richtlinien zu finden. Ein Umstellungshinweis für tierische Produkte ist nicht möglich.

EU

1.4.4.2 Verkürzung der Umstellungszeit

Die Umstellungszeit beginnt, sobald ein Kontrollvertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle abgeschlossen ist und die Bio-Verordnung eingehalten wird. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde jedoch rückwirkend frühere Zeiträume anerkennen und so die Bio-Umstellungszeit verkürzen, wenn nachgewiesenermaßen keine im Bio-Landbau verbotenen Betriebsmittel wie gebeiztes Saatgut, schnell lösliche Düngemittel oder Herbizide ausgebracht wurden. Durch das neue ÖPUL-Programm werden Änderungen notwendig. Derzeit gibt es folgende Varianten:

1.4.4.2.1 Sofortige Anerkennung

Voraussetzung: Sofortige Anerkennung, wenn Fläche mindestens drei Jahre an folgenden ÖPUL-Maßnahmen bzw. Projekten teilgenommen hat und folgende geforderte Bestätigungen aufliegen:

N

Gleichwertige ÖPUL 2015-Maßnahmen

- „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“, Submaßnahme „Bergmähder“
- „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ sowie der Nachweis mittels Saatgutetiketten, Rechnungen, Gutschriften oder Lieferscheinen, dass in dieser Zeit kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde. Fehlt dieser Nachweis, so kann eine rückwirkende Anerkennung als „Nicht gleichwertige Maßnahme“ (siehe unten) beantragt werden.
- „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ sowie der Nachweis mittels Saatgutetiketten, Rechnungen, Gutschriften oder Lieferscheinen, dass in dieser Zeit kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde. Fehlt dieser Nachweis, so kann eine rückwirkende Anerkennung als „Nicht gleichwertige Maßnahme“ (siehe unten) beantragt werden.

Gleichwertige ÖPUL 2023-Maßnahmen

- „Bewirtschaftung von Bergmähdern (Code BM 0-3)“
- „Almbewirtschaftung“

Es werden folgende **ÖPUL-Maßnahmen sowie Naturschutzprojekte oder -programme** der Länder anerkannt, wenn sichergestellt ist, dass bei der mindesten drei Jahre langen Teilnahme gemäß Projektvorschriften in den letzten drei Jahren keine verbotenen Stoffe und Erzeugnisse ausgebracht wurden:

- ÖPUL 2015 – „Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (WPF)“
+ zusätzlich die Projektbestätigung
- ÖPUL 2015 – „Naturschutz (WF)“
+ zusätzlich die Projektbestätigung
- ÖPUL 2023 – „Naturschutz“ (Code NAT)
+ zusätzlich die Projektbestätigung

- N**
- Naturschutzprojekte oder -programme der Länder basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
+ zusätzlich die Projektbestätigung

Nicht gleichwertige ÖPUL 2015-Maßnahmen bzw. Projekte

- „Alpung und Behirtung“ sowie der Nachweis, dass in dieser Zeit keine im Bio-Landbau verbotenen Phosphor- und Kalidünger eingesetzt wurden, z. B. Superphosphat oder Dolophos 15.
- Flächen aus den Maßnahmen „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ oder „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“, bei denen der Nachweis fehlt, dass kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde. Hier ist eine Bestätigung mit Angabe vom Datum der letzten Verwendung von unzulässigem Saatgut notwendig.
- Flächen unter Naturschutzprojekten oder -programmen der Länder, die nicht auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 basieren sowie die Projektbestätigung

Bei den „nicht-gleichwertigen“ Maßnahmen bzw. Projekten überprüft die Kontrollstelle im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle die Plausibilität der Angaben und nimmt bei einem Kontaminationsrisiko gemäß Risikoanalyse gem. Punkt 1.4.4.2.3 Proben für eine Multipestizidanalyse. Anschließend überprüft die Kontrollstelle anhand der Unterlagen, ob die rückwirkende Anerkennung gerechtfertigt ist und übermittelt diese an die zuständige Behörde.

1.4.4.2.2 Verkürzung der Umstellungszeit um die Hälfte

Gleichwertige ÖPUL 2015-Maßnahme

Voraussetzung: Die Fläche hat mindestens zwei Jahre an folgender ÖPUL 2015 – Maßnahme teilgenommen und es liegen zusätzlich folgende geforderten Bestätigungen auf:

- „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ eingeschränkt auf „Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen“ sowie der Nachweis mittels Saatgutetiketten, Rechnungen, Gutschriften oder Lieferscheinen, dass in dieser Zeit kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde. Fehlt dieser Nachweis, so kann eine rückwirkende Anerkennung als „Nicht gleichwertige Maßnahme“ (siehe unten) beantragt werden.

Nicht gleichwertige ÖPUL 2015-Maßnahmen

Voraussetzung: Die Fläche hat mindestens drei Jahre an folgenden ÖPUL-Maßnahmen bzw. an privatrechtlichen Programmen teilgenommen und zusätzlich liegen folgende geforderte Bestätigungen auf:

- „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Bodengesundungsflächen“ und „Ackerfutter- und Grünlandflächen“ sowie der Nachweis, dass in dieser Zeit keine im Bio-Landbau verbotenen Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) verwendet wurden, z. B. im Rahmen der Ampferpunktbekämpfung. Weiters sind ein Nachweis mittels Saatgutetiketten, Rechnungen, Gutschriften oder Lieferscheinen, dass in dieser Zeit kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde und ein Nachweis, dass in dieser Zeit keine im Bio-Landbau verbotenen Phosphor- und Kalidünger eingesetzt wurden, z. B. Superphosphat oder Dolophos 15, notwendig.
- Flächen aus der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, bei denen der Nachweis fehlt, dass kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde. Hier ist eine Bestätigung mit Angabe vom Datum der letzten Verwendung von unzulässigem Saatgut notwendig.

Nicht gleichwertige ÖPUL 2023-Maßnahmen

- „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Ackerfutter- und Grünlandflächen“ sowie der Nachweis, dass in dieser Zeit keine im Bio-Landbau verbotenen Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) verwendet wurden, z. B. im Rahmen der Ampferpunktbekämpfung und der Nachweis, dass in dieser Zeit keine im Bio-Landbau verbotenen Phosphor- und Kalidünger eingesetzt wurden, z. B. Superphosphat oder Dolophos 15.

Bei den „nicht-gleichwertigen“ Maßnahmen bzw. Projekten überprüft die Kontrollstelle im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle die Plausibilität der Angaben und nimmt bei einem Kontaminationsrisiko gemäß Risikoanalyse gem. Punkt 1.4.4.2.3 Proben für eine Multipestizidanalyse. Anschließend überprüft die Kontrollstelle anhand der Unterlagen, ob die rückwirkende Anerkennung gerechtfertigt ist und übermittelt diese an die zuständige Behörde.

1.4.4.2.3 Risikoanalyse

Bei Flächen, unter 50 ha je Antrag, die unter folgenden ÖPUL-Maßnahmen bewirtschaftet wurden und von denen alle erforderlichen Nachweise vorliegen, werden in der Regel als Flächen mit geringem Risiko eingestuft und eine Multipestizidanalyse wird nicht erforderlich sein. Flächen mit mehr als 50 ha weisen in der Regel ein höheres Risiko auf und eine Multipestizidanalyse wird erforderlich sein.

ÖPUL 2015-Maßnahmen

- „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Bodengesundungsflächen“ und „Ackerfutter- und Grünlandflächen“
- „Alpung und Behirtung“
- Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (WPF)
- Naturschutz (WF)
- Flächen aus der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ oder „Vorbeugender Oberflächen-gewässerschutz auf Ackerflächen, bei denen der Saatgut-Nachweis fehlt“

ÖPUL 2023-Maßnahmen

- „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Ackerfutter- und Grünlandflächen“.

Naturschutzprojekte oder -programme der Länder, die nicht auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 basieren

1.4.4.2.4 Anerkennung von Tieren und tierischen Erzeugnissen

Die Umstellungsfristen für Tiere in Betrieben, die eine Umstellungsverkürzung beanspruchen, beginnen frühestens ab Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit, wenn Haltung und Fütterung den Anforderungen der EU-Bio-Verordnung entsprechen. Nach Ablauf der Umstellungsfristen für die Tiere und nach entsprechender Zertifizierung können tierische Bio-Produkte vermarktet werden. Die genauen Fristen sind unter Punkt 8.2 dieser Richtlinien zu finden.

1.4.5 Zupacht und Zukauf

Die Zupachtung oder der Zukauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Kontrollstelle umgehend ab Pachtbeginn bzw. Beginn der Bewirtschaftung zu melden. Auf neu hinzugekommenen Flächen, die sich im konventionellen Status bzw. in der Umstellungszeit befinden, dürfen keine Pflanzen derselben Kultur wie auf den bereits anerkannten Flächen angebaut werden.

Sofern bei Zupachtung oder Zukauf von Flächen die gleichen Kulturen auf anerkannten und konventionellen Flächen am Betrieb vorhanden sind, wird der niedrigere Status für die gesamte Kultur vergeben. Die Kontrollstelle kann unter bestimmten Bedingungen und wenn eine nachvollziehbare Trennung der Kultur möglich ist, durch Statusteilung den höheren Status weiterhin anerkennen.

1.4.6 Wildsammlung

EU

Produkte aus der Wildsammlung, das sind essbare Wildpflanzen oder Pilze, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, können biozertifiziert werden, wenn folgende Kriterien eingehalten werden:

- Die Flächen sind nachweislich in den letzten drei Jahren vor dem Sammeln der Pflanzen nur mit Mitteln behandelt worden, die in anderen Teilen dieser Richtlinien ausdrücklich erlaubt wurden und
- das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

Diese Flächen unterliegen ebenfalls einer zumindest jährlichen Kontrolle. Neben dem Nachweis, dass keine im Bio-Landbau verbotenen Mittel ausgebracht wurden, sind in den Aufzeichnungen auch der Zeitraum, der Ort der Sammlung sowie die betreffenden Arten und die Menge der gesammelten Wildpflanzen ersichtlich. **BIO AUSTRIA Produkte aus Wildsammlung sind entsprechend zu deklarieren, siehe Punkt 4.2.3.**

BA

1.4.7 Hofladen

1.4.7.1 Produktsortiment

Ein BIO AUSTRIA Betrieb darf im Rahmen seines Ab-Hof-Verkaufs bzw. in seinem Hofladen folgende biologische Produkte anbieten:

- mit dem BIO AUSTRIA Markenzeichen gekennzeichnete Produkte
- nicht mit dem BIO AUSTRIA Markenzeichen gekennzeichnete Produkte, weil diese regional nicht in BIO AUSTRIA Qualität verfügbar sind:
 - Ware von anderen kontrollierten österreichischen Bio-Betrieben
 - Bio-Ware aus dem Ausland

Ein BIO AUSTRIA Betrieb darf im Rahmen seines Ab-Hof-Verkaufs bzw. in seinem Hofladen folgende konventionelle Produkte anbieten:

- Wild aus einem Jagdbetrieb, Käse/Milchprodukte von Gemeinschaftsalmen, Pflanzen und Teile davon aus Wildsammlung
- Produkte von BIO AUSTRIA zulässigen konventionellen Betriebszweigen oder Flächenzugängen
- In begründeten Fällen kann BIO AUSTRIA Ausnahmen für zusätzliche Produkte bewilligen.

Bei konventionellen Produkten ist darauf zu achten, dass es zu keiner Irreführung der VerbraucherInnen kommt. Dies gilt auch für Hinweise auf der Webseite, bei Werbe- und Präsentationsmaterialien, auf Transportmitteln etc.

1.4.7.2 Gewerblicher Hofladen

EU

N

Einzelhändler, die vorverpackte Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, sind von der Bio-Kontrollpflicht ausgenommen. Einzelhandelsgeschäfte, die unverpackte Bio-Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen, sind von der Zertifizierungspflicht befreit, wenn die Verkäufe eine Jahresmenge von 5.000 kg oder die Jahresumsatzgrenze von 20.000 Euro nicht überschreiten. Die Unternehmen melden die Tätigkeit der zuständigen Behörde, die diese Vorgaben überprüft. Der Handel von unverpackten Futtermitteln ist von dieser Ausnahme der Zertifizierungspflicht nicht betroffen und unterliegt jedenfalls der jährlichen Kontrollpflicht. Sobald selbst Erzeugungs- oder Aufbereitungsschritte gesetzt werden, Erzeugnisse an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle gelagert oder die Einfuhr aus einem Drittland vorgenommen werden, muss sich das Unternehmen bei der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, melden und seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren unterstellen.

Betreibt ein BIO AUSTRIA Mitgliedsbetrieb einen gewerblichen Hofladen, für den aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ein eigener Kontrollvertrag notwendig ist, ist eine Vereinbarung mit BIO AUSTRIA notwendig, damit die Kontrolldaten von der Kontrollstelle an BIO AUSTRIA weitergeleitet werden.

BA

1.4.8 Vorsorgemaßnahmen

Es werden verhältnismäßige und angemessene Vorsorgemaßnahmen ergriffen, um eine Kontamination durch in der Bio-Landwirtschaft verbotene Erzeugnisse oder Stoffe sowie eine Vermischung von biologischen Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und konventionellen Erzeugnissen zu vermeiden. Diese Vorsorgemaßnahmen sind auf jeder Stufe von Produktion, Aufbereitung und Vertrieb zu treffen. Sie werden regelmäßig überprüft und angepasst. Falls Analyseergebnisse vorliegen (z. B. von Pflanzen im bestehenden Bestand, Betriebsmitteln, Bio-Erzeugnissen) werden diese Analysen bei der Feststellung eines möglichen Risikos mitberücksichtigt.

EU

N

Sollte bekannt sein, dass über bestimmte erlaubte Betriebsmittel nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe in den Bio-Kreislauf gelangen, wird empfohlen, auf solche Betriebsmittel zu verzichten. Die Quelle eventueller Kontaminationen in Bio-Erzeugnissen muss über die Ursachenforschung abgeklärt werden. Dieser Aufwand kann vermieden werden, wenn kritische Betriebsmittel gar nicht eingesetzt werden. Das Wissen um die relevanten Bestimmungen ist aktuell zu halten. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden geschult oder angewiesen. Die Dokumentationen sind fachgerecht, nachvollziehbar und werden regelmäßig überprüft und angepasst. Rückverfolgbarkeit und Chargenidentifizierbarkeit sind sichergestellt. Bei einem überbetrieblichen Einsatz von Maschinen und Geräten, Lohn Tätigkeiten oder einer Parallelproduktion ist durch sachgemäße Reinigung, effektive Restmengenentleerung, Spülchargen oder Verzicht auf den Einsatz bei konventionellen Betrieben eine Kontamination durch konventionelle Ware zu vermeiden. Um eine Kontamination durch nicht erlaubte Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu verhindern, werden nur zugelassene Mittel verwendet oder effektive Spülchargen vor der Bio-Produktion durchgeführt. Wenn Feldstücke an konventionelle Feldstücke angrenzen (ausgenommen Grünland, Ackerfutter, Wald oder Pufferzonen/Hecken/Brachen), so erfolgt eine Information der GrundstücksnachbarInnen. Als Hilfestellung für Vorsorgemaßnahmen auf landwirtschaftlichen Betrieben ist unter www.bio-austria.at eine entsprechende Checkliste zu finden.

1.4.9 Standortwahl

Bei der Standortwahl ist die Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und aus der früheren Nutzung zu berücksichtigen. Besteht die Gefahr einer Belastung, müssen Lebensmittel und Boden untersucht werden. Flächen, die von Belastungen betroffen sind, können für den biologischen Landbau nur dann genutzt werden, wenn sich diese Belastungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Hecken) reduzieren lassen. BIO AUSTRIA kann die Nutzung der Marke BIO AUSTRIA für Produkte untersagen, die auf von Belastungen betroffenen Flächen, Teilflächen oder Randflächen erzeugt werden.

BA

1.5 Kontrollwesen

Jedes Unternehmen, das Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich der EU-Bio-VO fallen (siehe 1.1 und 8.4), erzeugt, aufbereitet, lagert, befördert, aus einem Drittland ein- oder ausführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen einer Ware als biologisches Produkt oder Umstellungsware, diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde zu melden und dem Kontrollverfahren zu unterstellen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Unternehmen, die vorverpackte Bio-Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, sofern sie solche Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauf-

EU

BA trag an andere Unternehmer vergeben. Den Lebensmittelbehörden und den von ihnen zugelassenen Kontrollstellen obliegt aufgrund dieser Regelungen eine Kontrollpflicht von diesen Betrieben. **Neben der gesetzlich vorgesehenen Kontrolle wird die Einhaltung der BIO AUSTRIA Richtlinien durch BIO AUSTRIA selbst oder durch die von BIO AUSTRIA zugelassenen Kontrollstellen überprüft.**

1.5.1 Aufzeichnungen

EU Gute Aufzeichnungen sind der Schlüssel für eine reibungslose Kontrolle und Ausdruck einer geordneten Betriebsführung. Neben einer Beschreibung der Betriebseinheit (Lagepläne Betriebsgebäude, Flächen, Parzellen etc.) sind laufend Aufzeichnungen über alle Zu- und Abgänge von Betriebsmitteln (Saatgut, Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel etc.), Fruchtfolge, Erntetermin und -menge, Düngung, Pflanzenschutz, Bestandesveränderungen bei Tieren, Fütterung, Tierbehandlungen, Vermarktung und Lagerung sowie Zukauf von Handelsware zu führen. Bei der Verarbeitung und Vermarktung sind Produktliste, Rezepturen, Kunden- und Lieferantenliste, gültige Bio-Zertifikate bei Zukäufen von Zutaten, Verkaufsmengen sowie andere notwendige Aufzeichnungen für die Kontrolle bereitzustellen. Dazu kann als Hilfestellung das Aufzeichnungsheft der Kontrollstelle verwendet werden. Andere Aufzeichnungssysteme wie Tierbestandsverzeichnis etc. sind zulässig, soweit damit die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

Beim Zukauf von Bio-Betriebsmitteln muss im Zuge einer Eingangsprüfung genau überprüft werden, ob der Hinweis auf die biologische Landwirtschaft auf der Ware, der Rechnung oder dem Lieferschein angebracht ist und die gelieferte Ware mit den Angaben auf den Belegen übereinstimmt, der Verschluss der Verpackung (wenn vorhanden) nicht manipuliert wurde und ein aktuelles Zertifikat des Lieferanten aufliegt. Rechnung und Lieferschein sollen dabei folgende Elemente beinhalten: Name und Adresse des Käufers und Verkäufers, Codenummer der Bio-Kontrollstelle bei Ware von Bio-Betrieben, LFBIS-Nummer, **BIO AUSTRIA Auslobung**, vollständige Warenbezeichnung, Status der Ware (kontrolliert biologische Ware oder Umstellungsware) und Menge.

BA
EU Beim Tierzukauf muss der Viehverkehrsschein vollständig ausgefüllt sein. Insbesondere müssen die Angaben zum Verkaufsbetrieb (Status des Betriebes und Kontrollstellencode), Angaben zum Tier (Bio, in Umstellung seit: ..., konventionell) und der Verwendungszweck (Zucht, Mast, Schlachtung) des zugekauften Tieres angegeben sein.

1.5.2 Kontrollintervall

Die Vor-Ort-Kontrolle erfolgt mindestens einmal im Jahr und ist in der Regel unangemeldet.

Der Prüfbericht sowie alle Untersuchungs- und Prüfungsergebnisse, schriftlich festgelegte Empfehlungen und Auflagen der Kontrollorgane (Korrekturmaßnahmen und Sanktionen) über die durchgeführten Kontrollen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Darüber hinaus führt die Kontrollstelle mindestens 10 % risikoorientierte Stichprobenkontrollbesuche durch.

Insgesamt werden mindestens 10 % aller Kontroll- und Stichprobenkontrollbesuche unangekündigt durchgeführt.

Bei 5 % der kontrollierten Betriebe sind jährlich Proben zu entnehmen, um etwaige in der biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den biologischen Produktionsvorschriften konforme Verfahren oder Spuren von verbotenen Mitteln nachzuweisen. Im Verdachtsfall kann die Kontrollstelle in jedem Fall Proben entnehmen und untersuchen, um etwaige unzulässige Mittel nachzuweisen.

Werden Tätigkeiten an Dritte, die nicht dem Kontrollsystem unterliegen, vergeben, so sind Vor-Ort-Kontrollen beim/bei der SubunternehmerIn durchzuführen. Die Kontrollstelle überprüft diese als Unterauftrag vergebenen Tätigkeiten im Rahmen der Kontrolle des Auftraggebers. Nach der Erstkontrolle gelten je nach Tätigkeit bzw. Risiko unterschiedliche Kontrollfrequenzen für die Vor-Ort-Kontrolle. Eine jährliche Dokumentenprüfung beim/bei der AuftraggeberIn ist jedenfalls unerlässlich.

1.5.3 Kontrollorgane

Zur Durchführung der Kontrolle hat BIO AUSTRIA das Recht, durch seine Organe oder durch beauftragte Kontrollorganisationen und Personen

- jederzeit den Betrieb zu überprüfen und dabei Einsicht in sämtliche oben angeführte schriftliche Aufzeichnungen und Belege (z. B. über den Kauf und die Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermitteln) zu erhalten,
- die Durchführung von Boden- und Rückstandsuntersuchungen zu veranlassen und
- sonstige Maßnahmen zur Überprüfung der Lebensmittelqualität durchzuführen.

Bei Richtlinienverstößen hat der Betrieb die Kosten der Untersuchung zu tragen.

1.5.4 Sanktionen

BIO AUSTRIA kann bei Richtlinienverstößen Sanktionen vergeben. Diese Sanktionen umfassen insbesondere die Verwarnung mit einer Frist zur Behebung des Mangels, verstärkte Aufzeichnungspflichten, Zusatz- oder Nachkontrollen, die Aberkennung des BIO AUSTRIA Status, Konventionalstrafen, die Beendigung der Mitgliedschaft und die Information an Mitglieder und Marktpartner etc.

1.5.5 Kontrollstellen für die landwirtschaftliche Betriebskontrolle

AUSTRIA BIO GARANTIE-LANDWIRTSCHAFT GMBH (ABG)

AT-BIO-302	Königsbrunnerstraße 8	T: +43(0)2262/672 212
Standort Enzersfeld	2202 Enzersfeld	F: +43(0)2262/674 143
		W: www.abg.at

Standort Lebring	Parkring 2	T: +43(0)3182/401 01-0
	8403 Lebring	F: +43(0)3182/401 01-4
		W: www.abg.at

Standort Innsbruck	Wilhelm-Greil-Straße 9	T: +43(0)5/92 92-3100
	6020 Innsbruck	W: www.abg.at

GEWERBLICHE VERARBEITUNGSKUNDEN AUSTRIA BIO GARANTIE GMBH

AT-BIO-301	Königsbrunnerstraße 8	T: +43(0)2262/672 213
	2202 Enzersfeld	F: +43(0)2262/672 213-33
		W: www.abg.at

Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH (SLK)

AT-BIO-501	Kleßheimer Straße 8a	T: +43(0)662/649 483
	5071 Wals	F: +43(0)662/649 483-19
		W: www.slk.at

SGS Austria Controll-Co. GesmbH

AT-BIO-902	Grünbergstraße 15	T: +43(0)1/512 25 67-0
	1120 Wien	F: +43(0)1/512 25 67-9
		W: www.sgs-kontrolle.at

BIOS – Biokontrollservice Österreich

AT-BIO-401	Feyregg 39	T: +43(0)7587/71 78
	4552 Wartberg	F: +43(0)7587/71 78-11
		W: www.bios-kontrolle.at

Lacon GmbH

AT-BIO-402	Am Teich 2	T: +43(0)7289/409 77
	4150 Rohrbach	F: +43(0)7289/409 77-4
		W: www.lacon-institut.at

LKV Austria – Qualitätsmanagement GmbH

AT-BIO-903	Auf der Gugl 3	T: +43(0)50/259 49 155
	4021 Linz	W: www.lkv.at

1.6 Soziale Verantwortung

Die Grundrechte und die soziale Gerechtigkeit sind für die Menschen, die auf BIO AUSTRIA Betrieben leben und arbeiten, zu beachten. Sie sind Grundlagen für die Erzeugung und Herstellung von BIO AUSTRIA Produkten.

Für in BIO AUSTRIA Betrieben arbeitende Menschen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts. Verstößt ein BIO AUSTRIA Mitgliedsbetrieb gegen die Menschenrechte, grob gegen das Arbeits- und Sozialrecht oder den Richtlinienpunkt Soziale Verantwortung, ist die Verwendung des BIO AUSTRIA Markenzeichens verboten.

1.6.1 Geltungsbereich

Der Richtlinienpunkt Soziale Verantwortung bezieht sich auf die Arbeitsbedingungen für MitarbeiterInnen eines BIO AUSTRIA Mitgliedsbetriebes. MitarbeiterInnen im Sinne dieser Richtlinie sind neben dauerhaft Beschäftigten auch Saisonarbeitskräfte sowie ArbeiterInnen in ausgelagerten Unternehmen.

1.6.2 Freie Arbeitswahl

Die Betriebe haben Zwangsarbeit auszuschließen. Der Betrieb darf nicht Arbeitsentgelt, Begünstigungen, Eigentum oder Dokumentation der ArbeiterInnen zurückhalten, um die Beschäftigten zu zwingen, auf dem Betrieb zu bleiben.

1.6.3 Versammlungsfreiheit

Alle MitarbeiterInnen haben das Recht, sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu versammeln und zu organisieren. Niemand darf aufgrund einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft benachteiligt werden.

1.6.4 Gleichstellung

Alle MitarbeiterInnen genießen dieselben Rechte, unabhängig von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Nationalität, ethnischer Herkunft, politischer Meinung oder sexueller Orientierung.

Die Entlohnung und alle weiteren Leistungen und Angebote an die Beschäftigten folgen nachvollziehbaren, allgemein anwendbaren Grundsätzen, die jede Benachteiligung ausschließen.

1.6.5 Kinderrechte

Betriebe dürfen keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigen. Die Mitarbeit von Kindern unter 15 Jahren ist nur auf dem eigenen Familienbetrieb unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gestattet. Dabei muss Folgendes erfüllt sein:

- Die Tätigkeit ist nicht gefährlich und gefährdet weder die Gesundheit noch die Sicherheit der Kinder.
- Die Tätigkeit gefährdet weder die schulische noch die moralische, soziale und physische Entwicklung der Kinder.
- Kinder werden bei der Tätigkeit von Erwachsenen beaufsichtigt oder sind von einem Erziehungsberechtigten autorisiert.

1.6.6 Gesundheit und Sicherheit

Der/die ArbeitgeberIn ist für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz verantwortlich. Dies beinhaltet Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Gesundheitsgefährdungen und gegebenenfalls Schulungen und Instruktionen der Beschäftigten.

1.6.7 Entgelt

Der/die ArbeitgeberIn stellt sicher, dass mindestens die kollektivvertraglichen Entgelte bezahlt werden.

1.6.8 Kost und Logis

Falls MitarbeiterInnen Verpflegung oder sonstige Naturalleistungen erhalten, müssen diese Leistungen von guter Qualität sein. Wohnmöglichkeiten müssen hinsichtlich Größe, Lage, Ausstattung und Schutz der Privatsphäre den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

1.6.9 Arbeitszeit

Unter Beachtung der saisonalen Arbeitsverteilung sind Regelungen für Überstunden und gegebenenfalls Regelungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Diese Regelungen müssen jedenfalls arbeitsrechtlichen und kollektivvertragsrechtlichen Mindeststandards entsprechen.

1.6.10 Soziale Sicherheit

Der/die ArbeitgeberIn stellt sicher, dass seine/ihre MitarbeiterInnen ordnungsgemäß sozialversichert sind und damit entsprechende Anwartschaften auf eine Absicherung bei Arbeitsunfällen, Mutterschaft, Krankheit und Alter erwerben können.

1.6.11 Kontrolle

Im Zusammenhang mit der Bio-Kontrolle haben Mitgliedsbetriebe eine Erklärung (Selbstdeklaration) vorzulegen, in der diese mit ihrer Unterschrift bestätigen, diese Richtlinienpunkte einzuhalten und die soziale Verantwortung für ihre MitarbeiterInnen wahrzunehmen. BIO AUSTRIA ist berechtigt, über grobe Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen im Arbeits- und Sozialrecht von der Landarbeiterkammer und dem Arbeitsinspektorat informiert zu werden. BIO AUSTRIA hat das Recht, den Betrieb hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards im Arbeits- und Sozialrecht zu kontrollieren.

1.7 Biodiversität

Jeder BIO AUSTRIA Betrieb leistet durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, durch eine vielfältige Fruchtfolge und eine gezielte Humuswirtschaft einen hohen Beitrag zum Schutz der Biodiversität. Diese Grundleistungen werden mit einer definierten Mindestpunkteanzahl bewertet.

Darüber hinaus erbringt jeder BIO AUSTRIA Betrieb zusätzliche Biodiversitätsleistungen. Der Betrieb kann dabei selbst entscheiden, welche Maßnahmen aus den BIO AUSTRIA Katalogen „Biodiversität fördern“ am besten zu seinem Betrieb passen.

Mithilfe des Biodiversitäts-Rechners oder eines analogen Fragebogens erhebt der BIO AUSTRIA Betrieb seine Biodiversitätsleistungen und ermittelt den erreichten Punktwert. Die Erhebung ist jährlich zu aktualisieren.

Jeder BIO AUSTRIA Betrieb erbringt jährlich Biodiversitätsleistungen im Wert einer definierten Mindestpunkteanzahl. Diese Richtlinie gilt befristet bis 31. 12. 2024. Vor einer neuerlichen Abstimmung durch die Delegierten erfolgt eine Evaluierung.



Hier geht's zur Erhebung der
Biodiversitäts- und Fruchtfolgeleistungen
<https://www.bio-austria.at/biodiversitaet-2/>

2. Biologischer Pflanzenbau

2.1 Allgemeine Bestimmungen

BA Im Mittelpunkt aller Maßnahmen steht der gesunde Boden als Voraussetzung für gesunde Pflanzen, gesunde Tiere und damit auch für gesunde Lebensmittel.

Wesentliche Prinzipien des biologischen Landbaus sind das Wirtschaften in geschlossenen Kreisläufen und der lebendige Boden als Lebensträger der Erde. Diese Prinzipien wurden von den Schöpfern der biologischen Landbaumethoden Rudolf Steiner und Hans Peter Rusch festgelegt.

EU Die Pflanzenproduktion erfolgt in lebendigem Boden in Verbindung mit Unterboden und Grundgestein. Die Hydrokultur, eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen ausschließlich in einer Nährstofflösung oder einem inerten Material mit Nähstoffzugaben wurzeln, ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Kulturen, die natürlicherweise in Wasser gezogen werden. Dazu gehören z. B. Algen, die Produktion von Sprossen und Chicorée (siehe Punkt 2.8) sowie der Anbau von Zierpflanzen und Kräutern in Töpfen zum Verkauf an den Endverbraucher als auch der Anbau von Jungpflanzen für die Einpflanzung in Muttererde.

2.1.1 Bodenbearbeitung und Bodenbedeckung

BA Die Bodenbearbeitung ist schonend durchzuführen. Die Verträglichkeit für das Bodenleben und die Bodenstruktur ist bei jeder Maßnahme zu berücksichtigen. Es ist auf die Erhaltung der natürlichen Bodenschichtung, auf die an Zonen gebundenen Arbeitsgebiete von Bodenbakterien und Bodentiere als auch auf die Gareprozesse zu achten.

Daher sind tiefes Pflügen, die Bearbeitung bei nassem Boden und eine zu intensive Bearbeitung zu vermeiden. Denn diese Maßnahmen schädigen den Humusaufbau und führen zu Nährstoffverlusten. Das betrifft auch ein längeres Offen-Liegenlassen des Bodens. Es ist daher auf eine Bedeckung in Form von Zwischenfrüchten, Gründüngung oder Mulchschichten zu achten. Organische Stoffe werden nur oberflächlich in den Boden eingearbeitet, um giftige Stoffwechselprodukte durch Fäulnis zu vermeiden.

2.1.2 Humuswirtschaft und Düngung

2.1.2.1 Grundsätzliches

Der organisch-biologische Landbau ist darauf ausgerichtet, eine gezielte Humuswirtschaft zu betreiben. Die Zufuhr organischer Substanz muss daher langfristig mindestens die Abbauverluste decken.

Die Düngung hat zum Ziel, die Tätigkeit des Bodenlebens zu fördern. Sie erfolgt ausschließlich mit organischen Düngern. Eine mineralische Ergänzungsdüngung ist in einer Form einzubringen, bei der die Nährstoffe nicht direkt für die Pflanze verfügbar sind, d. h. sie müssen organisch gebunden und dürfen nicht wasserlöslich sein. Die Verwendung von leicht löslichen mineralischen Düngemitteln sowie von Klärschlamm und Klärschlammkompost ist grundsätzlich verboten.

EU

BA Die Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. zu steigern durch:

- Den Anbau von Leguminosen, Tiefwurzlern, Zwischenfrüchten, Untersaaten, Mischkulturen usw. in einer geeigneten, weit gestellten Fruchtfolge.
- Den Einsatz von Wirtschaftsdüngern aus Bio-Tierhaltung oder betriebseigenen organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind.

2.1.2.2 Aufbereitung und Lagerung von Wirtschaftsdüngern

- Wirtschaftseigene und betriebsfremde Wirtschaftsdünger sind so aufzubereiten, dass sie das Bodenleben fördern. Ein ausreichender Strohanteil, ein guter Abfluss des Sickerwassers und Maßnahmen zur Vermeidung von Verdichtung (Stapelhöhe) verhindern Fäulnis und fördern den Rotteprozess. So kann der Humusgehalt erhalten bzw. erhöht werden. Nicht aufbereiteter

Wirtschaftsdünger, unvergorene Gülle und unbelüftete Jauche bringen Fäulnis in den Boden und richten sich gegen die vorher genannten Ziele. Fäulnis muss vermieden, Rotte- und Gärprozesse hingegen müssen gefördert werden.

BA

- Für die Lagerung von Wirtschaftsdüngern und die Zwischenlagerung auf Feldmieten sind die Vorgaben laut Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) einzuhalten.

AN

2.1.2.3 Erzeugung und Einsatz von Kompost

- Kompost aus betriebseigenem, organischem Material (Material, das unmittelbar im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anfällt wie Mist und kompostierbares, organisches Material), der anschließend wieder im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwertung zugeführt wird, unterliegt nicht der Kompostverordnung (KVO) und ihren Qualitätsanforderungen.
- Wird betriebsfremdes, organisches Material übernommen, ist die KVO einzuhalten.
- Unter die Kleinmengenregelung der KVO fallen Komposthersteller, die in Summe nicht mehr als 150 m³ Kompost pro Jahr inklusive aller Siebreste (ohne Berücksichtigung der aus dem eigenen Betrieb stammenden Materialien) produzieren, der Kompost fast ausschließlich für den Eigenbedarf hergestellt wird und jedenfalls nicht mehr als 50 m³ mittels Direktabgabe in Verkehr gebracht werden. Dieser Kompost gilt nicht als Produkt im Sinne der KVO, sondern darf als Abfall zur Eigenverwendung oder mittels Direktabgabe ausgebracht werden. Dafür reicht eine Dokumentation der direkt von der Kommune übernommenen Menge an kompostierfähigem Material und der abgesetzten Menge Kompost als Nachweis. Diese Regelung gilt nicht bei der Kompostierung von Haushaltsabfällen aus kommunaler Sammlung.
- Komposte aus Haushaltsabfällen, die auf Bio-Flächen ausgebracht werden, müssen der Qualitätsklasse A+ samt ihren Anforderungen (Einhaltung Schwermetallgrenzwerte, seuchenhygienische Unbedenklichkeit, Güteüberwachung etc.) entsprechen.
- Die empfohlene Ausbringungsmenge soll für Düngungsmaßnahmen 8 t Trockenmasse pro ha und Jahr (entspricht ca. 13 t Frischmasse) im fünfjährigen Durchschnitt nicht überschreiten. Die Vorgaben des Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) sind einzuhalten.

KV

AN

Qualitätssichernde Maßnahmen für Kompostanlagen

Vom Anlagenbetreiber sind folgende Informationen vorzulegen:

- Eine einmalige Erhebung der Anlagedaten mittels Formular „Erhebungsblatt Kompost“, abrufbar unter www.bio-austria.at/formulare.
- Eine Auflistung aller in der Anlage kompostierten Komponenten, sofern kompostierfähiges Material übernommen bzw. Kompost von BIO AUSTRIA Betrieben zugekauft wird.
- Bei tierischem Ausgangsmaterial ist neben der Angabe der Tierart auch die Bewirtschaftungsform (biologisch, konventionell) erforderlich. Beim Einsatz von tierischem Ausgangsmaterial konventioneller Herkunft ist die Beschaffenheit des Stallbodens (Spaltenanteil in %) anzugeben. Gülle, Jauche, Schweine- und Geflügelmist konventioneller Herkunft sind nicht erlaubt.
- Zur Absicherung der Gentechnikfreiheit ist beim Einsatz von Mais, Soja, Raps (= sogenannte „Kritische Kulturen“) und deren Folgeprodukten eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ oder eine Bestätigung, dass es sich um inländische Ware handelt, notwendig.
- Eine aktuelle, externe Güteüberwachung (Kompostuntersuchung) entsprechend nachstehender Untersuchungshäufigkeit; ausgenommen davon ist die Kompostierung laut Kleinmengenregelung (siehe oben).

BA

EU

KV**Häufigkeit der Kompostuntersuchungen:****Jahresmenge Kompost Externe Güteüberwachung Mindestanzahl**

bis 50 m ³	einmalig
50 m ³ bis 300 m ³	einmal alle drei Jahre
300 m ³ bis 1000 m ³	einmal alle zwei Jahre
1000 m ³ bis 2000 m ³	einmal pro Jahr
2000 m ³ bis 4000 m ³	zweimal pro Jahr
> 4000 m ³	zweimal pro Jahr, zusätzlich eine weitere pro 4000 m ³ , jedoch maximal zwölf pro Jahr

BA

Ab einer Jahresproduktion von mehr als 150 m³ Kompost (exklusive Material aus dem eigenen Betrieb) ist die Teilnahme an einem Qualitätssicherungssystem nach ÖNORM S 2206 (z. B. bei der ARGE Kompost & Biogas Verband Österreich) verpflichtend.

2.1.2.4 Erzeugung und Einsatz von Agrogasgülle**2.1.2.4.1 Regelung für den Einsatz von Agrogasgülle aus gemischten Anlagen**

Jede Agrogasgülle mit konventionellem Inputmaterial wird mit dem BIO AUSTRIA Dünger-Bewertungsschlüssel bewertet. Zusätzlich zu den bestehenden Kriterien werden der Brennstoffnutzungsgrad (d. h. die Energieeffizienz) der Anlage sowie der Getreide/Mais-Anteil des vergorenen Substrats erhoben und mit Punkten bewertet.

In gemischten Anlagen werden Rohmaterialien aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft vergoren. Bei einer Ausbringung von Agrogasgülle konventioneller Herkunft für Ackerland muss ein Mindestanteil von 20 % Leguminosen in der Hauptfruchtfolge oder 15 % Leguminosen in der Hauptfruchtfolge und 15 % Zwischenfrüchte erreicht werden.

Wird der Leguminosenanteil in der Hauptfruchtfolge bzw. in Kombination von 15 % Leguminosen und 15 % Zwischenfrüchten nur im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreicht, ist ebenfalls eine Genehmigung möglich. Die eingesetzten Materialien entsprechen der Liste der zulässigen Düngemittel für BIO AUSTRIA Betriebe (siehe unter Punkt 2.1.2.5.1).

Bei Anlieferung von Substrat in die Anlage errechnet sich die genehmigbare Menge aus der Stickstoffmenge, die in Form von Substraten angeliefert wurde, zuzüglich der erlaubten Menge an organischen Zugangsdüngern je ha und Jahr (siehe unter Punkt 2.1.2.5.3).

Wird kein Substrat in die Anlage geliefert, kann die erlaubte Menge an organischen Zukaufsdüngern je ha und Jahr (siehe unter Punkt 2.1.2.5.3) beantragt und genehmigt werden.

Berechnungsbasis ist der jahreswirksame Stickstoff (N_{jw}) gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV).

BA**EU****2.1.2.4.2 Qualitätssichernde Maßnahmen von Agrogasanlagen**

Diese Regelung gilt für Bio-Agrogasanlagen und gemischte Anlagen. Vom Anlagenbetreiber sind einmal jährlich folgende Informationen vorzulegen:

- Auflistung aller in der Anlage vergorenen Komponenten in t oder m³ mit der Angabe der Herkunft (biologisch oder konventionell) und des Herkunftslandes der Komponenten.
- Zusätzlich sind beim Einsatz von tierischem Ausgangsmaterial die Tierart und bei konventioneller Herkunft die Beschaffenheit des Stallbodens (Spaltenanteil in %) anzugeben.
Gülle, Jauche, Schweine- und Geflügelmist konventioneller Herkunft sind nicht erlaubt.
- Auflistung der eingesetzten Hilfsstoffe und Zuschlagstoffe
- Zur Absicherung der Gentechnikfreiheit ist bei Einsatz von Mais, Soja, Raps (= sogenannte „Kritische Kulturen“) und deren Folgeprodukten eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ oder eine Bestätigung, dass es sich um inländische Ware handelt, notwendig.

- Eine aktuelle Nährstoffanalyse (Stickstoff, Phosphor, Kalium, Trockensubstanz etc.) ist vorzulegen. Für Agrogasgülle konventioneller Herkunft sind auch der Ammoniumstickstoff, das C:N-Verhältnis, die organische Substanz und der Salzgehalt anzuführen.
- Beim Einsatz von Haushaltsabfällen aus kommunaler Sammlung und bei Agrogasgülle konventioneller Herkunft ist eine aktuelle Schwermetallanalyse (Cadmium, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber, Chrom) erforderlich.
- Bei Agrogasanlagen mit gemischtem Input ist das letzte Energieeffizienzgutachten vorzulegen.
- Bei Agrogasanlagen mit gemischtem Input ist anzugeben, ob die Anlage von einem externen Qualitätssicherungssystem überprüft wird.

Zur Vorlage dieser Informationen wird das Formular „Aufzeichnungsblatt Agrogasgülle“ auf www.bio-austria.at bereitgestellt. Aus hygienischen Gründen erfolgt generell eine dreimonatige Nachlagerung der Agrogasgülle.

2.1.2.5 Einsatz von betriebsfremden organischen Düngemitteln

Betriebsfremde organische oder mineralische Düngemittel gemäß Punkt 2.1.2.5.1 dürfen ausnahmsweise nur dann ergänzend eingesetzt werden, wenn

- der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtfolge bzw. der Boden- und Humusaufbau nicht allein mit betriebseigenen Düngern sichergestellt werden kann,
- die Düngemittel unter Einhaltung der in Punkt 2.1.2.5.2 und 2.1.2.5.3 festgelegten Beschränkungen verwendet werden und
- vor jedem Zugang von folgenden organischen stickstoffhaltigen Düngemitteln eine Genehmigung von BIO AUSTRIA vorliegt:
 - Düngemittel konventioneller Herkunft
 - Agrogasgülle konventioneller und biologischer Herkunft
- Keine Genehmigung von betriebsfremden, organischen stickstoffhaltigen Düngemitteln durch BIO AUSTRIA ist erforderlich bei:
 - Düngemitteln biologischer Herkunft; darunter fallen auch Düngemittel aus Umstellungsbetrieben und Umstellungsware.
 - Düngemitteln für Topfkulturen; die BIO AUSTRIA Vorgaben laut Düngemittelliste sind dennoch einzuhalten.

2.1.2.5.1 Zulässige Düngemittel für BIO AUSTRIA Betriebe

BIO AUSTRIA Betriebe dürfen neben den betriebseigenen Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln – mit Einschränkungen – auch andere biotaugliche Erzeugnisse einsetzen. Organische stickstoffhaltige Dünger konventioneller Herkunft werden mit einem von BIO AUSTRIA entwickelten Bewertungsschlüssel beurteilt.

Die Bewertung der Dünger erfolgt nach den Kriterien Herkunft, Herstellungsprozess, Gefahr von Rückständen, Nachhaltigkeit und Wirkung des Düngers. Detaillierte Informationen zum Bewertungsschlüssel können im Loginbereich der Website unter www.bio-austria.at/duengung nachgelesen werden.

Die für BIO AUSTRIA Betriebe zulässigen Düngemittel und Düngemittelausgangsstoffe sind in nachfolgender Tabelle angeführt. Eine beispielhafte Produktliste der erlaubten Düngemittel mit Bezugsquelle finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog.

Bezeichnung/Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung/Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Aluminiumcalciumphosphat	Durch thermische Behandlung und Mahlen in amorpher Form gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Aluminium- und Calciumphosphate enthält. Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 30 % P_2O_5 Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches P_2O_5, bei dem mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoniumcitrat (nach Joulie) löslich sind. Partikelgröße: • mindestens 90 % Massenanteil; Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,160 mm • mindestens 98 % Massenanteil; Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,630 mm Es gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009. Nur auf alkalischen Böden zu verwenden ($pH > 7,5$).
Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch: • physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen • Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen, wässrigen Lösungen • Fermentation Tang muss aus biologischer Aquakultur gewonnen werden oder auf nachhaltige Weise gemäß Anhang II Teil III Nummer 2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gesammelt werden. Eine schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Biogasgärreste, die tierische Nebenprodukte enthalten, vergärt mit Materialien pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in diesem Anhang aufgeführt sind. Bei BIO AUSTRIA ist nur eine biologische Herkunft zulässig.	Tierische Nebenprodukte (einschließlich Nebenprodukte von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 (gem. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. Die Prozesse müssen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 entsprechen. Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden.
Calciumcarbonat (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphat-kreide usw.)	nur natürlichen Ursprungs; Achtung: Mischkalk und Branntkalk sind verboten.
Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	nur aus biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 2 Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
Calciumchloridlösung	zur Blattbehandlung bei Apfelbäumen; zur Vorbeugung von Calciummangel
Calciumsulfat (Gips)	Naturprodukt, das Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden enthält. Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 25 % CaO und 35 % SO_3; Calcium und Schwefel, ausgedrückt als Gesamt-CaO und Gesamt-SO_3 Mahlfeinheit: • mindestens 80 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 2 mm • mindestens 99 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 10 mm Es gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.

¹ Folgende Haltungsformen sind ausgeschlossen: Vollspaltensysteme, Käfighaltung (Achtung bei Import!), Geflügelhaltung ohne Auslauf

Bezeichnung/Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung/Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein usw.)	nur natürlichen Ursprungs; Achtung: Mischkalk und Branntkalk sind verboten.
Eierschalen	Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen ¹ .
Elementarer Schwefel	Es gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Exkrememente von Würmern (Wurmkompost) und Substratmischung von Insektenexkrementen	gegebenenfalls im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 Eine schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Flüssige tierische Exkrememente Es ist nur eine biologische Herkunft (Gülle, Jauche etc.) zulässig, gilt auch für Güllefolgeprodukte	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/ oder geeigneter Verdünnung; Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. ¹
Getrockneter Stallmist Bei konventioneller Herkunft ist nur Mist von Raufutterverzehrnern wie Rind, Schaf, Ziege und Pferd zulässig.	Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. ¹ Bei konventioneller Herkunft ist eine schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich.
Guano	Eine schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Humin- und Fulvinsäuren	nur aus anorganischen Salzen/Lösungen außer Ammoniumsalzen oder aus der Trinkwasseraufbereitung
Hydrolysierte Proteine pflanzlichen Ursprungs	Eine schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
Industriekalk aus der Zuckerherstellung (Carbokalk)	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben und Zuckerrohr
Kalirohsalz	aus Kalirohsalzen gewonnenes Erzeugnis Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 9 % K ₂ O (Kali, ausgedrückt als wasserlösliches K ₂ O) 2 % MgO (Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid) Es gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Kaliumchlorid	nur natürlichen Ursprungs
Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend.
Kompost aus tierischen Exkrementen einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist Bei konventioneller Herkunft ist nur Mist von Raufutterverzehrnern wie Rind, Schaf, Ziege und Pferd zulässig.	Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. ¹ Bei konventioneller Herkunft ist eine schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich.

¹ Folgende Haltungsformen sind ausgeschlossen: Vollspaltensysteme, Käfighaltung (Achtung bei Import!), Geflügelhaltung ohne Auslauf

Bezeichnung/Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung/Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Kompostierte oder fermentierte Bio-Abfälle	Erzeugnis aus der Anfallstelle getrennt gesammelten Bio-Abfällen, gewonnen durch Kompostierung oder Vergärung bei der Erzeugung von Agrogas; nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle; gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten vom Mitgliedsstaat zugelassenen Sammelsystem; Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen von BIO AUSTRIA zur Kompostierung (siehe Punkt 2.1.2.3) bzw. Agrogasgülle (siehe Punkt 2.1.2.4) sind einzuhalten. Eine schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem, pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Agrogas. Für Erzeugnisse aus Mais, Soja, Raps (= sogenannte „Kritische Kulturen“) und deren Folgeprodukte ist eine Zusicherungs-erklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ oder eine Bestätigung, dass es sich um inländische Ware handelt, notwendig. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen von BIO AUSTRIA zur Kompostierung (siehe Punkt 2.1.2.3) bzw. Agrogasgülle (siehe Punkt 2.1.2.4) sind einzuhalten. Eine schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	nur als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten
Magnesiumsulfat (Kieserit)	nur natürlichen Ursprungs
Mineralische Spurennährstoffdünger	Es gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Muschelabfälle	nur aus biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs; konventionelle Herkunft: Es sind nur Wolle und Milcherzeugnisse zulässig. Ausschließlich eine biologische Herkunft ist zulässig: Blutmehl, Hufmehl, Hornmehl, Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl, Fischmehl, Fleischmehl, Federn-, Haar- und Hautmehl, Pelze, Haare und hydrolysierte Proteine	Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI): nicht nachweisbar Bei konventioneller Herkunft ist eine schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich.
Natriumchlorid	
Natriumnitrat	nur für die Algenproduktion an Land in geschlossenen Systemen
Organisches Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z. B. Faulschlamm)	nur organisches Sediment, gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern; die Gewinnung sollte gegebenenfalls auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das aquatische System hat. nur Sedimente aus Quellen, frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe; Es gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Pflanzenkohle – Pyrolyseprodukt aus einem breiten Spektrum von organischen Materialien pflanzlichen Ursprungs; als Bodenverbesserer verwendet	Nur aus pflanzlichen Stoffen, sofern diese nach der Ernte ausschließlich mit in Anhang I angeführten Erzeugnissen behandelt wurden. Es gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.

¹ Folgende Haltungsformen sind ausgeschlossen: Vollspaltensysteme, Käfighaltung (Achtung bei Import!), Geflügelhaltung ohne Auslauf

Bezeichnung/Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung/Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke (z. B. Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime usw.)	Für Erzeugnisse aus Mais, Soja und Raps (= sogenannte „Kritische Kulturen“) und deren Folgeprodukte ist eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ oder eine Bestätigung, dass es sich um inländische Ware handelt, notwendig. Bei konventioneller Herkunft ist eine schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich.
Sägemehl, Holzschnitt, Rindenkompost und Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Selensalze	Nur bei Mangelerscheinungen in Böden, die für die Tierhaltung und/oder die Beweidung oder für die Erzeugung von Futterpflanzen genutzt werden.
Substrat von Pilzkulturen	Ausgangssubstrat muss dieser Liste entsprechen. Eine schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA ist erforderlich.
Stallmist Bei konventioneller Herkunft nur von Raufutterverzehrerinnen wie Rind, Schaf, Ziege und Pferd zulässig; verboten ist Mist aus konventioneller Schweine- und Geflügelhaltung.	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu); Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. ¹ Bei konventioneller Herkunft ist eine schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich.
Steinmehl, Tonerde und Tonminerale	
Schlempe oder Schlempeextrakt	keine Ammoniakschlempe; für Erzeugnisse aus Mais, Soja, Raps (= sogenannte „Kritische Kulturen“) und deren Folgeprodukte ist eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ oder eine Bestätigung, dass es sich um inländische Ware handelt, notwendig. Bei konventioneller Herkunft ist eine schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich.
Torf	Torf nur in Substraten bei Zierpflanzen, Balkonblumen; Baumschule: maximal 50 %; Stauden: maximal 30 %; Aussaat-, Jungpflanzen- und Topfkräutersubstrate: maximal 70 % (jeweils bezogen auf die Gesamtmenge)
Dephosphorationschlacken (Thomasphosphat oder Thomasphosphatschlacken)	Bei BIO AUSTRIA verboten
Weicherdiges Rohphosphat	Durch Vermahlen weicherdiger Rohphosphate gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Tricalciumphosphat sowie Calciumcarbonat enthält. Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 25 % P_2O_5 Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches P_2O_5 , bei dem mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2-%iger Ameisensäure löslich sind. Partikelgröße: • mindestens 90 % Massenanteil; Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,063 mm • mindestens 99 % Massenanteil; Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,125 mm Es gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Xylit	nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten, z. B. Nebenprodukt des Braunkohlebergbaus
Zurückgewonnener Struvit und gefällte Phosphatsalze	sofern sie die Anforderungen der VO (EU) 2019/1009 erfüllen. Tierische Exkremente als Ausgangsstoff dürfen nicht aus industrieller Tierhaltung stammen

¹ Folgende Haltungsformen sind ausgeschlossen: Vollspaltensysteme, Käfighaltung (Achtung bei Import!), Geflügelhaltung ohne Auslauf

2.1.2.5.2 Mengenbeschränkungen beim Zugang organischer Düngemittel biologischer Herkunft

- BA** Beim Zugang organischer Dünger biologischer Herkunft ist die Menge so zu bemessen, dass die Gesamtstickstoffmenge ab Lager von 170 kg/ha landwirtschaftliche Nutzfläche und Jahr – den hofeigenen Dünger miteingeschlossen – nicht überschritten wird. Diese Begrenzung kann bei Spezialkulturen (Feldgemüse, geschützte Kulturen, Kürbis, Kartoffel, Wein, Obst, Hopfen, gärtnerische Kulturen, Heil- und Gewürzpflanzen – außer Druschgewürze) überschritten werden.
- EU** Es werden aber keinesfalls mehr als 170 kg N ab Lager/ha und Jahr aus tierischem Dünger ausgebracht. Dies gilt für Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostierten Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen. Darüber hinaus gelten die Begrenzungen für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln laut Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV).
- BA** Diese Regelung gilt auch für Agrogasgülle aus Bio-Agrogasanlagen.

2.1.2.5.3 Mengenbeschränkungen beim Zugang organischer Düngemittel konventioneller Herkunft

Beim Zugang organischer Dünger konventioneller Herkunft ist die Menge so zu bemessen, dass die Gesamtstickstoffmenge ab Lager von 170 kg/ha landwirtschaftliche Nutzfläche und Jahr – den hofeigenen Dünger miteingeschlossen – nicht überschritten wird. Die genehmigbare Menge wird je nach Kultur pro ha düngewürdige Fläche und Jahr berechnet. Berechnungsbasis ist der jahreswirksame Stickstoff (N_{jw}) gemäß Aktionsprogramm Nitrat i. d. g. F. (siehe N_{jw} -Rechner unter www.bio-austria.at/duengung).

Maximal erlaubte Mengen bei einzelnen Kulturen sowie zusätzliche Regelungen:

- **Ackerflächen inklusive Druschgewürze: maximal 25 kg N_{jw} /ha und Jahr**
Zusätzlich ist in der Hauptfruchtfolge am Acker ein Mindestanteil von 20 % Leguminosen oder 15 % Leguminosen in der Hauptfruchtfolge und 15 % Zwischenfrüchte zu erreichen. Als Ackerfläche gelten alle Flächen, die im Mehrfachantrag der AMA mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet sind, außer Feldgemüse-, Kürbis-, Kartoffel-, Heil- und Gewürzpflanzenflächen. Wird der Leguminosenanteil in der Hauptfruchtfolge bzw. in Kombination von 15 % Leguminosen und 15 % Zwischenfrüchten nur im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreicht, ist ebenfalls eine Genehmigung möglich.
- **Gemüse:**
Freilandgemüse: maximal 80 kg N_{jw} /ha und Jahr; von den 80 kg N_{jw} /ha und Jahr können maximal 40 kg N_{jw} in Form von wasserlöslichen Flüssigdüngern beantragt werden.
Geschützter Anbau: maximal 170 kg N_{jw} /ha und Jahr; von den 170 kg N_{jw} /ha und Jahr können maximal 85 kg N_{jw} in Form von wasserlöslichen Flüssigdüngern beantragt werden.
- **Obst:**
Kern- und Steinobst, inklusive Beerenobst: maximal 60 kg N_{jw} /ha und Jahr
Holunder: maximal 80 kg N_{jw} /ha und Jahr
- **Wein:** maximal 35 kg N_{jw} /ha und Jahr
- **Heil- und Gewürzkräuter:**
Kraut- und Wurzeldrogen: maximal 80 kg N_{jw} /ha und Jahr
Blütendrogen: maximal 50 kg N_{jw} /ha und Jahr
- **Hopfen:** maximal 40 kg N_{jw} /ha und Jahr bzw. nicht mehr als 90 kg N_{jw} /ha innerhalb von drei Jahren
- **Grünland:** maximal 25 kg N_{jw} /ha und Jahr

2.1.2.6 Aufzeichnungen

Jeder Einsatz von Düngemitteln muss aufgezeichnet werden, die Aufzeichnungen müssen bei der Bio-Kontrolle vorliegen. Die Aufzeichnungen umfassen die genaue Bezeichnung des Düngemittels, den bzw. die Zeitpunkte der Verwendung, die ausgebrachte Menge sowie die betroffenen Kulturen und Parzellen.

EU

2.1.3 Fruchtfolge, Sortenwahl, Saatgut

2.1.3.1 Fruchtfolge und Sortenwahl

Die Fruchtfolge spielt im biologischen Landbau eine zentrale Rolle. Nährstoffversorgung, Krankheits- und Schädlingsdruck, Verunkrautung sowie Bodenstruktur und Humusgehalt stehen in enger Beziehung zu ihr. Die Stickstoffbindung durch Leguminosen ist ein Grundbaustein im biologischen Ackerbau. Die Fruchtfolge ist unter Einbeziehung von Leguminosen (als Haupt-, Zwischenfrucht oder Untersaat) so vielseitig und ausgewogen zu gestalten, dass sie langfristig die Bodenfruchtbarkeit erhält und gesunde Pflanzen gewährleistet.

Im biologischen Ackerbau sind in der mehrjährigen Fruchtfolge verpflichtend Leguminosen als Hauptfrucht oder Untersaat vorhanden. Die biologische Aktivität des Bodens wird durch den Einsatz von Wirtschaftsdüngern aus biologischer Tierhaltung erhalten und gesteigert oder durch den Einsatz von einem anderen, vorzugsweise kompostierten, biotauglichen, organischen Material. In Treibhäusern oder bei mehrjährigen Kulturen, ausgenommen Futterkulturen, wird dies durch den Anbau von Leguminosen und Kurzzeit-Gründungspflanzen mit hoher Pflanzenvielfalt erreicht.

BIO AUSTRIA Betriebe mit mehr als fünf Hektar Ackerland bewerten ihre Fruchtfolgen jährlich mit Hilfe des BIO AUSTRIA Fruchtfolgerechners oder mit einem analogen Fragebogen und erreichen eine definierte Mindestpunktezahl.

BA

Für folgende Kriterien werden Punkte vergeben:

- Anzahl der Kulturen in der Hauptfruchtfolge,
- Leguminosenanteil,
- Bodenbedeckung im Winter,
- Kurzzeitbegrünungen,
- Anteil an Hackfrüchten,
- Biodiversitätsfläche laut BIO AUSTRIA Maßnahmenkatalog „Biodiversität am Acker fördern“,
- Mischkulturen und Untersaaten sowie
- Verzicht auf konventionelle organische Handelsdünger.

Diese Richtlinie wurde befristet bis 31. 12. 2024 beschlossen und wird im Vorfeld evaluiert.

Für den Anbau müssen Arten und Sorten verwendet werden, die dem Standort angepasst und möglichst vital und widerstandsfähig sind. Wenn möglich, sollten nicht-hybride Sorten verwendet werden, um die genetische Vielfalt unserer Kulturpflanzen zu erhalten. Die Verwendung von CMS-Hybriden (cytoplasmatische männliche Sterilität), die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, ist im Gemüsebau nicht zulässig.

EU

BA

2.1.3.2 Pflanzenvermehrungsmaterial: Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen

Grundsätzlich darf nur biologisches oder Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial vom eigenen Betrieb verwendet werden. Als Pflanzenvermehrungsmaterial sind alle Pflanzen sowie Teile von Pflanzen, einschließlich Saatgut, zu verstehen, die zur Erzeugung von ganzen Pflanzen dienen. Steht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial nicht zur Verfügung, darf Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial oder „für den biologischen Landbau geeignetes Pflanzenvermehrungsmaterial“ verwendet werden. Die Verfügbarkeit dieser Qualitäten kann in der rechtlich verbindlichen Bio-Saatgutdatenbank der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, kurz AGES, unter www.ages.at überprüft werden.

Wenn am Markt kein entsprechendes Pflanzenvermehrungsmaterial in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht, kann unter folgenden Bedingungen eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von konventionellem, ungebeiztem Pflanzenvermehrungsmaterial bei der Kontrollstelle beantragt werden:

- Die Pflanzenart ist in der Bio-Saatgutdatenbank nicht gelistet oder
- biologisches, Umstellungs- oder „für den biologischen Landbau geeignetes“ Pflanzenvermehrungsmaterial ist nicht lieferbar, vorausgesetzt es wurde so zeitgerecht bestellt, dass die Aufbereitung und Lieferung möglich gewesen wäre oder
- die gewünschte Sorte ist nicht in der Datenbank gelistet; diese ist aber für den Landwirt von wesentlicher Bedeutung und es steht keine gleichwertige Bio-Sorte zur Verfügung oder
- für die Verwendung in der Forschung, kleinen Feldversuchen, Produktinnovation oder zum Sortenerhalt.

Die Genehmigung muss vor der Aussaat erteilt werden. Sie erfolgt nur für das jeweilige Anbaujahr und ist vor dem Wiederaanbau erneut einzuholen. Kein Ansuchen an die Kontrollstelle ist erforderlich, bei Sorten und Arten, die auf der Liste der Allgemeinen Ausnahmegenehmigungen der AGES angeführt sind. Jungpflanzen, welche innerhalb einer Saison nach dem Pflanzen geerntet werden, dürfen nicht konventionell sein. Hierfür können keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Die aktuellen Regelungen für die Beschaffung von Gemüsesaatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial, Dauerwiesen-, Wechselwiesen- und Feldfuttermischungen sind im Betriebsmittelkatalog und unter www.betriebsmittelbewertung.at nachzulesen.

2.1.3.3 Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial

Zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial muss die Mutterpflanze oder das Elternmaterial während mindestens einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen während mindestens zwei Wachstumsperioden gemäß den biologischen Bestimmungen aufgezogen werden. In Bereichen, in denen so erzeugtes Elternmaterial nicht zur Verfügung steht, kann eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von konventionellem Ausgangsmaterial gestellt werden. Dieses Material darf dabei auch zu phytosanitären Zwecken (nach EU-VO 2016/2031) chemisch behandelt werden. Die Fläche, auf der das chemisch behandelte Material ausgesetzt wird, muss dann aber erneut eine Umstellungszeit durchlaufen. Die Ausnahmegenehmigung kann ebenso aus den in 2.1.3.2 angeführten Gründen beantragt werden und auch sind die allgemeingültigen Ausnahmegenehmigungen (siehe Liste „Allgemeine Ausnahmegenehmigung der AGES“) gültig.

So erzeugtes Pflanzenvermehrungsmaterial erhält den Status „für den biologischen Landbau geeignet“, darf aber mit Bio-Deklaration vermarktet werden.

Den Umstellungsstatus erhält Pflanzenvermehrungsmaterial entweder durch die Ernte von Elternmaterial auf Umstellungsflächen oder bei konventionellem Ausgangsmaterial nach 12 Monaten.

2.1.4 Pflanzenschutz

2.1.4.1 Vorbeugender Pflanzenschutz

Zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen dienen neben direkten Maßnahmen vor allem solche des vorbeugenden Gesundheitsschutzes.

Letzteren ist besonderes Augenmerk zu schenken. Sie umfassen:

- geeignete Arten- und Sortenwahl
- Förderung der Bodengesundheit
- harmonische Ernährung der Pflanzen
- geeignete Anbau- und Kulturmethoden wie Fruchtfolge, Mischkultur, Gründüngung, Bodenbearbeitung
- Förderung von Nützlingen durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensbedingungen (Hecken, Nistplätze etc.)

2.1.4.2 Nicht erlaubte Pflanzenschutzmittel

Die Verwendung von naturfremden, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Welkemitteln sowie gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bzw. deren Derivaten ist untersagt.

2.1.4.3 Pflanzenschutzmittel

Für den Fall, dass mit in 2.1.4.1 angeführten Methoden kein ausreichender Schutz der Pflanzen vor Schädlingen und Krankheiten zu erreichen ist, dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit den nachfolgend genannten Wirkstoffen verwendet werden. Dies ist auch bei Mischprodukten zu beachten (keine verbotenen Komponenten gemäß EU-Bio-Verordnung und gemäß **BIO AUSTRIA Richtlinien**). Zur Anwendung der nachfolgend angeführten Wirkstoffe bedarf es der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß EU-Verordnung Nr. 1107/2009 und österreichischem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011. Eine Liste der in Österreich registrierten Pflanzenschutzmittel, die auch für die biologische Landwirtschaft erlaubt sind, sind im aktuellen Betriebsmittelkatalog und Pflanzenschutzmittelregister angeführt. Sollten andere Pflanzenschutzmittel, die nicht im Betriebsmittelkatalog gelistet sind, eingesetzt werden, so muss dies mit der Bio-Kontrollstelle abgeklärt werden. Der Einsatz dieser Mittel darf nur gemäß den spezifischen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel in Österreich erfolgen.

Für einzelne Wirkstoffe/Pflanzenschutzmittel kann der BIO AUSTRIA Vorstand ein Monitoring vorschreiben. Dafür ist eine Meldung mit dem dafür vorgesehenen Formblatt an das BIO AUSTRIA Büro Linz vorzunehmen.

Wirkstoff/Bezeichnung	Anwendung, Hinweise
Grundstoffe werden nicht als Pflanzenschutzmittel zugelassen und in Verkehr gebracht, sie können aber trotzdem eine Unterstützung bei der Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten sein. Zu beachten ist, dass es für Grundstoffe genehmigte kulturspezifische Anwendungen gibt, vergleichbar mit den Anwendungseinschränkungen bei Pflanzenschutzmitteln. Sie dürfen nicht als Herbizide verwendet werden.	
• Ackerschachtelhalm (<i>Equisetum arvense</i> L.) • Bier • Brennesselextrakt (<i>Urtica</i> spp; <i>Urtica-dioica</i>-Extrakt; <i>Urtica-urens</i>-Extrakt) • Chitosanhydrochlorid sowie Chitosan • Calciumhydroxid • Diammoniumphosphat (nur in Fallen) • Essig • Fructose • Kuhmilch • Lecithine • L-Cystein (E 920)	• Talkum E 553b (Magnesiumhydrogenmetasilicat) • Molke • Natriumchlorid • Natriumhydrogencarbonat • Saccharose • Senfsaatpulver • Sonnenblumenöl • Wasserstoffperoxid • Weidenrinde (<i>Salix</i> spp. Cortex) • Zwiebelöl • Zwiebelextrakt

EU

BA

Wirkstoff/Bezeichnung	Anwendung, Hinweise
Wirkstoffe mit geringem Risiko, die keine Mikroorganismen sind	
ABE-IT 56 (Lysatbestandteile von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> Stamm DDSF623)	kein GVO-Ursprung; nicht unter Verwendung von Kultursubstraten mit GVO-Ursprung hergestellt
Cerevisan und andere Erzeugnisse, die auf Zellfragmenten von Mikroorganismen basieren.	kein GVO-Ursprung
COS OGA	
Eisen-(III)-Phosphat (Eisen-(III)-Orthophosphat)	
Eisenpyrophosphat	
Laminarin	Tang muss aus biologischer Aquakultur gewonnen werden oder auf nachhaltige Weise gemäß Anhang II Teil III Nummer 2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gesammelt werden.
Natriumhydrogencarbonat	
Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit geringem Risiko	Verwendung als Herbizid nicht zulässig
Wässriger Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süßlupine <i>Lupinus albus</i>	
Mikroorganismen	
Mikroorganismen, einschließlich Viren, gelten als erlaubte Wirkstoffe; kein GVO-Ursprung	
In keiner der oben genannten Kategorien enthaltene Wirkstoffe	
Aluminiumsilikat (Kaolin)	
Azadirachtin (Margosaextrakt)	aus Samen des Neembaumes gewonnen (<i>Azadirachta indica</i>)
Citronellöl, Grüne-Minze-Öl, Nelkenöl, Orangenöl, Rapsöl, Teebaumöl	alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin	für BIO AUSTRIA Betriebe nicht zulässig
Ethylen	Ethylen zur Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
Eugenol, Geraniol und Thymol	
Fettsäuren	alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
Geruchswirksame Repellents tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafsfett	
Hydrolisierte Proteine, ausgenommen Gelatine	
Kaliumhydrogencarbonat	
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Knoblauchextrakt (<i>Allium sativum</i>)	
Kohlendioxid	
Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe), Dreibasisches Kupfersulfat	maximale Kupfermenge pro ha und Jahr: Ackerkulturen: maximal 2 kg Obst: maximal 3 kg Wein: maximal 3 kg Hopfen: maximal 4 kg Eine höhere Menge ist nur nach einer Genehmigung durch BIO AUSTRIA möglich.

Wirkstoff/Bezeichnung	Anwendung, Hinweise
In keiner der oben genannten Kategorien enthaltene Wirkstoffe	
Maltodextrin	
Paraffinöle	
Pheromone und andere Semiochemikalien	Einsatz nur in Fallen und Spendern
Pyrethrine gewonnen aus Pflanzen	
Quarzsand	
Schwefel	
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	
Spinosad	Die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit ist zu verdoppeln. Am Ende der Vegetationszeit erfolgt eine Monitoringmeldung an BIO AUSTRIA.

EU

BA

2.1.4.4 Aufzeichnungen

Jeder Einsatz eines Pflanzenschutzmittels muss aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen bei der Bio-Kontrolle vorliegen. Sie umfassen die Notwendigkeit der Verwendung des Pflanzenschutzmittels, den bzw. die Zeitpunkte, die genaue Bezeichnung, den Wirkstoff, die ausgebrachte Menge, die betroffenen Kulturen und Parzellen sowie den behandelten Schädling bzw. die behandelte Krankheit.

EU

2.1.4.5 Biologische und biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen

Folgende Maßnahmen können getroffen werden:

- Einsatz natürlicher Feinde von Schadinsekten (Raubmilben, Schlupfwespen etc.)
- Anbau von Zwischenfrucht- und Gründüngungspflanzen, die Nematoden- oder Pilzbefall verringern (Biofumigation).
- Insektenfallen, Farbtafeln
- Männchensterilisation
- mechanische Mittel wie Schneckenzaun, Kulturschutznetze oder Vlies
- Förderung von Nützlingen, z. B. durch Nistkästen, Hecken, Büsche, Blütenpflanzen oder Wasserstellen bzw. aktive Ausbringung von Nützlingen wie z. B. Schlupfwespen oder Raubmilben
- nutzen der natürlichen Sonneneinstrahlung mit Hilfe von Folien zum Abtöten von Schaderregern (Solarisation)

2.1.4.6 Pflanzenhilfsmittel

Folgende Pflanzenhilfsmittel (Pflanzenstärkungsmittel) können eingesetzt werden:

- Algenextrakte
- Gesteinsmehle und mineralische Produkte
- Kräuterauszüge, Kräuterjauchen, Tees (Brennnessel, Schachtelhalm, Rainfarn, Farnkraut, Zwiebel, Meerrettich und dgl.) sowie Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs (z. B. Melasse)
- Kompostextrakte
- Mikroorganismen und biodynamische Präparate

Pflanzenhilfsmittel dienen allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen. Sie dürfen bei sachgerechter Ausbringung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt haben. Die Produkte müssen im Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft bzw. unter www.betriebsmittelbewertung.at gelistet sein.

Einschränkungen für BIO AUSTRIA Betriebe sind zu beachten.

2.1.5 Unkrautregulierung

EU

Die Verwendung von Herbiziden ist untersagt. Die Unkrautregulierung hat auf folgende Weise zu erfolgen:

- Pflanzenbauliche Kulturmaßnahmen: Fruchtfolge, Humusaufbau, Untersaat, Zwischenfrüchte, Bodenbelebung
- Mechanische Maßnahmen: striegeln, hacken, bürsten, Mulchfolien oder Vliese
- Abflammen

2.1.6 Vorsorgemaßnahmen zur Verringerung der Kontamination durch Abdrift

N

Um Verunreinigungen auf Bio-Flächen durch nicht erlaubte Mittel zu verhindern, sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Grenzen Bio-Flächen an konventionelle Feldstücke (ausgenommen konventionelles Grünland, Ackerfutterflächen, Wald sowie andere Pufferzonen wie Hecken oder Brachen), so müssen die Grundstücksnachbarn über die Bio-Bewirtschaftung informiert werden. Die Grundstücksnachbarn können durch Beantragung der ÖPUL-Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise" im Mehrfachantrag, (fern)mündlich, schriftlich oder persönlich informiert werden. Ebenso ist die Information mittels Beschilderungen oder öffentliche Bekanntgabe möglich. Es sind entsprechende Nachweise bei der Bio-Kontrolle vorzulegen.

2.1.7 Lagerhaltung

EU

Lagerräume sind so zu gestalten, dass durch spezielle Vorsichtsmaßnahmen Kontaminationen durch unzulässige Betriebsmittel bzw. falschen Einsatz von Betriebsmitteln sowie ein Vermischen oder Vertauschen mit konventioneller Ware oder kontaminierten Produkten vermieden werden. Dies kann im Einzelfall beispielsweise durch die Auswahl geeigneter Lagerräume, entsprechende Reinigungs- und Spülschritte, die ausschließliche Lagerung biologischer Waren oder die bestimmungsgemäße Anwendung von Lagerschutzmitteln erfolgen. Die gelagerten Chargen sind zu kennzeichnen und müssen jederzeit eindeutig identifiziert werden können.

BA

Die Lagerräume sind zudem so zu gestalten, dass keine Geschmacks- oder Geruchsverfälschung auftritt und eine Verderbnis möglichst eingeschränkt ist. Das Umfeld des Lagers ist in einem hygienisch sauberen Zustand zu halten. Eine Nass-Reinigung der Lagerstelle/Silozelle vor einer Neueinlagerung wird empfohlen. Zulässige Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind in Punkt 2.1.8 angeführt. Staub in Lagerstellen stellt ein erhöhtes Risiko in Bezug auf Pflanzenschutzmittelrückstände aus der Zeit vor der Umstellung dar und fördert die Entwicklung von Lagerschädlingen.

Das Lager ist so einzurichten, dass keine Lagerschädlinge wie Insekten, Nager und Vögel eindringen (z. B. Vogelschutzgitter bei Fenstern) oder Witterungseinflüsse das Lagergut beeinträchtigen können. Das gelagerte Gut wird regelmäßig kontrolliert und der Lagerraum sauber gehalten. Die Lagerbehandlung des Erntegutes mit chemischen Lagerschutzmitteln (Insektizide, Fungizide) ist grundsätzlich verboten. Für den Bio-Landbau zulässige Lager- und Vorratsschutzmittel für pflanzliche Produkte finden sich in Punkt 2.1.4.3. Das Waschen gelagerter Früchte mit chemischen Reinigungsmitteln, das Nachreifen mit chemischen Substanzen sowie eine ionisierende (= radioaktive) Bestrahlung sind verboten. Die Dokumentationen sind fachgerecht und nachvollziehbar.

2.1.8 Reinigung und Desinfektion

N

Folgende Wirkstoffe dürfen für die Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung einschließlich der Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden:

- Alkohol
- Branntkalk
- Chlordioxid
- Gesteinsmehle
- Kali- und Natronseifen
- Kaliumhydroxid
- Kalk
- Kalkmilch
- mechanisch/thermische Behandlungen (z. B. Abflammen)
- Mikroorganismen
- Natriumhydroxid
- Natriumkarbonat
- Natürliche Pflanzenessenzen

- organische Säuren und deren Salze (Zitronen-, Peressig-, Ameisen-, Milch-, Oxal-, Essig- und Benzoesäure)
- Wasser und Dampf
- Wasserstoffperoxid

N

Für nicht-landwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Primärerzeugnisse lagern und transportieren, stellt die oben angeführte Liste eine Empfehlung dar. Jeder Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln muss aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen bei der Bio-Kontrolle vorliegen. Sie umfassen die Bezeichnung des Mittels und seiner Wirkstoffe, den bzw. die Zeitpunkte der Verwendung sowie den Ort der Verwendung. Ab dem 1. 1. 2026 wird der Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in der gesamten Pflanzenproduktion geregelt.

EU

2.2 Gemüsebau

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1) gelten für Gemüsebau-Betriebe zusätzlich folgende Bestimmungen:

2.2.1 Humuswirtschaft

Durch die Art der Bewirtschaftung muss eine positive Humusbilanz erzielt werden. Der Humusgehalt der Böden ist deshalb alle fünf bis sieben Jahre zu überprüfen.

BA

2.2.2 Düngung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.1.2

Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern wie Gülle, Jauche und Mist ist vom Anbau bis zur Ernte (bei mehrjährigen Kulturen bis zur letzten Ernte des jeweiligen Jahres) verboten.

2.2.3 Jungpflanzenanzucht

Das im Betrieb benötigte Pflanzenvermehrungsmaterial muss die Vorgaben laut Punkt 2.1.3.2 erfüllen. Konventionelle Gemüsejungpflanzen dürfen nicht verwendet werden.

Die Verwendung von CMS (cytoplasmatische männliche Sterilität)-Hybriden, die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, ist im Gemüsebau nicht zulässig.

EU

BA

2.2.4 Erde und Substrate

Der Anbau von Gemüse ist nur in lebendigem Boden, in Verbindung mit Unterboden und Grundgestein, erlaubt. Nicht zugelassen sind der Anbau auf Steinwolle, die Hydrokultur, die Nährfilmtechnik und ähnliche Verfahren. Die Wassertreiberei durch Eintauchen in klares Wasser ist bei Chicorée und Sprossen möglich (siehe Punkt 2.8).

Torf ist für die Jungpflanzenanzucht in Substratmischungen bis zu 70 % der Gesamtmenge erlaubt.

Der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischer Substanz ist verboten. Ebenso ist die Verwendung von Styromull und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten verboten. Die verwendeten Erden und Zuschlagstoffe zu Substraten (z. B. Fertigerden, Rindenprodukte, Fertigkomposte und Kompostmaterial) dürfen keine Zusätze enthalten, die laut BIO AUSTRIA Richtlinien für den Pflanzenbau (siehe 2.1.2) nicht zugelassen sind.

2.2.5 Dämpfen von Flächen und Erden

Dämpfen im Freiland ist verboten. Nach Maßgabe der Beratung ist Dämpfen bei Anzuchterde und Substrat im Folientunnel oder Glashaus bis in eine maximale Tiefe von 10 cm erlaubt.

2.2.6 Anbau unter Glas und Folie

Im Winter (Dezember bis Februar) dürfen die Kulturflächen lediglich frostfrei (höchstens 10 °C) gehalten werden. Die Jung- und Topfpflanzenproduktion bzw. die ausschließliche Beheizung mit nachweislich erneuerbarer Energie (nachwachsende Rohstoffe, Hackschnitzel, Sonnenenergie) und Abwärmenutzung (Agrogasanlagen etc.) sind davon ausgenommen.

BA

BA Auf eine gute Wärmedämmung der Glashäuser ist zu achten. Künstliches Licht ist mit Ausnahme zur Jungpflanzenanzucht verboten. Gebrauchte Folien, Vliese usw. sind dem Recycling zuzuführen.

2.2.7 Verpackung und Lagerung

Die Gemüseverpackung ist so zu wählen, dass einerseits die Erhaltung von Qualität und Frische gewährleistet und andererseits hinsichtlich Aufwand und Material der Verpackung die Umweltverträglichkeit beachtet wird. Styroporuntertassen sind verboten.

2.3 Kräuterbau

Neben den allgemeinen Richtlinien ([Kapitel 1](#)) und den Richtlinien zum Pflanzenbau ([Kapitel 2.1](#)) gelten für den Kräuteraanbau zusätzlich folgende Bestimmungen:

Heil- und Gewürzkräuter dienen neben der menschlichen Ernährung auch Heilzwecken. Beim Anbau und der Verarbeitung ist daher eine besondere Sorgfalt geboten.

2.3.1 Standortwahl

Standorte in der Nähe von Ballungszentren müssen vermieden werden. Der Abstand zu viel befahrenen Straßen (Autobahnen, Schnellstraßen, Bundesstraßen) hat mindestens 50 m zu betragen. Grundsätzlich wird in solchen Fällen das Anlegen eines Heckenstreifens empfohlen.

Nach Möglichkeit ist ein Angrenzen konventionell bewirtschafteter Äcker zu vermeiden. Grenzen konventionell genutzte Ackerflächen an, wird ein Mindestabstand von fünf Metern und das Anlegen von Schutzhecken empfohlen. Um eine optimale Kulturführung und Krankheitsvorbeugung zu gewährleisten, ist unbedingt auf eine möglichst weitgestellte Fruchtfolge zu achten.

2.3.2 Düngung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.1.2

Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern wie Gülle, Jauche und Mist ist vom Anbau bis zur Ernte verboten. Während der Vegetationsperiode ist Wirtschaftsdünger nur als ausgereifter Kompost erlaubt. Für die Verarbeitung von Kräutern gelten die Verarbeitungsrichtlinien unter [4.7.2](#).

2.4 Obstbau (Kern- und Steinobst, Erdbeeren, Strauchbeeren)

Neben den allgemeinen Richtlinien ([Kapitel 1](#)) und den Richtlinien zum Pflanzenbau ([Kapitel 2.1](#)) gelten für den Obstbau zusätzlich folgende Bestimmungen:

Obstanlagen sind Dauerkulturen. Daher ist auf ein möglichst vielfältiges ökologisches Gleichgewicht zu achten.

2.4.1 Arten- und Sortenwahl

Die Wahl der Obstarten bzw. Sorten ist mit der Eignung des jeweiligen Standortes in Einklang zu bringen. Dem Umfeld der Obstanlagen sowie den Unterkulturen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken (Blütenpflanzen, Sträucher, Hecken, ...).

2.4.2 Kronenaufbau

Anzustreben sind Bäume mit einem lockeren Kronenaufbau, damit die Blätter und Früchte gut besonnt werden können. Dies gilt besonders bei Anlagen mit Hagelnetzen. Die Bäume sollen sich im Gleichgewicht zwischen Triebwachstum und Fruchtbildung befinden.

2.4.3 Begrünung, Bodenbearbeitung

Eine ganzjährige Begrünung mit standortgerechten, artenreichen Gemengen oder zumindest Kurzzeit-Gründüngungspflanzen mit Leguminosen ist verpflichtend. In Gebieten mit ausgeprägter

Sommertrockenheit muss eine mindestens zehnmonatige Begrünung gegeben sein. Jedenfalls ist ein Umbruch der Begrünung in der Zeit von Anfang September bis Ende März zu unterlassen. Die Mulchschnitte sind nützlichsschonend durchzuführen, z. B. können Randbereiche nicht oder abwechselnd gemulcht werden. Der Humusgehalt sollte eine positive Tendenz aufweisen. Bei Neuanpflanzungen ist auf eine gute Bodenvorbereitung zu achten. Die Baumstreifen können besonders bei Jungbäumen mechanisch offen gehalten oder mit organischem Material abgedeckt werden.

2.4.4 Düngung – siehe Richtlinienpunkt 2.1.2

2.4.5 Umstellung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 1.2.1

Bei schrittweiser Umstellung einer Obstanlage ist ein genauer Umstellungsplan erforderlich. Der Umstellungsplan muss von BIO AUSTRIA akzeptiert werden.

2.4.6 Erlaubte Hilfsmittel – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.1.4

Die Obergrenze für den Kupfereinsatz beträgt 3 kg Reinkupfer pro ha und Jahr.

2.5 Weinbau

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1) gelten für Weinbau-Betriebe zusätzlich folgende Bestimmungen:

2.5.1 Bodenpflege und Begrünung

Der Weingarten muss ganzjährig begrünt sein. Damit wird ein Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna geschaffen. Bei den Einsaaten sollen vor allem artenreiche Gemenge verwendet werden, mindestens jedenfalls Kurzzeit-Gründungspflanzen mit Leguminosen. Für Bodenpflegemaßnahmen, Winterfurche bei schweren Böden, Bodenlockerung, Neueinsaaten, Trockenheit im Sommer und in Junganlagen kann die Begrünung zwei Monate unterbrochen werden. Unter den Rebstöcken muss keine Begrünung erfolgen.

2.5.2 Düngung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.1.2

Entscheidender Faktor ist die Begrünung. Sie liefert organische Substanz und durch Leguminosen Stickstoff. Alle organischen Stoffe, die beim Anbau und in der Verarbeitung anfallen, werden entweder in Mieten kompostiert oder über eine Flächenkompostierung dem Boden zugeführt.

2.5.3 Pflanzenschutz – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 2.1.4

Alle weinbaulichen Kulturmaßnahmen haben so zu erfolgen, dass die Widerstandskraft der Rebe gestärkt wird und nützliche Organismen gefördert werden. Unbedingt zu beachten sind eine standortorientierte Rebsorten- und Unterlagenwahl, die Rebenerziehung und der Stockaufbau. Der Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide, Akarizide und organischer Fungizide sowie Herbizide ist verboten. Als Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen sind nur jene erlaubt, die unter dem Punkt 2.1.4.3 dieser Richtlinien angeführt sind.

Die Obergrenze für den Kupfereinsatz beträgt 3 kg Reinkupfer pro ha und Jahr. In Einzelfällen kann nach Genehmigung durch BIO AUSTRIA mehr Kupfer eingesetzt werden.

2.5.4 Richtlinien für die Umstellung – zusätzlich zum Richtlinienpunkt 1.2.1

Innerhalb einer festgelegten Zeit (maximal fünf Jahre) und mit einem von BIO AUSTRIA anerkannten Plan muss der gesamte Betrieb auf die biologische Wirtschaftsweise umgestellt werden. Der Umstellungsplan muss vor der Umstellung erstellt werden. Er enthält Vorschläge zu einer die Bodenfruchtbarkeit aufbauenden Bodenpflege und Schaffung von Umweltbedingungen, unter denen das Auftreten von Schaderregern und Krankheiten vermindert ist.

Für die Weintraubenverarbeitung gelten die Verarbeitungsrichtlinien Punkt 4.7.1.

2.6 Kultur von Pilzen

EU

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Für die Produktion von Pilzen sind nur Substrate mit folgenden Komponenten zu verwenden:

BA

- Stallmist und tierische Exkremente aus biologischer Landwirtschaft bzw. von Umstellungsbetrieben im zweiten Jahr der Umstellung. Falls Stallmist und tierische Exkremente aus biologischer Landwirtschaft nicht erhältlich sind, so können diese Komponenten aus konventioneller Produktion bis zu einem Ausmaß von 25 % des Ausgangsmaterials verwendet werden. **Die Einschränkungen unter Punkt 2.1.2.5.1 müssen jedenfalls eingehalten werden.**
- andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (zum Beispiel Stroh) aus biologischer Landwirtschaft
- mineralische Stoffe gemäß Punkt 2.1.2.5.1, Wasser und Erde
- Holz, das nach dem Schlagen nicht chemisch behandelt wurde
- nicht chemisch behandelter Torf

2.7 Topfkräuter, Zierpflanzen und Stauden

BA

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

2.7.1 Humuswirtschaft

Durch die Art der Bewirtschaftung muss eine positive Humusbilanz erzielt werden. Es wird empfohlen, den Humusgehalt der Böden alle fünf Jahre zu überprüfen.

2.7.2 Düngung – siehe Richtlinienpunkt 2.1.2

2.7.3 Erden und Substrate

2.7.3.1 Torfeinsatz

Der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischer Substanz ist verboten. In Topfsubstraten beträgt der maximale Torfanteil bei:

- Zierpflanzen, Balkonblumen, Baumschulen: maximal 50 %
- Stauden: maximal 30 %
- Aussaat-, Jungpflanzen- und Topfkräuter-Substraten: maximal 70 %

2.7.3.2 Erden und Zuschlagstoffe

Die verwendeten Erden und Zuschlagstoffe zu Substraten (z. B. Fertigerden, Rindenprodukte, Fertigkomposte und Kompostmaterial) dürfen ausschließlich Zusätze enthalten, die nach den BIO AUSTRIA Richtlinien für den Pflanzenbau (siehe 2.1.2) zugelassen sind. Synthetische Zuschlagstoffe wie Styromull oder Hygromull auf Böden und in Substraten sind verboten.

EU

2.7.3.3 Dämpfen von Flächen und Erden

BA

Dämpfen im Freiland ist verboten. Nach Maßgabe der Beratung ist Dämpfen bei Anzuchterde und Substrat im Folientunnel oder Glashaus bis in eine maximale Tiefe von 10 cm erlaubt.

EU

2.7.4 Beheizung

BA

Im Winter (1. Dezember bis 28. Februar) dürfen die Kulturflächen lediglich frostfrei (höchstens 10 °C) gehalten werden. Die Jung- und Topfpflanzenproduktion bzw. die ausschließliche Beheizung mit nachweislich erneuerbarer Energie (nachwachsende Rohstoffe, Hackschnitzel, Sonnenenergie) und Abwärmenutzung (Agrogasanlagen etc.) sind davon ausgenommen. Auf eine ausreichende Wärmedämmung der Glashäuser ist zu achten.

2.7.5 Kulturgefäße und Verpackungsmaterialien, Folien und Vliese

Grundsätzlich ist der Einsatz verrottbarer Materialien anzustreben. Verpackungsmaterialien, Folien und Vliese aus PVC oder Styropor sind nicht zulässig. Es wird empfohlen, neue Töpfe bzw. Kulturgefäße aus verrottbaren Materialien einzusetzen. Gebrauchte Folien, Vliese usw. sind dem Recycling zuzuführen.

BA

2.8 Sprossen, Keimlinge und Chicorée

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

EU

2.8.1 Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial

Zur Produktion von Treibereikulturen, Sprossen und Chicorée müssen die eingesetzten Ausgangsmaterialien (Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial) biologischer Herkunft sein. Der Einsatz von konventionellem, unbehandeltem Ausgangsmaterial ist verboten.

2.8.2 Wasser

Das für die Anzucht eingesetzte Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen.

2.8.3 Substrat und Substratmatten

Die verwendeten Trägermaterialien sind inert, das heißt, sie geben keine Nährstoffe an den Keimling ab und sind für die biologische Produktion zugelassen und dienen nur dazu, das Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial feucht zu halten.

Wir schauen aufs Ganze.
Die Biobäuerinnen & Biobauern

Bio ist
klimafreundlich,
krisensicher,
tiergerecht.

Mehr Infos zu Bio & EU-Bio-Logo
unter bio-austria.at/EU-Bio-Logo

Bio
AUSTRIA

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union
Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus
LE 14-20
European Union

www.bio-austria.at

3. Tierproduktion

3.1 Grundsätzliches

EU

Ein hoher Tierschutzstandard bietet Bio-Tieren ein Umfeld, in dem sie ihre artspezifischen und verhaltensbedingten Bedürfnisse möglichst ungehindert ausleben können. Der regelmäßige Zugang zu Freigelände und Weideland stärkt das Immunsystem der Tiere und die natürliche Abwehrkraft gegen Krankheiten. Gesunde, leistungsfähige und langlebige Nutztiere liefern die Grundlage für hochwertige Lebensmittel und Dünger.

In der Zucht werden Rassen eingesetzt, die eine hohe genetische Vielfalt mitbringen und sich gut an die örtlichen Bedingungen anpassen können. Auf den Einsatz von leistungsfördernden Stoffen oder künstlichen Methoden zur Beeinflussung der Fortpflanzung wie zum Beispiel Klonen oder Hormonbehandlungen wird verzichtet. Auf vielen Bio-Betrieben werden seltene und einheimische Rassen gehalten. Die Biobäuerinnen und Biobauern leisten dadurch einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung dieser Rassen.

3.1.1 Bestandesobergrenzen

Der Tierbestand muss an die landwirtschaftliche Nutzfläche angepasst sein. Auf einem biologisch wirtschaftenden Betrieb dürfen nur so viele Tiere gehalten werden, dass 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nicht überschritten werden. Die zuständige Behörde legt die dazugehörige höchstzulässige Gesamtbesatzdichte fest. Eine Übersicht für die einzelnen Tierarten finden Sie in Punkt 8.3.

Bio-Betriebe mit einem Tierbesatz, aus dem sich ein Stickstoffaufkommen von über 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr ergibt, können mit anderen Bio-Betrieben eine vertragliche Zusammenarbeit eingehen (Düngervereinbarung). Die beteiligten Betriebe dürfen insgesamt 170 kg Stickstoff pro Hektar LN und Jahr aus eigener Tierhaltung und aus dem Wirtschaftsdüngerzukauf nicht überschreiten.

3.1.2 Tierzukauf

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Sind Zukäufe notwendig, so müssen grundsätzlich Bio-Tiere zugekauft werden. Sind nicht ausreichend Bio-Tiere verfügbar, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen konventionelle Zuchttiere zugekauft werden. Die detaillierten Bestimmungen dazu finden sich bei den einzelnen Tierarten.

Jeder Zukauf von konventionellen Zuchttieren ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen, außer bei gefährdeten Rassen und Bienen. Dem Ansuchen um Genehmigung ist ein Nachweis beizulegen, dass keine entsprechenden Bio-Tiere verfügbar sind.

3.1.3 Umstellungsfristen

Bei jedem Zukauf konventioneller Tiere müssen Umstellungsfristen eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen. Die detaillierten Bestimmungen finden sich bei den einzelnen Tierarten. Allgemeine Informationen zu den Umstellungsfristen finden sich unter Punkt 1.4.4 sowie unter Punkt 8.2.

3.1.4 Tierzucht

Die Zucht der landwirtschaftlichen Nutztiere soll auch der Vielfalt der Rassen Raum geben. Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Mit Ausnahme von therapeutischen tierärztlichen Behandlungen einzelner Tiere, darf die Fortpflanzung nicht mit Hormonen oder hormonähnlichen Stoffen eingeleitet oder behindert werden. Künstliche Besamung ist zulässig. Gentechnische Eingriffe, Klonen, Embryotransfer sowie der Zukauf von mit diesen Methoden gezüchteten Tieren sind untersagt.

BA

Es werden einheimische Rassen oder Linien mit hoher genetischer Vielfalt bevorzugt. In der Zucht werden die Anpassungsfähigkeit der Tiere an die örtlichen Bedingungen, der Zuchtwert, die Langlebigkeit, die Vitalität sowie die Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und Gesundheitsproblemen berücksichtigt.

EU

3.1.5 Betreuung

Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Dies gilt auch für mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt. Defekte sind unverzüglich zu beheben. Ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere sicherzustellen.

EU

TS

Tiere werden unter Bedingungen gehalten bzw. so ernährt, dass Anämien ausgeschlossen werden können. In der Mast wird in jeder Aufzuchtphase das normale Ernährungsverhalten der jeweiligen Tierart berücksichtigt. Eine Zwangsfütterung ist verboten. Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. Die Klauenpflege ist regelmäßig, sachkundig, nach Bedarf und Hornzustand durchzuführen. Verladung und Tiertransport haben vorsichtig und möglichst ohne Stress für die Tiere zu erfolgen. Verladeeinrichtungen am landwirtschaftlichen Betrieb werden empfohlen. Stromstöße zum Antreiben der Tiere sowie der Einsatz von Medikamenten zur Beruhigung sind verboten.

3.1.6 Fütterung

3.1.6.1 Herkunft der Futtermittel

Die Tiere werden grundsätzlich mit hofeigenem, biologischem Futter ernährt. **Zugekaufte Futtermittel stammen primär von inländischen BIO AUSTRIA zertifizierten Betrieben. Vor einem Zukauf von Kraftfutter (Getreide, Mais, Körnerleguminosen usw.) von Nicht-BIO AUSTRIA zertifizierten Bio-Betrieben (landwirtschaftliche Erzeuger und/oder Händler) ist das Zulassungsverfahren für Ackerfrüchte von BIO AUSTRIA zu durchlaufen.**

EU

BA

Als Bio-Mischfuttermittel dürfen nur Futtermittel zugekauft werden, die im österreichischen Betriebsmittelkatalog für den biologischen Landbau gelistet und dort als BIO AUSTRIA zertifiziert ausgewiesen sind. Zufällige und technisch unvermeidbare Verunreinigungen mit GVOs werden in BIO AUSTRIA zertifizierten Mischfuttermitteln bis zu einem Grenzwert von maximal 0,1 % toleriert. Vor einem Einsatz von Ergänzungsfuttermitteln (Ergänzung der Vitamin-, Mineral- und Wirkstoffversorgung) ist festzustellen, ob die Futtermittel der EU-Bio-VO und den BIO AUSTRIA Richtlinien entsprechen. Sollte ein Produkt eingesetzt werden, das nicht im Betriebsmittelkatalog gelistet ist, ist zuvor die Übereinstimmung mit den Bio-Richtlinien bei der Kontrollstelle abzuklären. Eine Verschreibung von konventionellen Ergänzungsfuttermitteln durch den Tierarzt ist nicht erlaubt. Vor dem Import von Futtermitteln aus dem Ausland ist ein Ansuchen auf Genehmigung bei BIO AUSTRIA zu stellen. Detaillierte Informationen dazu unter www.bio-austria.at/formulare.

3.1.6.2 Ausnahmen

3.1.6.2.1 Umstellungsfuttermittel

Die Prozentangaben beziehen sich auf den Trockensubstanzanteil der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs und werden jährlich berechnet. In der Ration dürfen durchschnittlich bis zu 25 % Futtermittel aus dem zweiten Umstellungsjahr enthalten sein, wenn das Futter zugekauft wird. Stammen die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden. Bis zu 20 % der Futterration dürfen aus der Beweidung bzw. Ernte von Dauergrünland, Flächen mit mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen im ersten Umstellungsjahr stammen, wenn diese Flächen Teil des eigenen Betriebes sind. Werden sowohl Umstellungsfuttermittel (Status Umstellung) als auch Futtermittel von Flächen im ersten Umstellungsjahr (Status konventionell) eingesetzt, so dürfen diese Futtermittel in Summe die oben angeführten Höchstanteile für Umstellungsfutter nicht überschreiten.

EU

3.1.6.2.2 Konventionelle Futtermittel**EU**

Sofern biologische Futtermittel nicht verfügbar sind, dürfen konventionelle Futtermittel unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden:

- Konventionelle Gewürze bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Futterration, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind.
- Konventionelle Kräuter bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Futterration, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind.
- Hefe und Hefenerzeugnisse
- Propylenglycol (1,2-Propandiol): nur zur Verringerung der Ketosegefahr bei Milchkühen, Mutterschafen und Ziegen. Nur für einzelne betroffene Tiere und für einen begrenzten Zeitraum
- Algenöl: Öl, das durch Extraktion aus Mikroalgen mittels Fermentation gewonnen wird. Kultursubstrat für den Fermentierungsprozess darf nicht aus GVO stammen und sollte, sofern verfügbar, aus biologischen Rohstoffen stammen.
- Bei bis zu 18 Wochen altem Junggeflügel dürfen bis längstens 31. 12. 2026 folgende konventionelle pflanzliche und tierische Eiweißfuttermittel bis zu maximal 5 % eingesetzt werden, wenn sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden:

BA

- Raps*, Sonnenblumen-, Lein- und Kürbiskernkuchen
- Kartoffeleiweiß
- Maiskleber* ausschließlich für Geflügel
- Alle Eiweißfuttermittel, die aus Milch bzw. Milchprodukten hergestellt wurden; Topfen und Sauermilch dürfen nur in Bio-Qualität verfüttert werden.

* Bei Verwendung eines mit einem * gekennzeichneten Produktes muss entweder der Händler die inländische Herkunft bestätigen oder der Bio-Betrieb muss eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller einholen.

Die Prozentangaben beziehen sich auf den Trockensubstanzanteil der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs und werden jährlich berechnet.

3.1.6.2.3 Futtermittel für forellenartige Fische**BA**

Folgende Erzeugnisse dürfen nur an forellenartige Fische verfüttert werden:

EU

- Futtermittel aus biologischer Aquakulturproduktion
- Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus biologischer Aquakulturproduktion
- Fischmehl, Fischöl und andere Fischzutaten aus Überresten von der Verarbeitung von Wildfischen für den menschlichen Verzehr aus nachhaltiger Fischerei

3.1.6.2.4 Notsituationen

Die Behörde kann in Notsituationen wie z. B. bei extremen Witterungsverhältnissen die Verwendung von konventionellen Futtermitteln während eines begrenzten Zeitraumes genehmigen. **Ist aufgrund einer Notsituation der Zukauf von konventionellem Grundfutter notwendig, ist eine Genehmigung von BIO AUSTRIA einzuholen. Konventionelle Maissilage wird – auch im Falle einer behördlich anerkannten Notsituation – als Grundfutter in der Wiederkäuerfütterung nicht anerkannt.**

3.1.6.3 Andere zulässige Futtermittelzusätze**Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs**

- | | |
|--|---|
| • Ammoniumdihydrogenorthophosphat (nur für Fischfuttermittel) | • Kohlensaurer Muschelkalk |
| • Calciumcarbonat | • Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk) |
| • Calciumchlorid (nur als Futtermittel zur Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie bei Milchkühen nur für einzelne betroffene Tiere und für einen begrenzten Zeitraum; sofern verfügbar Calciumchlorid aus der Aufbereitung von natürlich vorkommender Salzlake) | • Lithotamnium |
| | • Magnesiumcarbonat |
| | • Magnesiumchlorid |
| | • Magnesiumoxid |
| | • Magnesiumphosphat |
| | • Magnesiumsulfat (wasserfrei) |
| | • Monoammoniumphosphat (nur für Aquakultur) |

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs

- Calciumgluconat
- Calcium-Magnesiumphosphat
- Calcium-Natrium-Phosphat
- Dicalciumphosphat
- Dinatriumdihydrogendiphosphat (nur für Heimtiefutter)
- Kaliumchlorid
- Monocalciumphosphat und Monodicalciumphosphat
- Mononatriumphosphat
- Natriumcarbonat
- Natriumbicarbonat
- Natriumchlorid
- Natriumsulfat
- Pentanatriumtriphosphat (nur für Heimtiefutter)

Technologische Zusatzstoffe

Antioxidantien	tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen 1b306(i)* stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil) 1b306(ii)*
Bindemittel, Fließhilfsstoffe, Gerinnungsstoffe	Bentonit 1m558i Illit-Montmorillonit-Kaolinit 1g599 Kaolinit-Tone, asbestfrei E 559 Kieselgur (gereinigte Diatomeenerde) E 551c Klinoptilolith sedimentären Ursprungs Herkunft 1g568 Kolloidales Siliziumdioxid E 551b Natriumferrocyanid E 535, Höchstdosis 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion) Natrolith-Phonolith E 566 natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit E 560 Perlit E 599 Sepiolith E 562 und Sepiolit-Ton E 563 Vermiculit E 561
Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsmittel und Geliermittel	Carrageen E 407 (nur für Heimtiefutter) Guakernmehl E 412 Gummi Arabicum (Akaziengummi) E 414 (nur für Heimtiefutter; wenn verfügbar in Bio-Qualität) Johannisbrotkernmehl E 410 (nur für Heimtiefutter; nur durch Röstverfahren gewonnen; wenn verfügbar in Bio-Qualität) Lecithine 1c322, 1c322i (nur für Fischfuttermittel aus biologisch erzeugten Rohstoffen) Xanthan E 415
Konservierungsmittel	Ameisensäure E 236* Essigsäure E 260* Milchsäure E 270* Natriumformiat E 237* Propionsäure E 280* Sorbinsäure E 200* Zitronensäure E 330*
Silierzusatzstoffe	Für die Silageerzeugung nur zulässig, wenn eine angemessene Gärung sonst nicht möglich ist: Ameisensäure 1k236* Enzyme* und Mikroorganismen 1k* Natriumformiat 1k237* Natriumpropionat 1k281* Propionsäure 1k280*
Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen	Bentonit 1m558*

Sensorische Zusatzstoffe

Astaxanthin ex2a	nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere; Produktion für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer biologischen Bedürfnisse; wenn in Bio-Qualität nicht verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreiche <i>Phaffia rhodozyma</i> verwendet werden.
Aromastoffe ex2b	nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen einschließlich Edelkastanienholzextrakt (<i>Castanea sativa</i> Mill.)

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Betainanhydrat 3a920	nur für Monogastriden und Fische, natürlichen Ursprungs und – wenn verfügbar – biologischen Ursprungs
L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat 3c3.5.1 und 3c352	für Salmoniden; durch Fermentation hergestellt; wenn keine ausreichende Menge an Histidin im Futtermittel gewährleistet werden kann.
Spurenelemente	Eisen
	Eisen(II)carbonat (Siderit) 3b101 Eisen(II)sulfat-Monohydrat 3b103 Eisen(II)sulfat-Heptahydrat 3b104 Eisen(II)-Protein-Hydrolysatchelat 3b107; wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion Eisendextran 10 % 3b110: nur für Saugferkel für einen begrenzten Zeitraum bei unzureichender Eisen-Verfügbarkeit nach der Geburt. Kultursubstrat für die Fermentation von Dextran darf nicht aus GVO stammen.
	Jod
	Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei 3b203 Kalciumjodat, wasserfrei 3b202 Kaliumjodid 3b201
	Kobalt
	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat 3b304 Cobalt(II)acetat-Tetrahydrat 3b301 Cobalt(II)carbonat 3b302 Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat 3b303 Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat 3b305
	Kupfer
	Dikupferchlorid-Trihydroxid 3b409 Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy Monohydrat 3b402 Kupfer(II)-oxid 3b404 Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat 3b405 Kupfer(II)-Protein-Hydrolysatchelat 3b407: Wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion
	Mangan
	Mangan(II)-oxid 3b502 Mangan(II)-sulfat, Monohydrat 3b503 Proteinhydrolysate-Manganchelate 3b505: wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion
	Molybdän
	Natriummolybdat-Dihydrat 3b701
	Selen
	Gecoatetes Natriumselenit-Granulat, Natriumselenat 3b802, 3b803 inaktivierte Selenhefe <i>Saccharomyces cerevisiae</i> 3b810, 3b811, 3b812, 3b813 und 3b817 Natriumselenit 3b801 Selenhefe aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM-3060, inaktiviert 3b810i
	Zink
	Zinkoxid 3b603 Zinkchloridhydroxid-Monohydrat 3b609 Zinksulfat-Heptahydrat 3b604 Zinksulfat-Monohydrat 3b605 Proteinhydrolysate-Zinkchelate 3b612: wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

EU

Taurin	Nur für Katzen und Hunde; wenn verfügbar nicht synthetischen Ursprungs
Vitamine* und Provitamine* ex3a	aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen; vorzugsweise natürlicher Herkunft; Monogastriden und Aquakulturtiere: naturidentische synthetische Vitamine Wiederkäuer: naturidentische synthetische Vitamine A, D und E

Zootechnische Zusatzstoffe

Enzyme	Für BIO-AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig!
--------	--

BA

Mikroorganismen*	
------------------	--

EU

Ammoniumchlorid	4d7 und 4d8	nur für Katzen
-----------------	-------------	----------------

* Bei Verwendung von mit einem * gekennzeichneten Futtermittel oder -zusatzstoff muss entweder der Händler die inländische Herkunft bestätigen oder der Bio-Betrieb eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbots für das betreffende Produkt vom Hersteller einholen!

3.1.6.4 Verbotene Futtermittelzusatzstoffe

Der Einsatz von Antibiotika, Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel, Wachstumsförderer und synthetischer Aminosäuren als Futtermittelzusatzstoff ist untersagt.

EU

3.1.6.5 Fütterung der Pflanzenfresser (Rind, Schaf, Ziege, Pferde, Gatterwild, Kaninchen, Lamas und Alpakas)

Mindestens 60 % der Futtermittel müssen aus dem eigenen Betrieb stammen oder – falls dies nicht möglich ist – von anderen Bio-Betrieben aus derselben Region erzeugt werden. Ab 1. 1. 2024 erhöht sich dieser Anteil auf 70 %. Bei Kaninchen beträgt dieser Prozentsatz bereits ab 1. 1. 2022 70 %.

Raufutteranteil: Die Tagesration bei Pflanzenfressern muss zu jeder Zeit aus mindestens 60 % Raufutter bestehen. In der Rinderfütterung beträgt die durchschnittliche Kraftfuttermenge eines Betriebes maximal 15 % der Gesamtjahres-Trockenmasseaufnahme.

BA

Kälbern ist ab der zweiten Lebenswoche strukturiertes Raufutter anzubieten.

EU

3.1.6.6 Schweine- und Geflügelfütterung

Mindestens 30 % der Futtermittel müssen aus dem eigenen Betrieb stammen oder – falls dies nicht möglich ist – von anderen Bio-Betrieben oder Futtermittelunternehmen aus derselben Region erzeugt werden.

Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.

3.1.6.7 Mindesttrinkedauer der Säugetiere

Junge Säugetiere werden auf Grundlage natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, ernährt und dies für eine Mindestzeit von:

- Rinder, Pferde und Gatterwild: 90 Tage
- Schafe und Ziegen: 45 Tage
- Kaninchen: 42 Tage
- Ferkel: 40 Tage

In dieser Zeit ist das Verfüttern von Bio-Milchaustauschern, das heißt, Milch mit chemisch-synthetischen oder pflanzlichen Bestandteilen, verboten. Nur in Notfällen, wenn das Muttertier verendet ist oder die Mutter keine Milch gibt (tierärztliche Bestätigung notwendig), ist die Verwendung von Bio-Milchaustauschern zulässig.

3.1.7 Weide

EU

Pflanzenfressern ist während der Weidezeit von Anfang April bis Ende Oktober Weidegang zu gewähren, wenn die jahreszeitlichen Bedingungen, der Zustand des Bodens und die Witterung es zulassen.

N

3.1.7.1 Weidevorgabe

Grundsätzlich sind alle Tiere am Betrieb zu weiden. Das erforderliche Weideausmaß richtet sich nach dem Haltungssystem, in dem die Tiere/die Tiergruppen gehalten werden. Je nach Haltungssystem wird dabei zwischen einem Optimum und einem Maximum an Weide unterschieden (siehe nachfolgende Tabelle). Mit welchen Flächen der Weidevorgabe nachgekommen wird, liegt in der Entscheidung des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin. Bei der Beweidung ist darauf zu achten, dass die Flächen nicht übernutzt oder durch Trittschäden beeinträchtigt werden.

Beschreibung Haltungssysteme und Weideausmaß

Haltungssystem

Weideausmaß

N

A) Laufstall mit Auslauf; ein ständiger Zugang zu den Mindestaußenflächen ist gegeben.	Tieren/Tiergruppen im Haltungssystem A muss ein Optimum an Weide angeboten werden. Das heißt, die Weide muss den Aspekten Fütterung und Bewegung Rechnung tragen. Bewegung kann mitunter im Vordergrund stehen. In diesem Fall kann mit einer „Bewegungsweide“ die Weidevorgabe erfüllt werden. Voraussetzung: Die Weidefläche weist eine überwiegend erkennbare Grasnarbe auf.
B) Laufstall ohne Auslauf; die Weidehaltung kompensiert den fehlenden Zugang zu den Mindestaußenflächen.	Tieren/Tiergruppen im Haltungssystem B muss ein Maximum an Weide angeboten werden. Das heißt, die Weide muss den Aspekten Fütterung und Bewegung in umfassender Weise Rechnung tragen.
C) Kombinationshaltung (Anbindehaltung mit Auslauf für Rinder älter als 6 Monate); in der weidefreien Zeit wird 2 x in der Woche ein Zugang zu den Mindestaußenflächen gewährt.	Tieren/Tiergruppen im Haltungssystem C muss ein Maximum an Weide angeboten werden. Das heißt, die Weide muss den Aspekten Fütterung und Bewegung in umfassender Weise Rechnung tragen.
D) Ganzjährige Freilandhaltung	Tieren/Tiergruppen im Haltungssystem D muss ein Maximum an Weide angeboten werden. Das heißt, die Weide muss den Aspekten Fütterung und Bewegung in umfassender Weise Rechnung tragen. Unterstände oder schattige Plätze bieten Schutz vor Extremwetter.

3.1.7.2 Männliche Rinder (Stiere und Ochsen)

Über ein Jahr alte männliche Rinder müssen Zugang zur Weide oder zu einem Auslauf haben. Der Weidegang kann nur im Haltungssystem A mit ständigem Zugang zu einem richtlinienkonformen Auslauf entfallen. Zuchtstiere in Anbindehaltung oder in der Bucht ohne Zugang zu Weide oder einem Auslauf verlieren den Bio-Status. Sie dürfen zwar am Betrieb gehalten werden, können aber nicht bio vermarktet werden. Zuchtstiere in Anbindehaltung mit mindestens 2 x wöchentlichen Zugang zu Freigelände bleiben bio.

3.1.7.3 Weidegang in der Endmastphase

Mastrindern muss in dieser Zeit zumindest eine Bewegungsweide angeboten werden. Vorgaben für über ein Jahr alte männliche Mastrinder siehe unter Punkt 3.1.7.2

3.1.7.4 Berücksichtigung veterinärmedizinischer Aspekte

Weidehaltung von Jungtieren: Aus veterinärmedizinischen Gründen kann der Weidegang bei Kälbern, Lämmern und Kitzen in der ersten Aufzuchtphase zeitlich begrenzt unterbrochen werden. Die Jungtiere können somit während der gesetzlich vorgeschriebenen Tränkezeit (Kälber und Fohlen 90 Tage, Kitze und Lämmer 45 Tage) oder wenn länger getränkt wird, während der betriebsindividuellen Tränkezeit, im Stall bleiben. Wenn notwendig, kann die weidefreie Zeit noch um

weitere vier Wochen, in denen die Fütterung von Milch auf Raufutter umgestellt wird, ausgedehnt werden. Auf jeden Fall ist den Tieren in dieser Zeit ein ständiger Zugang zu einem verordnungskonformen Auslauf anzubieten.

Vorgehensweise bei notwendigen Routinemaßnahmen: Einzelne Tiere können aufgrund von notwendigen Routinemaßnahmen zeitlich begrenzt in den Stall gebracht werden. Dazu zählen unter anderem das Belegen, das Trockenstellen, die Abkalbung, die Verkaufsvorbereitung, die Klauenpflege usw. Die Dauer ist auf das in der Praxis übliche und unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen.

Quarantäne und Krankheit: Sind Tiere krank bzw. verletzt oder befinden sich in Quarantäne, kann zeitlich begrenzt der Weidegang entfallen. Die Dauer ist auf das in der Praxis übliche und unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen.

Dokumentation: Es sind aktuelle Weideaufzeichnungen zu führen (z. B. Weidetagebuch). Umstände oder veterinärmedizinische Gründe, die eine Weidehaltung nicht zulassen, sind aufzuzeichnen und zu begründen.

3.1.8 Krankheitsvorbeugung und -bekämpfung

Unsere Nutztiere sind als unsere Mitgeschöpfe auf eine ausreichende und regelmäßige Betreuung und Pflege angewiesen. Diese soll mit großer Sorgfalt erfolgen, so dass die Bedürfnisse der Tiere befriedigt sind und bei Erkrankungen, Verletzungen und Schäden unverzüglich die notwendige Pflege oder veterinärmedizinische Versorgung erfolgen kann.

Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen. Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die notwendigen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. Erkrankte oder verletzte Tiere werden unverzüglich versorgt und ggf. in einem Krankenabteil oder in einer Krankenbox untergebracht.

3.1.8.1 Erlaubte Methoden

Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern. Erkrankt oder verletzt sich ein Tier, so ist es unverzüglich zu behandeln. Bio-Futtermittel und ernährungsphysiologische Bio-Futtermittelzusatzstoffe, phytotherapeutische und homöopathische Behandlungen sind Behandlungen mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln vorzuziehen. Ist zu erwarten, dass mit den genannten Methoden der Phytotherapie (Pflanzenextrakte, Pflanzenessenzen) und Homöopathie keine entsprechende therapeutische Wirkung zu erzielen ist, so können durch den Tierarzt chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel und Antibiotika eingesetzt werden. Impfungen sind erlaubt.

3.1.8.2 Verbotene Mittel

Verboten sind:

- die vorbeugende Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika und Boli aus chemisch-synthetischen allopathischen Molekülen
- die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Substanzen
- Hormone oder ähnliche Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Brunstsynchronisation, Immunokastration etc.), außer es handelt sich um Behandlungen von Einzeltieren.

3.1.8.3 Wartefristen

Die festgelegten Wartefristen bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln und Antibiotika sind zu verdoppeln. Ist keine gesetzliche Wartezeit festgesetzt, beträgt die Wartefrist mindestens 48 Stunden.

3.1.8.4 Anzahl der Behandlungen

EU Ein Bio-Tier darf nicht öfter als dreimal innerhalb eines Jahres mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Unter Behandlung ist nicht die einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit von Beginn bis zu ihrer Ausheilung. Somit kann eine Behandlung die wiederholte Verabreichung eines oder mehrerer Arzneimittel umfassen und sich über mehrere Tage erstrecken. Das erneute Auftreten derselben Krankheit zu einem späteren Zeitpunkt gehört nicht mehr zu dieser Behandlung.

Bio-Tiere, deren produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt, dürfen nur einmal mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Werden Tiere öfter als zulässig behandelt, müssen sie konventionell vermarktet werden. Es gibt aber die Möglichkeit, dass diese Tiere den Umstellungszeitraum (siehe Punkt 8.2) neuerlich durchlaufen.

N Bei der Anzahl der Behandlungen werden nicht berücksichtigt:

- alle Behandlungen gegen Parasiten (auch Kokzidien)
- Impfungen
- von Behörden angeordnete Behandlungen im Rahmen von Seuchentilgungsplänen
- Einsatz von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln bei Eingriffen wie Enthornung oder Kastration

3.1.8.5 Aufzeichnungen

EU Die Anwendung von Arzneimitteln ist im Aufzeichnungsheft folgendermaßen zu dokumentieren:

- genaue Angaben zum Tier bzw. zur Tiergruppe
- Diagnose
- Datum, Dauer und Art der Behandlung
- Medikament einschließlich der Wirkstoffart und Dosierung
- Gesetzliche Wartefrist sowie die Frist, nach der das Tier wieder als Bio-Tier vermarktbear ist.
- Name des Tierarztes (Stempel und Unterschrift)

3.1.8.6 Kennzeichnung behandelter Tiere

Die behandelten Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Kleintieren wie Geflügel sollen Partien oder Gruppen gekennzeichnet werden.

3.1.8.7 Eingriffe an Tieren

- Der Lebendrupf sowie der Einsatz von Gummiringen für die Kastration und Amputation von Körperteilen (Nebenzitzen, Schwanz) ist verboten.
- Vorbeugende und systematische Eingriffe wie z. B. Kupieren des Schwanzes, Abkneifen der Zähne, Stutzen der Schnäbel oder das Enthornen sind verboten.

Einige der oben genannte Eingriffe können von der zuständigen Landesbehörde aus Sicherheitsgründen, zur Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder aus Hygienegründen gestattet werden. Das Leid der Tiere ist dabei mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung auf ein Minimum zu reduzieren. Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine tier-schutzrechtliche sonstige sachkundige Person durchgeführt werden. Bei den einzelnen Tierarten ist angeführt, welche Eingriffe zulässig sind.

3.1.8.8 Zitzendippmittel

BA Die eingesetzten Zitzendippmittel müssen im Bio-Betriebsmittelkatalog gelistet sein, außer der Tierarzt verschreibt ein anderes Produkt. Diese Bestätigung muss genaue Angaben zum Tier, die Diagnose und die Behandlungsdauer enthalten.

3.1.9 Desinfektion von Ställen, Einrichtungen und Geräten

Ställe, Einrichtungen und Geräte sind so zu reinigen und zu desinfizieren, dass einer Ansteckung der Tiere vorgebeugt wird. Es dürfen nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit folgenden Inhaltsstoffen eingesetzt werden:

EU

- Alkohol
- Ätznatron
- Ätzkali
- Formaldehyd
- Kali- und Natronseifen
- Kalk, Kalkmilch und Branntkalk
- Natriumhypochlorit
- natürliche Pflanzenessenzen
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Melkgeräte
- Salpeter- und Phosphorsäure für Melkausrüstungen
- Wasser und Dampf
- Wasserstoffperoxyd
- Zitronen-, Peressig-, Ameisen-, Milch-, Oxal- und Essigsäure

Eine Liste von verordnungskonformen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln findet sich im jeweils aktuellen Betriebsmittelkatalog.

3.1.10 Schädlingsbekämpfung in Ställen

Zur Bekämpfung von Insekten und Parasiten in Stallgebäuden ist mechanischen und bio-technischen Methoden der Vorzug zu geben (z. B. giftfreie Fliegenschnur). Zur Bekämpfung von Nagetieren wie z. B. Mäusen oder Ratten dürfen in Stallungen chemische Mittel (Rodentizide) ausschließlich in Fallensystemen eingesetzt werden.

Wenn nicht anders möglich, dürfen Wirkstoffe eingesetzt werden, die auch in Pflanzenschutzmitteln zulässig sind und im Kapitel 2.1.4.3 angeführt sind. Produkte, die aus diesen erlaubten Wirkstoffen bestehen, sind dem jeweils aktuellen Betriebsmittelkatalog zu entnehmen. Zu beachten sind dabei die Hinweise für BIO AUSTRIA zertifizierte Betriebe.

3.2 Haltung von Rindern

Eine tiergerechte Rinderhaltung erfüllt die physiologischen Bedürfnisse der Tiere und bietet alle Voraussetzungen, damit Rinder ihr arttypisches Verhalten ausleben können. Bio-Rinderställe verfügen daher über ausreichend Platz zum Ruhen und Bewegen. Das Futter ist wiederkäuergerecht und wird möglichst ganztägig zur freien Aufnahme angeboten. Weiters tragen der Aufenthalt im Freien und eine gute Tierbetreuung wesentlich dazu bei, dass Bio-Rinder gesund sind, eine lange Lebenserwartung haben und gute Leistungen bringen.

BA

3.2.1 Tierzucht

BIO AUSTRIA Betriebe respektieren Leistungsgrenzen in der Milchviehhaltung. Milchviehherden mit einer durchschnittlichen Jahres-Milchleistung von über 10.000 kg Milch entsprechen nicht dem Zuchtziel von BIO AUSTRIA.

In der Milchviehzucht werden Stiere mit einem überdurchschnittlichen Zuchtwert in den Merkmalen Fitness und Nutzungsdauer (beide größer als 110) eingesetzt und es wird auf Stiere mit einem sehr hohen Milchkilogramm-Zuchtwert verzichtet.

3.2.2 Tierzukauf

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Der Zukauf konventioneller Zuchttiere ist möglich, wenn nicht ausreichend Bio-Tiere verfügbar sind. Es muss jeder konventionelle Tierzukauf behördlich genehmigt und bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Ausgenommen davon sind Zuchttiere von gefährdeten Nutztier-rassen. Vor jedem Ansuchen um Genehmigung bei der zuständigen Behörde muss in der Bio-Tier

EU

N

EU

N

datenbank (www.almmarkt.com) abgefragt werden, ob entsprechende Bio-Tiere verfügbar sind. Das Ansuchen um Genehmigung ist über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu stellen. Der Nachweis über die Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren, der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Werktage sein darf, ist diesem Ansuchen beizulegen.

Voraussetzungen für den Zukauf von konventionellen Zuchttieren:

- Zuchtkälber (männliche und weibliche Tiere) können ohne mengenmäßige Einschränkung konventionell zugekauft werden, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. In den letzten zwölf Monaten vor Abfrage in der Bio-Tierdatenbank sind nur maximal fünf Tiere der beantragten Tierart am Betrieb. Die Tiere müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbaus gehalten werden und dürfen maximal bis zu einem Alter von sechs Monaten zugekauft werden.
- Weibliche Zuchttiere, die noch nicht abgekalbt haben, dürfen unabhängig von ihrem Alter, zur Bestandeseerneuerung jährlich im Umfang von 10 % des Bestandes an Rindern, die älter als zwölf Monate sind, zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als zehn Rindern kann ein Tier pro Jahr zugekauft werden.
- Dieser Prozentsatz kann unter bestimmten Voraussetzungen auf 40 % angehoben werden:
 - a. erhebliche Vergrößerung des Bestandes**
Voraussetzung: Die Anzahl an ausgewachsenen Tieren hat sich im Vorjahr gegenüber des Vorjahres erheblich vergrößert (mindestens 10%) oder bereits im Vorjahr wurde die Haltungskapazitäten erweitert beziehungsweise im Antragsjahr ist eine Erweiterung geplant.
 - b. Umstellung auf eine neue Rasse**
Voraussetzung: Im Vorjahr wurden bereits Tiere der neuen Rasse zugekauft.
 - c. Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion**
Voraussetzung: In den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung waren keine Bio-Tiere oder Tiere in Umstellung am Betrieb, außer Eigenbedarfs-, Hobby- oder Streicheltiere. Die Berechnungsgrundlage ist bei den Punkten a) und b) der Maximalbestand an Tieren älter als zwölf Monate, die im Vorjahr und bis zum Antragszeitpunkt am Betrieb waren. Bei Punkt c) ist es der angestrebte Höchstbestand an ausgewachsenen Tieren (Nachweis über vorhandene oder geplante Stallkapazität). Der Tierzukauf darf erst nach Genehmigung der zuständigen Landesbehörde erfolgen.
- Ausgewachsene Zuchtstiere (männliche Tiere älter als 12 Monate) dürfen ohne mengenmäßiger Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind. Beim Zugang von jungen Zuchtstieren im Alter zwischen 6 und 12 Monaten, kann der Antrag im VIS ab dem Zukauf gestellt werden, muss aber spätestens erfolgen, wenn das zugegangene Tier das Alter von 12 Monaten erreicht hat

Sonderfälle:

- Zuchttiere von gefährdeten Nutztierassen laut ÖPUL-Liste (siehe Anhang 8.5) dürfen ohne Einschränkung und ohne Genehmigung der Behörde zugekauft werden. In diesem Fall ist auch ein Zukauf konventioneller Kühe möglich. Für gefährdete Nutztierassen außerhalb der ÖPUL-Liste ist eine Genehmigung der Behörde notwendig.
- Gemeinschaftsstiere (betriebsübergreifende gemeinsame Nutzung eines konventionellen Zuchtstiers am Bio-Betrieb) können ohne Genehmigung am Bio-Betrieb eingesetzt werden. Ein solcher Stier kann nicht den Bio Status erlangen.
- Bei Totgeburt oder Verendung von Kälbern (bis zum Alter von sechs Monaten) in Mutterkuhbetrieben ist das ersatzweise Nachbesetzen von konventionellen Kälbern zulässig, wenn eine Entsorgungsbestätigung des Tierkörpers von der Tierkörperverwertung (TKV) vorliegt. Die für die Zucht verwendeten Tiere erlangen nach der erforderlichen Umstellungszeit den Bio-Status. Die für die Mast verwendeten Tiere erlangen keinesfalls einen Bio-Status. Sie müssen nach

dem Absetzen konventionell vermarktet werden.

- In Katastrophenfällen, wie z. B. bei einer Tierseuche, können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern nachweislich keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

EU
N

3.2.3 Umstellungsfristen

Bei jeder Einstellung konventioneller Zuchttiere durch einen Bio-Betrieb müssen folgende Fristen eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen:

- Rinder zur Fleischvermarktung: 3/4 ihres Lebens, mindestens jedoch zwölf Monate
- Milch: mindestens sechs Monate

3.2.4 Zulässige Eingriffe

Wenn eine betriebliche Notwendigkeit besteht, kann die zuständige Behörde in der Rinderhaltung folgende Eingriffe genehmigen:

- Das Zerstören der Hornanlage, wenn der Eingriff bei Kälbern unter sechs Wochen durch eine sachkundige Person unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel erfolgt bzw. unter 8 Wochen, wenn der Eingriff von einem Tierarzt durchgeführt wird (Formular Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung).
- Die Enthornung von Rindern über acht Wochen durch einen Tierarzt unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel (Formular Fallweise Ausnahmegenehmigung).

Folgender Eingriff ist ohne ein Ansuchen an die zuständige Landesbehörde erlaubt:

- Die operative Kastration männlicher Rinder, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.

EU
TS

Das Leid der Tiere ist bei jedem Eingriff mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung auf ein Minimum zu reduzieren.

EU

3.2.5 Stallungen

3.2.5.1 Mindeststallflächen

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		
Tierkategorie	Lebendgewicht	Mindestfläche
Milchkühe		6 m ² /Tier
Zucht- und Mastrinder	bis 100 kg	1,6 m ² /Tier
	bis 200 kg	2,5 m ² /Tier
	bis 350 kg	4,0 m ² /Tier
	über 350 kg	5 m ² /Tier, aber mindestens 1 m ² /100 kg
Zuchtstiere		10 m ² /Tier

3.2.5.2 Stallbodengestaltung und Aufstallung

Die Tiere sind in Gruppen zu halten. Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutschsicher gestaltet sein. Es müssen für alle Tiere bequeme, saubere, trockene Liege- bzw. Ruheflächen in ausreichender Größe vorhanden sein, sodass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können. Die Liegeflächen dürfen nicht perforiert sein und müssen eine trockene Einstreu aufweisen. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Punkt 2.1.2.5.1 verbessert und angereichert werden.

Der Liegebereich muss mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche betragen.

BA

TS

3.2.5.3 Fressplätze und Tränkemöglichkeit

Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futteraufnahme muss die Fressplatzbreite so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1). Werden die Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtervorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Rindern von 2,5:1 nicht überschritten werden. Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit sauberem Wasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen.

Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen

Tiergewicht ¹	Fressplatzbreite ²	Tiergewicht ¹	Fressplatzbreite ²
bis 150 kg	40 cm/Tier	bis 500 kg	60 cm/Tier
bis 220 kg	45 cm/Tier	bis 650 kg	65 cm/Tier
bis 350 kg	55 cm/Tier	über 650 kg	75 cm/Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

² Diese Werte können für den einzelnen Fressplatz bei rationierter Fütterung um bis zu 10 % reduziert werden, wenn die gesamte Fressplatzlänge dem Produkt aus der Tierzahl multipliziert mit den Fressplatzbreiten entspricht.

3.2.5.4 Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche vorhanden sein. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

3.2.5.5 Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Schädliche Zugluft im Tierbereich ist zu vermeiden.

3.2.5.6 Anbindehaltung

EU

N

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Tiere sind in Gruppen zu halten. Das Anbinden oder Isolieren von Tieren ist nur bei Einzeltieren zulässig, wenn dies aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen zeitlich begrenzt ist, z. B. bei Krankheit, während des Deckens oder bei Pflegemaßnahmen.

Folgende Ausnahmen vom Anbindeverbot sind nur nach behördlicher Genehmigung möglich:

- Auf „Kleinbetrieben“, das sind Betriebe mit maximal 35 Rinder-GVE Jahresdurchschnittsbestand, können Rinder in Anbindehaltung gehalten werden, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.
- Bei alleiniger Haltung einer Tierkategorie reduziert sich die zulässige Rinder-GVE-Zahl bei Kleinbetrieben auf 20 GVE.
- Der Bestand an 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere) darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- Zuchtstiere können aus Sicherheitsgründen in Anbindehaltung gehalten werden. Sie verlieren den Bio-Status, wenn sie ohne Auslauf gehalten werden.

Die Rinder-GVE-Berechnungstabelle ist im Anhang 8.1 angeführt.

3.2.5.7 Kuhtrainer

BA

Der Einsatz des Kuhtrainers ist nicht zulässig.

3.2.6 Weide und Auslauf (zusätzlich zu 3.1.7)

Rinder müssen einen ständigen Zugang zu Freigelände und im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober zu Weideland haben, wann immer der Zustand des Bodens, die jahreszeitlichen Bedingungen und die Witterungsbedingungen dies zulassen. Es ist darauf zu achten, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder andere Umweltbelastungen verhindert werden. Für Tiere in Krankenabteilen sowie in Abkalbebuchten ist kein Auslauf erforderlich.

3.2.6.1 Mindestauslaufflächen

Mindestmaße	Mindestmaße	Mindestmaße
Milchkühe		4,5 m ² /Tier
Zucht- und Mastrinder	bis 100 kg bis 200 kg bis 350 kg über 350 kg	1,1 m ² /Tier 1,9 m ² /Tier 3 m ² /Tier 3,7 m ² /Tier; mindestens 0,75 m ² /100 kg
Zuchtstiere		30 m ² /Tier, bei alleiniger Nutzung 9 m ² in der Gruppe

3.2.6.2 Auslaufgestaltung

Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten. Es wird empfohlen, ständig begehbare Ausläufe befestigt oder mit Spaltenböden auszuführen. Bei Stallungen sind mindestens 50 % der Mindestauslauffläche, in Regionen mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von mehr als 1.200 mm sind mindestens 25 % der Mindestauslauffläche, ohne Überdachung.

Anforderungen Mindestaußenflächen

- Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber jedenfalls Sicht auf die Umgebung gewährleisten (maximal Kopfhöhe der Tiere).
- Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebeelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.
- Der Abstand der offenen Seiten zu anschließenden Gebäuden bzw. Wänden etc. beträgt mindestens 3 m.

Ist eine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf nicht erkennbar, können die geforderten Mindeststall- und Auslaufflächen addiert werden, wenn Folgendes beachtet wird:

- Die Außenbegrenzung muss im Umfang von mindestens 25 % aller Außenseitenlängen offen sein.
- Mindestens 50 % bzw. 25 % der Auslaufflächen müssen ohne Überdachung bleiben.
- Alle Bereiche dieses Haltungssystems sind für die Tiere ständig zugänglich (ausgenommen während der Reinigung).

Sind Stall und Auslauf eindeutig getrennt,

- so sind mindestens 50 % bzw. 25 % der Mindestauslauffläche ohne Überdachung und
- die Außenbegrenzung des Auslaufes muss im Umfang von mindestens 25 % aller Außenseitenlängen des Auslaufs offen sein.

Bei Stallungen, die vor dem 31. 12. 2020 gebaut wurden, ist die Überdachung der Mindestaußenflächen bis längstens 1. 1. 2031 anzupassen.

3.2.6.3 Gruppenweise Auslaufnutzung

In Laufställen mit Auslauf (Haltungssystem A lt. Weidevorgabe, siehe Punkt 3.1.7.1) ist keine gruppenweise Auslaufnutzung möglich. Allen Tieren muss in der weidefreien Zeit ein ständiger

- N** Zugang zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaußenflächen ermöglicht werden.
Anbindehaltung in Kleinbetrieben (Haltungssystem C lt. Weidevorgabe, siehe Punkt 3.1.7.1):
 Kälber müssen täglich in den Auslauf, die andere(n) Gruppe(n) aus Anbindehaltung mindestens zweimal pro Woche. Daraus ergeben sich bei Kleinbetrieben zusätzlich zu der Kälbergruppe maximal drei Gruppen aus Anbindehaltung.

3.2.6.4 Ganzjährige Haltung im Freien

- EU** Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges, ungestörtes Liegen möglich ist. Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

3.2.7 Kälberhaltung

- N** Alle Rinder bis zu einem Alter von einem halben Jahr sind Kälber.

EU Kälberbetreuung

- Den Kälbern ist Kolostralmilch zu verabreichen. Bei Eimertränkung sind Tränkeeinrichtungen mit Sauger zu verwenden.
- Die Anbindehaltung bei Kälbern ist verboten.
- Kälber in Gruppenhaltung dürfen während der Tränke höchstens eine Stunde fixiert werden.
- Bei Stallhaltung müssen Kälber bis zu einem Alter von einer Woche aufgrund ihres physiologischen Zustandes nicht unbedingt Auslauf haben.
- Bezüglich Mindeststall- und Mindestauslauffläche für Kälber sind die Vorgaben aus den Punkten 3.2.5.1 und 3.2.6.1 einzuhalten.
- Wenn Kälber älter als eine Woche sind, sind sie in Gruppen zu halten. Als Gruppenboxen gelten auch Haltungssysteme wie Iglus oder Hütten, bei denen die Tiere den Auslauf gemeinsam nutzen können.
- Ist nur ein Kalb aus einer Altersgruppe auf dem Betrieb vorhanden, so gilt dies nicht als Einzelhaltung. Der Altersunterschied beträgt mindestens vier Wochen.
- Innerhalb der ersten acht Wochen können einzelne Kälber aus der Gruppe genommen werden, wenn
 - eine schriftliche Anordnung des Tierarztes vorliegt.
 - eine Erkrankung eines Kalbes oder Verletzung eine Separierung zur Behandlung nötig macht;
 - eine Ansteckung anderer Kälber verhindert werden muss (z. B. bei Durchfall).
 - die Nabelschnur noch nicht abgefallen ist. In diesem Fall ist die Einzelhaltung maximal bis zum 14. Lebenstag möglich.
 - eine Kastration durchgeführt wurde; in diesem Fall ist die Einzelhaltung bis maximal 14 Tage nach dem Eingriff möglich.
 - eine Enthornung bzw. Hornknospen zerstört oder andere Behandlungen bei Tieren durchgeführt wurden; in diesem Fall dürfen die Tiere maximal 24 Stunden isoliert werden.
 - der Altersunterschied zwischen den vorhandenen Kälbern mehr als vier Wochen beträgt.
 - ein Besaugen beim Einzeltier oder in der Gruppe vorliegt. Jenes Tier, das besaugt, kann isoliert werden, wenn gleichzeitig Maßnahmen gesetzt werden, die das Besaugen von anderen Tieren vermeiden.
- Ab der achten Lebenswoche können Kälber nur dann aus der Gruppe genommen werden, wenn eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das Tier zur Behandlung in einer Einzelbucht gehalten werden muss.

Im Falle einer zulässigen Einzelhaltung muss Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Rindern bestehen, außer bei der Absonderung kranker Tiere.

3.3 Haltung von Schafen und Ziegen

Eine tiergerechte Schaf- und Ziegenhaltung ermöglicht den Tieren, ihre physiologischen Bedürfnisse und auch ihre Verhaltensbedürfnisse zu befriedigen. Dazu sind unter anderem eine artgemäße Ernährung und entsprechende Fütterungsmethoden notwendig. Ein regelmäßiger Zugang zu Weide- und Auslaufflächen fördert die Tiergesundheit und die Robustheit der Tiere. Die Stallungen bieten ausreichend Platz, damit alle Tiere einen Ruheplatz haben und ihr arttypisches Verhalten ausleben können. Schafe halten in der Regel die Schlafplätze ein. Ziegen bevorzugen erhöhte Plätze, haben ein ausgeprägtes Erkundungsverhalten und brauchen Klettermöglichkeiten. Eine möglichst stabile Herdenstruktur und Sozialkontakte unter den Tieren sorgen für einen ruhigen Bestand.

BA

3.3.1 Tierzukauf

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Der Zukauf konventioneller Zuchttiere ist möglich, wenn nicht ausreichend Bio-Tiere verfügbar sind. Es muss jeder konventionelle Tierzukauf behördlich genehmigt und bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Ausgenommen davon sind Zuchttiere von gefährdeten Nutztier-rassen. Vor jedem Ansuchen um Genehmigung bei der zuständigen Behörde muss in der Bio-Tierdatenbank (www.almmarkt.com) abgefragt werden, ob entsprechende Bio-Tiere verfügbar sind. Das Ansuchen um Genehmigung ist über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu stellen. Der Nachweis über die Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren, der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Werktage sein darf, ist diesem Ansuchen beizulegen.

EU

N

Voraussetzungen für den Zukauf von konventionellen Zuchttieren:

- Zuchtlämmer und Zuchtkitze (männliche und weibliche Tiere) können ohne mengenmäßige Einschränkung konventionell zugekauft werden, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. In den letzten zwölf Monaten vor Abfrage in der Bio-Tierdatenbank sind nur maximal fünf Tiere der beantragten Tierart am Betrieb. Die Tiere müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbaues gehalten werden und dürfen maximal bis zu einem Alter von 60 Tagen zugekauft werden.
- Weibliche Zuchttiere, die noch nicht abgelammt oder gekitzt haben, dürfen, unabhängig von ihrem Alter, zur Bestandeserneuerung jährlich im Umfang von 20 % des Bestandes an Schafen oder Ziegen, die älter als sechs Monate sind, zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als fünf Schafen oder Ziegen kann ein Tier pro Jahr zugekauft werden.
- Dieser Prozentsatz kann unter bestimmten Voraussetzungen auf 40 % angehoben werden:
 - a) **erheblichen Vergrößerung des Bestandes**
Voraussetzung: Die Anzahl an ausgewachsenen Tieren hat sich im Vorjahr gegenüber des Vorjahres erheblich vergrößert (mindestens 20 %) oder bereits im Vorjahr wurde die Haltungskapazität erweitert beziehungsweise im Antragsjahr ist eine Erweiterung geplant.
 - b) **Umstellung auf eine neue Rasse**
Voraussetzung: Im Vorjahr wurden bereits Tiere der neuen Rasse zugekauft.
 - c) **Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion**
Voraussetzung: In den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung waren keine Bio-Tiere oder Tiere in Umstellung am Betrieb, außer Eigenbedarfs-, Hobby- oder Streicheltiere.
Die Berechnungsgrundlage ist bei a) und b) der Bestand an Tieren, die zum Stichtag 1.4. des Antragsjahres bzw. des Vorjahres älter als sechs Monate sind. Bei c) ist es der angestrebte Höchstbestand an Tieren. Ein Nachweis über geplante oder vorhandene Stallkapazitäten ist vorzulegen. Der Tierzukauf darf erst nach Genehmigung der zuständigen Landesbehörde erfolgen.
- Ausgewachsene Zucht-Widder oder Zucht-Böcke (männliche Tiere älter als sechs Monate) dürfen ohne mengenmäßige Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn keine Bio-Tiere nicht erhältlich sind.

EU

N

Sonderfälle:

- Zuchttiere von gefährdeten Nutztierassen laut ÖPUL-Liste (siehe Anhang 8.5) können ohne Einschränkung und Genehmigung durch die zuständige Behörde zugekauft werden. Es ist auch ein Zukauf konventioneller Muttertiere möglich. Für gefährdete Nutztierassen außerhalb der ÖPUL-Liste ist eine Genehmigung der Behörde notwendig.
- In Katastrophenfällen, wie z. B. bei einer Tierseuche, können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern nachweislich keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

3.3.2 Umstellungsfristen

Bei jeder Einstellung konventioneller Zuchttiere durch einen Bio-Betrieb muss eine sechsmonatige Umstellungszeit für Fleisch und Milch eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen.

3.3.3 Zulässige Eingriffe

Wenn eine betriebliche Notwendigkeit besteht, kann die zuständige Behörde in der Kleinwiederkäuerhaltung folgende Eingriffe genehmigen:

- Das Zerstören der Hornanlage bei weiblichen Kitzen, die für die Nutzung als Milchziegen bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durch den Tierarzt (Formular Betriebsbezogene Ausnahme-genehmigung).
- Das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Zuchtlämmern (gilt nicht für Ziegen), wenn die Lämmer nicht älter als sieben Tage sind, der Eingriff durch scharfes Abtrennen mit gleichzeitiger Verödung erfolgt, eine wirksame Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, vorgenommen wird und eine tierärztliche Bestätigung über die betriebliche Notwendigkeit vorliegt (Formular Betriebsbezogene Ausnahme-genehmigung).

Folgender Eingriff ist ohne Genehmigung der zuständigen Landesbehörde erlaubt:

- Die operative Kastration, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.

3.3.4 Stallungen**3.3.4.1 Mindeststallflächen**

EU

Stallfläche* bei Einzel- und Gruppenbuchten

Schaf/Ziege, Widder (älter als 12 Monate)	1,5 m ² pro Tier
Ziegenbock (älter als 12 Monate)	3,0 m ² pro Tier
Lamm/Kitz (mit Muttertier)	0,35 m ² pro Tier
Nach der Trennung vom Muttertier (separate Haltung):	
Lamm/Kitz (bis 6 Monate)	0,5 m ² pro Tier
Junglamm, Jungziege (6 bis 12 Monate)	1,0 m ² pro Tier

3.3.4.2 Stallbodengestaltung und Aufstallung

Die Tiere sind in Gruppen zu halten. Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutschsicher gestaltet sein. Es müssen für alle Tiere bequeme, saubere, trockene Liege- bzw. Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein, sodass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können. Diese dürfen nicht perforiert sein und müssen eine trockene Einstreu aufweisen. Die Einstreu muss aus Stroh oder aus einem anderen geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Punkt 2.1.2.5.1 verbessert und angereichert werden. **Der Liegebereich muss mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche betragen.**

BA

Die Ställe müssen so gebaut sein, dass keine Sackgassen vorhanden sind. Etwaige Engstellen sind so zu gestalten, dass auch rangniedrigeren Tieren das Durchgehen möglichst ist. Das Herdenmanagement ist so zu betreiben, dass Umgruppierungen möglichst selten stattfinden, um die Stabilität der Herde aufrechtzuerhalten. Die Einzelhaltung von Schafen und Ziegen ist untersagt. Eine Isolierung der Tiere ist immer zeitlich begrenzt und nur aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt, zum Beispiel beim Ablammen oder Abkitzen.

3.3.4.3 Fressplätze und Tränkemöglichkeit

Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futteraufnahme muss die Fressplatzbreite pro Tier so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1). Werden die Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtervorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Schafen von 2,5:1 bzw. bei Ziegen von 1,5:1 nicht überschritten werden. Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit sauberem Wasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen.

Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen	
Tierkategorie	Fressplatzbreite
Lämmer/Kitze, Jungschafe/-ziegen bis 6 Monate (ohne Mutterschaf/-ziege)	20 cm/Tier
Jungschafe/-ziegen über 6 Monate bis 12 Monate	30 cm/Tier
Mutterschaf/-ziege auch mit Lämmern/Kitzen	40 cm/Tier
Widder / Ziegenbock	50 cm/Widder, 60 cm/Ziegenbock

3.3.4.4 Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

3.3.4.5 Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Schädliche Zugluft im Tierbereich ist zu vermeiden.

3.3.4.6 Tierbetreuung

Schafe müssen, soweit rassebedingt erforderlich, mindestens einmal jährlich geschoren werden. Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.

3.3.4.7 Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist verboten. Die Tiere sind in Gruppen zu halten. Das Anbinden oder Isolieren von Tieren ist nur bei Einzeltieren zulässig, wenn dies aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen zeitlich begrenzt ist, z. B. bei Krankheit.

3.3.5 Weide und Auslauf (zusätzlich zu 3.1.7)

Schafe und Ziegen müssen ständigen Zugang zu Freigelände und während der Weidezeit (von Anfang April bis Ende Oktober) zu Weideland haben, wenn der Zustand des Bodens, die jahreszeitlichen Bedingungen und die Witterungsbedingungen dies zulassen. Es ist darauf zu achten, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder andere Umweltbelastungen verhindert werden. Für Tiere in Krankenabteilen sowie in Ablamm-/Abkitzbuchten ist kein Auslauf erforderlich.

EU**Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)**

Lamm/Kitz bis 6 Monate	0,5 m²/Tier
Lamm/Kitz von 6 bis 12 Monate	1,25 m²/Tier
Schafe/Ziegen (älter als 12 Monate)	2,5 m²/Tier

3.3.5.2 Auslaufgestaltung**N**

Auslauflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten. Es wird empfohlen, ständig begehbare Ausläufe befestigt auszuführen.

Bei Stallungen, sind mindestens 50 % der Mindestauslaufläche, in Regionen mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von mehr als 1.200 mm sind mindestens 25 % der Mindestauslaufläche, ohne Überdachung.

Anforderungen Mindestaußenflächen

- Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber jedenfalls Sicht auf die Umgebung gewährleisten (maximal Kopfhöhe der Tiere).
- Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebeelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.
- Der Abstand der offenen Seiten zu anschließenden Gebäuden bzw. Wänden etc. beträgt mindestens 3 m.

Ist eine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf nicht erkennbar, können die geforderten Mindeststall- und Auslauflächen zusammengezählt werden, wenn Folgendes beachtet wird:

- Die Außenbegrenzung muss im Umfang von mindestens 25 % aller vier Außenseitenlängen offen sein.
- Mindestens 50 % bzw. 25 % der Auslauflächen müssen ohne Überdachung bleiben.
- Alle Bereiche dieses Haltungssystems sind für die Tiere ständig zugänglich (ausgenommen während der Reinigung).

Sind Stall und Auslauf eindeutig getrennt,

- so sind mindestens 50 % bzw. 25 % der Mindestauslaufläche ohne Überdachung und
- die Außenbegrenzung des Auslaufes muss im Umfang von mindestens 25 % aller vier Außenseitenlängen des Auslaufs offen sein.

Bei Stallungen, die vor dem 31. 12. 2020 gebaut wurden, ist die Überdachung der Mindestaußenflächen bis längstens 1. 1. 2031 anzupassen.

BA

Der Ziegenauslauf ist so zu gestalten, dass er auch tatsächlich angenommen wird und jederzeit zugänglich ist. Die Zugänglichkeit sollte durch genügend und ausreichend große Ausgänge sichergestellt werden. Um den Auslauf für Ziegen attraktiv zu gestalten, kann er mit Einrichtungen wie Klettergelegenheiten, Wetterschutz, Bürsten oder Futterraufen ausgestattet werden.

3.3.5.3 Ganzjährige Haltung im Freien**EU**

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges, ungestörtes Liegen möglich ist. Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

3.4 Haltung von Schweinen

Eine tiergerechte Schweinehaltung ermöglicht den Tieren, ihre physiologischen Bedürfnisse als auch ihre Verhaltensbedürfnisse zu erfüllen. Dazu sind unter anderen eine artgemäße Ernährung und entsprechende Fütterungsmethoden notwendig als auch der Schutz gegen ungünstige Witterungsverhältnisse, Verletzungen, Parasitenbefall, Krankheiten und gegebenenfalls Einrichtungen zum ungestörten Abferkeln. Die Stallungen bieten ausreichend Möglichkeiten zum Beschäftigen, Wühlen und Abkühlen, damit die Tiere ihr arttypisches Verhalten ausleben können. Strukturierte Buchten lassen eine Trennung von Ausscheidungs-, Liege- und Fressbereich zu. Eine Gruppenhaltung mit überschaubarer Gruppengröße sorgt für eine stabile Herdenstruktur und Sozialkontakte unter den Tieren.

BA

3.4.1 Tierzucht

Die Zucht der landwirtschaftlichen Nutztiere soll auch der Vielfalt der Rassen Raum geben. Gentechnische Eingriffe, Klonen, Embryotransfer sowie der Zukauf von mit diesen Methoden gezüchteten Tieren sind untersagt. Zugekaufte Zuchtsauen und eingesetzte Eber müssen gemäß MHS-Test (Malignes Hyperthermie Syndrom) stress-negativ sein.

EU

BA

3.4.2 Tierzukauf

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Der Zukauf konventioneller Zuchttiere ist möglich, wenn nicht ausreichend Bio-Tiere verfügbar sind. Es muss jeder konventionelle Tierzukauf behördlich genehmigt und bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Ausgenommen davon sind Zuchttiere von gefährdeten Nutztier-rassen. Vor jedem Ansuchen um Genehmigung bei der zuständigen Behörde muss in der Bio-Tier-datenbank (www.pig.at) abgefragt werden, ob entsprechende Bio-Tiere verfügbar sind. Das An-suchen um Genehmigung ist über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu stellen. Der Nachweis über die Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren, der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Werktage sein darf, ist diesem Ansuchen beizulegen. Voraussetzungen für den Zukauf von konventionellen Zuchttieren:

EU

N

- Männliche Zuchtferkel bzw. Ferkel für die Jungsauenaufzucht können ohne mengenmäßige Einschränkung konventionell zugekauft werden, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. In den letzten zwölf Monaten vor Abfrage in der Bio-Tierdatenbank sind nur maximal fünf Tiere der beantragten Tierart am Betrieb. Die Tiere müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbaues gehalten werden und dürfen maximal bis zu einem Gewicht von weniger als 35 kg zugekauft werden.
- Weibliche Zuchttiere, die noch nicht abgeferkelt haben, dürfen unabhängig von ihrem Alter zur Bestandenerneuerung jährlich im Umfang von 20 % des Bestandes an Schweinen, die älter als sechs Monate sind, zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als fünf Schweinen kann ein Tier pro Jahr zugekauft werden.
- Dieser Prozentsatz kann unter bestimmten Voraussetzungen auf 40 % angehoben werden:
 - a. **erhebliche Vergrößerung des Bestandes**
Voraussetzung: Die Anzahl an ausgewachsenen Tieren hat sich im Vorjahr gegenüber des Vor-jahres erheblich vergrößert (mindestens 20 %) oder bereits im Vorjahr wurde die Haltung-kapazität erweitert beziehungsweise im Antragsjahr ist eine Erweiterung geplant.
 - b. **Umstellung auf eine neue Rasse**
Voraussetzung: Im Vorjahr wurden bereits Tiere der neuen Rasse zugekauft.
 - c. **Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion**
Voraussetzung: In den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung waren keine Bio-Tiere oder Tiere in Umstellung am Betrieb, außer Eigenbedarfs-, Hobby- oder Streicheltiere.

EU

N

Die Berechnungsgrundlage ist bei den Punkten a) und b) der Maximalbestand an Tieren älter als sechs Monate, die im Vorjahr und bis zum Antragszeitpunkt am Betrieb waren. Bei Punkt c) ist es der angestrebte Höchstbestand an ausgewachsenen Tieren (Nachweis über vorhandene oder geplante Stallkapazität). Der Tierzukauf darf erst nach Genehmigung der zuständigen Landesbehörde erfolgen.

- Ausgewachsene Eber (männliche Tiere älter als sechs Monate) dürfen konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.

Sonderfälle:

- Zuchttiere von gefährdeten Nutztierassen laut ÖPUL-Liste (siehe Anhang 8.5) dürfen ohne Einschränkung und ohne Genehmigung der Behörde zugekauft werden. In diesem Fall ist auch ein Zukauf konventioneller Muttertiere möglich. Für gefährdete Nutztierassen außerhalb der ÖPUL-Liste ist eine Genehmigung der Behörde notwendig.
- In Katastrophenfällen, wie z. B. bei einer Tierseuche, können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern nachweislich keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

3.4.3 Umstellungsfristen

EU

Bei jeder Einstellung konventioneller Zuchttiere durch einen Bio-Betrieb muss eine sechsmonatige Umstellungsfrist eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen.

3.4.4 Zulässige Eingriffe

EU

TS

Folgender Eingriff ist ohne vorheriges Ansuchen an die zuständige Landesbehörde erlaubt:

Das operative Kastrieren männlicher Schweine,

- wenn die Tiere nicht älter als sieben Tage sind, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt und/oder angemessener Betäubung durch eine sachkundige Person oder
- wenn die Tiere nicht älter als sieben Tage sind, unter Betäubung mittels Inhalationsmethode und wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durch einen Tierarzt oder einen vom TGD-Tierarzt hinzugezogene Hilfsperson oder
- der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung.

3.4.5 Gruppenhaltung

EU

BA

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Alle Schweine sind in Gruppen zu halten. Bei Sauen ist eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin und in der Säugeperiode Einzelhaltung möglich. **Leere, belegte und tragende Sauen in Gruppenhaltung werden nur während der Fresszeiten fixiert, um schwächeren Sauen eine ungestörte Futteraufnahme zu ermöglichen. Außerhalb der Fresszeiten werden leere, belegte und tragende Sauen in ihrer Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt.** Kranke oder verletzte Schweine dürfen vorübergehend von der Gruppe getrennt werden. Es müssen dafür ausreichend viele Absonderungsbuchten vorhanden sein. **Die Sauen in der Abferkelbucht werden weder beim Nestbauverhalten noch beim Säugen ihrer Ferkel in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. In der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln muss den Tieren in ausreichender Menge geeignetes Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Es wird empfohlen, die Tiere vor dem Einstellen in die Abferkelbuchten sorgfältig zu reinigen.**



Austria Bio Garantie

Wir sind Österreichs führende, unabhängige Bio-Kontrollstelle und bieten unseren Kunden:

- Bio-Kontrollen durch kompetente und regionale Ansprechpartner
- bestes Service aufgrund unserer jahrzehntelangen Erfahrung
- Kombi-Kontrollen von Bio und vielen Qualitätsstandards
- Qualitätssicherung und zeitnahe Abwicklung



Fotos: pixabay.com

Kontaktieren Sie uns! Gerne senden wir Ihnen ein unverbindliches Infopaket zu!

Standort Enzersfeld

für Wien, NÖ, OÖ
Königsbrunner Straße 8
2202 Enzersfeld im Weinviertel
Tel.: +43 (0)2262 / 672212
enersfeld@abg.at

Standort Innsbruck

für Tirol, Vbg
Wilhelm-Greil-Straße 9
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)5 9292-3100
innsbruck@abg.at

Standort Lebring

für Stmk, Bgld, Ktn, Sbg
Parking 2
8403 Lebring
Tel.: +43 (0)3182 / 40101-0
lebring@abg.at

www.abg.at



Schropper

KÜKEN | JUNGHENNEN | STALLTECHNIK

Erfahrung
seit über
90 Jahren

Langjährige Erfahrung, Innovationsgeist und hohes Qualitätsbewusstsein zeichnen uns in allen Bereichen der BIO-Legehennenzucht aus. Unsere Expertise ist europaweit gefragt. Sie reicht vom Elterntier über Küken und Junghennenaufzucht bis zur individuellen Stalltechnik für Lege- und Mastgeflügel.

Wir sind gerne für Sie da und freuen uns auf Ihre Anfrage:

Schropper GmbH • Austraße 35 • A-2640 Gloggnitz
+43 2663 8305 • office@schropper.at • www.schropper.at



Ei love you



vitakorn®

Futtermittel für Biobetriebe



Vertrauen Sie auf Futtermittel aus der ersten **Biofuttermühle Europas**, in der ausschließlich biologische und gentechnikfreie Futtermittel hergestellt werden.

vitakorn ist **100% Bio** und garantiert **100% Reinheit**.

Damit ist **vitakorn** der ideale Partner für Landwirte, die besonderen Wert auf Qualität bei der Fütterung legen und auf langfristigen Erfolg in der Tierhaltung setzen.

Kontakt:

Herbert Lugitsch u. Söhne Ges.mbH
www.h.lugitsch.at



Info & Bestellung:

+43 3152 2222-995 | bestellung@h.lugitsch.at

LUGITSCH
FARM FEED FOOD

Herbert Lugitsch u. Söhne Ges.mbH
8330 Feldbach | Gniebing 52
www.h.lugitsch.at

**GANZHEITLICHER ANSATZ
MIT TRADITION UND
INNOVATION SEIT
MEHR ALS 110 JAHREN**

EINZIGARTIGER KREISLAUF MIT REGIONALER WERTSCHÖPFUNG

Bei **LUGITSCH** arbeiten Futtermühlen, landwirtschaftliche Partnerbetriebe und Geflügelhof in einem geschlossenen Kreislauf zusammen.

Dieser ganzheitliche Ansatz ist einzigartig in Österreich und garantiert die lückenlose Rückverfolgbarkeit und durchgängig hohe Qualität: von den Tieren über die hochwertige Fütterung bis hin zum feinsten Lebensmittel.

ALLES AUS EINER (BIO-)HAND

Unser Kreislauf geht von den **Steirerkücken** für die Biomast und **Henriette**, der glücklichen Junghenne für Bio-Legebetriebe über die Bio-Futtermittel aus unserer Futtermühle **vitakorn** bis hin zu den Geflügelprodukten vom **Steirerhuhn Bio**, **Steirerhahn Henry** sowie die Eier von **Nestei**.



FARM
STEIRERKÜCKEN
HENRIETTE
GEFLÜGELZUCHT RAABTAL
GEFLÜGELZUCHT EICHKÖGL



FEED
CORNVIT
VITAKORN



FOOD
STEIRERHUHN
NESTEI

UNSER

X LAGERHAUS

Die Kraft fürs Land



Bio. Natürlich vom Lagerhaus.

Die besten Ideen hat die Natur. Und das Lagerhaus.

Die Kraft am Land mit der Kraft der Natur – der umfangreichen Bio-Kompetenz im Lagerhaus. Mit erstklassig ausgebildeten Beratern und einer breiten Sortiments-palette von Saatgut, über Betriebsmittel bis hin zur Getreideübernahme und Tierfutter.

onfarming.at



Das SCHAUMANN-Know-how jetzt auch im Bio-Mischfutter

DETASTAR-Produktlinie

**für Rinder, Schweine und Geflügel im ökologischen
Landbau**

Alle SCHAUMANN-DETASTAR-Mischfuttermittel sind nach dem neuesten Stand der SCHAUMANN-Forschung optimiert und entsprechen selbstverständlich den Anforderungen des BIO AUSTRIA-Standards. Die Bio-Zertifizierung erfolgt durch die AUSTRIA BIO GARANTIE.

Für eine betriebsindividuelle Fütterungsberatung steht Ihnen Ihr SCHAUMANN-Fachberater gerne zur Verfügung.

Überzeugen Sie sich!



www.schaumann.at

Ihr Bio-Saatgutpartner

Spitzensorten bei allen Kulturarten und kompetente Beratung zur Bestandesführung vom Anbau bis zur Ernte.

SAATBAU LINZ eGen

Schirmerstraße 19, A-4060 Leonding
Tel: 0732/389 00-0, office@saatbau.com,
www.saatbau.com



REIN[®] SAAT
SAMENFESTES
**GEMÜSE-, KRÄUTER- UND
BLUMENSAATGUT**
AUS BIOLOGISCH-DYNAMISCHEM UND
ORGANISCH BIOLOGISCHEM ANBAU
3572 ST. LEONHARD AM HORNERWALD
WWW.REINSAAT.AT



LKV Austria
Gemeinnützige GmbH
Zertifizierungsstelle

Auf der Gugl 3, 4021 Linz
+43 50 6902 3130
www.lkv-austria.at

Für unsere Neukunden in der Bio-Erzeugung gilt ab sofort folgende Ermäßigung:

- 20% im 1. Jahr
- 10% im 2. Jahr



AT-BIO-903

Ihre Zertifizierungsstelle auf Augenhöhe

Jetzt Infopaket anfordern:
+43 50 6902 3130



Biokontrollservice Österreich
www.bios-kontrolle.at



Ihr BIO-Einstieg - fair,
sicher & erfolgreich!

Feyregg 39 • 4552 Wartberg/Krems
Telefon: 07587/7178 • Fax: 07587/7178-11
office@bios-kontrolle.at



Biokontrollservice Österreich
www.bios-kontrolle.at



Ihr BIO-Einstieg - fair,
sicher & erfolgreich!

Feyregg 39 • 4552 Wartberg/Krems
Telefon: 07587/7178 • Fax: 07587/7178-11
office@bios-kontrolle.at



BioAgenasol®

Gesunder Boden – Gesunde Ernte!



agrana.com/bioagenasol



BioAgenasol® – unser rein pflanzlicher, biologischer Langzeit-Volldünger aus Österreich aktiviert und belebt Ihren Boden und sorgt für die bedarfsgerechte kontinuierliche Nährstoffversorgung und gesunde Ernte.

- Mindestens 90 % Anteil an organischer Substanz
- Hohe Auswaschsicherheit
- Wirksam bei niedrigen Temperaturen
- Bewertet nach Bio Austria Richtlinien

Nähere Infos unter duenger@agrana.com

**BioAgenasol®**
EINE MARKE VON AGRANA



Maßnahmenkataloge Biodiversität fördern

www.bio-austria.at/biodiversitaet

Druckwerk bestellbar unter:

+43 732 654 884

office@bio-austria.at





Wir zertifizieren Ihre Bio-Qualität!

kompetent | unabhängig | qualifiziert



Jetzt unverbindlich informieren!

LACON GmbH | Am Teich 2, 4150 Rohrbach-Berg

Tel.: 07289/40977

www.lacon-institut.com



FRUCHTZUBEREITUNGEN
für die Direktvermarktung

- Premium Bio-Qualität
- fein od. mit Fruchtstücken
- 5, 10 & 25 Kilo Bag-in-Box
- aus österr. Produktion
- prompt lieferbar

- Fruchtsaftkonzentrate • Lab
- Sirupe • Käseartikel
- Kulturen • Milchpulver
- Trinkhalme • Verpackungen



+43 (0)3112 / 62333-0



Infos & online
bestellen auf
mayergeyer.at

ALPENKORN & CO

Seit über
20 Jahren
Bio-Futter
von Garant!

www.garant.co.at



Für jede Produktionsrichtung und
unterschiedliche Leistungs-
ansprüche das passende Futter!
Alles aus einer Hand.

Erhältlich in
Ihrem Lagerhaus



- Zugelassen im Biolandbau
- enthält mind. 4 % organischen Stickstoff
- tolles Preis-Leistungsverhältnis bei Loselieferung
- lockert den Boden
- löst Nährstoffblockaden
- hervorragende Düngewirkung



BIOFERT®

Der organische Dünger

Fachliche Beratung:

Ing. Bernhard Wilfinger, 8283 Bad Blumau

T: +43 (0) 3385 66 099-400

Mobil: +43 (0) 664 23 40 835

www.biofert.at

3.4.6 Stallungen für Schweine

3.4.6.1 Mindeststallflächen

Stallfläche: den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche, d. h. Innenmaße einschließlich Futtertröge, jedoch ohne Futterspender, in denen sich die Schweine nicht hineinlegen können.

EU

Tierkategorie	Lebendgewicht	Mindestfläche
Ferkel	bis 35 kg	0,6 m ² /Tier
Mastschweine	bis 50 kg	0,8 m ² /Tier
	bis 85 kg	1,1 m ² /Tier
	bis 110 kg	1,3 m ² /Tier
	über 110 kg	1,5 m ² /Tier
säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen		7,5 m ² /Tier
Zuchteber		6,0 m ² /Tier
Zuchtsauen		2,5 m ² /Tier
Deckbucht		10 m ²

Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren hat jede Seite der Bucht mindestens eine Länge von 2,8 m.

Bei Gruppenhaltung bis zu fünf Tieren beträgt die Mindestlänge der Bucht 2,4 m.

Ferkel dürfen nicht in Flatdecks oder Ferkelkäfigen gehalten werden.

TS

3.4.6.2 Stallgestaltung

Die Mindeststallflächen sind überdacht und schützen die Schweine vor widrigen Witterungseinflüssen. Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutschsicher gestaltet sein.

Mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche ist als trockene, saubere, überdachte Liegefläche zu gestalten, die vor Zugluft geschützt ist. Diese darf nicht perforiert sein und muss ausreichend trockene Einstreu aufweisen. Die wärmedämmende, verformbare Einstreu besteht aus Naturmaterialien wie z. B. Stroh, Heu, Laub oder Dinkelspelzen. Der Liegebereich muss ausreichend, zumindest bodenbedeckend eingestreut sein. Bei tiefen Temperaturen ist die Einstreumenge entsprechend zu erhöhen. Dient die Einstreu auch als Raufutter, so muss es in Bio-Qualität angeboten werden.

Den Schweinen ist auch **Wühlmaterial** zur Verfügung zu stellen. Möglich sind Vertiefungen gefüllt mit organischen oder mineralischen Materialien gemäß 2.1.2.5.1, ausreichend organisches Material (gemäß 2.1.2.5.1), das am Boden frei bewegbar, bekaubar und fressbar ist oder Futtermittel in Zusatz-Raufen bzw. Trögen.

EU

BA

EU

N

Der **Kotbereich** ist ein perforierter oder planbefestigter Teil, der nicht zwingend eingestreut ist und zum Absetzen von Kot und Urin dient. Wird im Kotbereich Einstreu verwendet, kann es nicht als Wühl- oder Beschäftigungsmaterial angerechnet werden. Der Aktivitätsbereich ist jener Teil, der nicht als Liege- oder Kotbereich dient. Dort muss Wühl- und Beschäftigungsmaterial angeboten werden und kann sich sowohl im Stall als auch im Auslauf befinden.

3.4.6.3 Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Schädliche Zugluft im Tierbereich ist zu verhindern.

TS

3.4.6.4 Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreichen.

3.4.6.5 Fressplätze und Tränkemöglichkeit

TS Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futteraufnahme muss für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden sein. Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten muss für je vier Tiere ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten muss für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit Frischwasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen.

Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen

Tierkategorie	Gewicht (im Durchschnitt der Gruppe)	Fressplatzbreite
Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer	bis 15 kg	12 cm
	bis 30 kg	18 cm
	bis 40 kg	21 cm
	bis 50 kg	24 cm
	bis 60 kg	27 cm
	bis 85 kg	30 cm
	bis 110 kg	33 cm
Jungsauen, Sauen und Eber		40 cm

3.4.7 Auslauf

EU Allen Tieren wird ständiger Zugang zu Freigelände (z. B. befestigte Ausläufe oder Freiflächen, wie Grün- oder Ackerland) gewährt, wenn der Zustand des Bodens, die jahreszeitlichen Bedingungen und die Witterungsbedingungen dies gestatten. **BA** Ein Auslauf ins Freie ist unter den genannten Voraussetzungen auch im Winter möglich.

3.4.7.1 Mindestauslaufflächen

Tierkategorie	Lebendgewicht	Mindestaußenfläche
Ferkel	bis 35 kg	0,4 m²/Tier
Mastschweine	bis 50 kg	0,6 m²/Tier
	bis 85 kg	0,8 m²/Tier
	bis 110 kg	1 m²/Tier
	über 110 kg	1,2 m²/Tier
säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen		2,5 m²/Tier
Zuchteber		8,0 m²/Tier
Zuchtsauen		1,9 m²/Tier

3.4.7.2 Ausstattung des Auslaufs

EU Es wird empfohlen, ständig begehbare Ausläufe befestigt (geschlossen) oder mit Spaltenböden auszuführen, wobei der maximale Spaltenanteil für Stallbauten ab dem 1. 1. 2022 maximal 50 % betragen darf. Für bestehende Stallungen mit einem höheren Spaltenanteil im Auslauf gibt es eine Übergangsfrist bis 31. 12. 2029. Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten. Ausläufe können teilweise überdacht sein. Die Dachrinne zählt zur Dachfläche. Bei Stallungen, die ab dem 1. 1. 2021 gebaut wurden bzw. ab dem 1. 1. 2031 für alle Stallungen, sind mindestens 50 % der Mindestauslauffläche ohne Überdachung.

Maximal 75 % der Mindestauslauffläche können überdacht sein,

- bei Betrieben, in Regionen mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von mehr als 1.200 mm
- in Stallungen für Ferkel bis 35 kg Lebendgewicht bzw. für säugende Sauen bis zum Absetzen der Ferkel

Innovative Stallsysteme

Wenn nicht eindeutig zwischen Stall- und Auslaufflächen unterschieden werden kann, so gilt ab 1. 1. 2022 jedenfalls Folgendes:

- „Stallflächen“ sind überdacht und schützen Schweine vor widrigen Witterungseinflüssen. In diesen Bereichen müssen jedenfalls Liegebereiche angeboten werden.
- Unter „Außenflächen“ sind Flächen zu verstehen, die Außenklima aufweisen, Kontakt mit der Witterung bieten und entsprechend den geltenden Regelungen teilweise überdacht sein dürfen.

Für bestehende Betriebe, die bis 31. 12. 2020 gebaut haben, gilt bis 31. 12. 2030 Folgendes:

10 % der Auslauffläche können unüberdacht bleiben. Unter folgenden Voraussetzungen ist eine flexible Aufteilung zwischen Mindeststall- und Mindestauslaufflächen möglich:

- Sowohl die Mindestgesamtfläche als auch die Mindestauslauffläche sind einzuhalten.
- Den Tieren muss im wärmeisolierten Bereich eine uneingeschränkt nutzbare, geschlossene, eingestreute und größen- sowie temperaturmäßig angepasste Liegefläche angeboten werden.
- Die Mindeststallfläche muss überdacht sein. Mindestens 10 % der Mindestauslauffläche ist nicht überdacht.
- Der Auslauf ist ständig begehbar.

3.5 Haltung von Geflügel

Eine tiergerechte Geflügelhaltung ermöglicht den Tieren, ihre physiologischen Bedürfnisse als auch ihre Verhaltensbedürfnisse auszuleben. Dazu sind den Tieren ein Mindestangebot an Platz im Stall, der in Ruhe- und Aktivitätsbereiche gegliedert ist, eine bedarfs- und verhaltensgerechte Fütterung und Tränkeeinrichtungen sowie ein geeigneter Auslauf bzw. Weidezugang zur Verfügung zu stellen. Damit die Tiere ihr arttypisches Verhalten ausleben können, bietet die Stalleinrichtung zudem geeignete Strukturen wie Nester, Scharrflächen, Sandbademöglichkeiten und Sitzstangen auf verschiedenen Ebenen. Ausreichend Tageslicht im Stall, ein staub- und schadstoffarmes Stallklima und der Schutz vor krankmachenden Bedingungen, Verletzungen und Beutegreifern fördern die Tiergesundheit und die Robustheit der Tiere.

BA

3.5.1 Tierzukauf

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden.

- Wenn Bio-Tiere nicht verfügbar sind, dürfen bei erstmaligem Aufbau, Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestandes (Rein-Raus-Verfahren) maximal drei Tage alte konventionelle Küken zugekauft werden. Der Zukauf der konventionellen Dreitage-Küken muss behördlich genehmigt werden. Das Ansuchen um Genehmigung ist über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu stellen. Derzeit sind Enten-, Puten-, Perlhuhn und Gänseküken sowie Küken von speziellen Hühnerrassen als nicht ausreichend in Bio-Qualität verfügbar.
- Es werden ausschließlich Bio-Legehennen eingestellt, von denen die männlichen Legehybridhähne-Küken („Brüderhähne“) nach den EU-Bio-Richtlinien aufgezogen wurden. Um die genetische Vielfalt auf BIO AUSTRIA Betrieben zu erhalten, ist ein jährlicher Zukauf von bis zu 50 Bio-Legehennen von Rassen/Linien zulässig, deren Brüder nicht aufgezogen wurden. Sobald jedoch von diesen Rassen/Linien die Brüder aufgezogen werden, dürfen nur mehr Legehennen mit Aufzuchtbestätigung zugekauft werden.
- In Katastrophenfällen (z. B. Seuche, Witterungsextreme etc.) können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern nachweislich keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

EU

BA

EU

3.5.2 Umstellungsfristen

EU

Bei jeder Einstellung konventioneller Tiere durch einen Bio-Betrieb müssen folgende Fristen eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen:

- Geflügel zur Fleischerzeugung (ausgenommen Pekingenten): 10 Wochen
Pekingenten: 7 Wochen
- Geflügel für die Eiererzeugung: 6 Wochen

3.5.3 Stallungen

3.5.3.1 Definition nutzbare Stallfläche

Als „nutzbare Stallfläche“ für Hühner gilt eine uneingeschränkt begehbare, mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % (= 8°) geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm (Mindestabstand zwischen den Ebenen). Die Nestflächen, deren Anflugroste, erhöhte Sitzstangen und Flächen im Außenscharrraum sind nicht Teil der nutzbaren Stallfläche. In Systemen mit mehreren übereinander angeordneten Ebenen gelten alle entmistbaren Gitter- und Rostflächen mit direkt darunter liegender Entmistung sowie die eingestreuten Stallbodenflächen als nutzbare Stallfläche.

BA

Für sonstiges Hausgeflügel (Masthühner, Truthühner, Gänse, Enten, **Japanwachteln** und Perlhühner) gilt als nutzbare Stallfläche eine jederzeit zugängliche und uneingeschränkt begehbare eingestreute Fläche im Stall. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Richtlinienpunkt 3.5.3.2 sowie für Masthühner 3.7.1.4 und für Puten 3.8.1.3.

EU

Die Besatzdichte ist das Gesamtlebendgewicht eines Bestandes dividiert durch die nutzbare Fläche der Stalleinheit, angegeben in kg/m² nutzbarer Fläche.

3.5.3.2 Definitionen Veranda/Außenscharrraum (ASR) bzw. Klimazone 2 (K2)

BA

Ställe mit mehr als 1.000 Plätzen, die nach dem 1. 1. 2023 baubehördlich genehmigt werden, sind mit einer Veranda (nicht besatzdichterelevant, Außen- oder Kaltscharrraum, ASR) oder einer Klimazone 2 (besatzdichterelevanter Außenbereich, K2) ausgestattet.

Veranda (nicht besatzdichterelevant, Außen- oder Kaltscharrraum, ASR)

EU

Ein zusätzlicher überdachter, nicht isolierter Außenbereich (Veranda, Außen- oder Kaltscharrraum, ASR) eines für Geflügel bestimmten Gebäudes, der auf der Längsseite in der Regel von einem Drahtzaun oder Netzen begrenzt ist, in dem Außenklima herrscht und der mit einem eingestreutem Boden ausgestattet ist und nicht zur nutzbaren Stallfläche gezählt wird, hat folgenden besonderen Anforderungen zu entsprechen:

BA

- Er ist befestigt und grenzt unmittelbar an den Stallinnenbereich an.
- An einer oder mehreren Seiten wird er durch Gitter oder Windnetze begrenzt.
- Er ist während der natürlichen Tageslichtphase für die Tiere über die Auslauföffnungen zugänglich.
- Die Verandafläche (ASR) beträgt mindestens ein Viertel der nutzbaren Stallfläche im Stallinnenraum (K1).
- Er hat eine Höhe von mindestens 1,5 Meter und befindet sich auf gleicher Ebene wie der Stallinnenraum. Bei größeren Niveauunterschieden müssen Auf- und Abstiegshilfen vorhanden sein.

Klimazone 2 (besatzdichterelevanter Außenbereich, K2)

N

Ein zusätzlicher überdachter Außenbereich eines für Geflügel bestimmten Gebäudes, der so isoliert ist, dass dort kein Außenklima herrscht und der zur Besatzdichtenberechnung herangezogen wird (Klimazone 2, K2), hat folgenden besonderen Anforderungen zu entsprechen:

BA

- Er ist rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich, gewährleistet Komfort und Wohlbefinden der Tiere, damit die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können.
- Er ist überdacht, eingestreut, **beleuchtet**, hat einen planbefestigten Boden und grenzt unmittelbar an den Stallinnenbereich an.

- Die Außenwände des zusätzlich überdachten Außenbereichs (K₂) sind baulich derart ausgeführt, dass zumindest ein Außenklimareiz (Sonne, Niederschlag, Wind, Temperatur etc.) reduziert wird. Dazu werden zum Beispiel Windschutznetze, Folien, Schiebeelemente oder ähnliche Außenklima reduzierende Materialien eingesetzt.
- Die nutzbare Fläche des K₂ beträgt mindestens ein Viertel der nutzbaren Stallfläche im Stallinnenraum (K₁). Zur Berechnung der Besatzdichte ist die K₂-Fläche bis zu einem Ausmaß von einem Drittel der nutzbaren Stallfläche im Stallinnenraum (K₁) heranzuziehen.
- Er hat eine Höhe von mindestens 1,5 Meter und befindet sich auf gleicher Ebene wie der Stallinnenraum. Bei größeren Niveauunterschieden müssen Auf- und Abstiegshilfen vorhanden sein.
- Im Falle eines K₂-Systems beträgt die maximale Besatzdichte bei Legehennen 5,5 Tiere/m² nutzbarer Fläche (K₁+K₂).

3.5.3.3 Definition Geflügelstall und Höchstbestände

Ein Geflügelstall ist eine in sich abgeschlossene Einheit mit eigenem Luftraum, mit eigenen Tränke- und Futterbahnen, mit umliegendem Auslauf für die Tiere, in dem sich maximal zwei Herden der jeweils nachfolgend angeführten Tieranzahl befinden.

In einer Geflügelherde dürfen nicht mehr als 4.800 Masthühner, 10.000 Junghennen sowie Bruderhähne, 3.000 Legehennen sowie Elterntiere für Lege- und Masthühner, 5.200 Perlhühner, 4.000 weibliche Barbarie-, Peking- oder Mulardenten, 3.200 männliche Barbarie-, Peking- oder Mulard-Enten, 2.500 Gänse oder Truthühner beherbergt sein. Für die Fleischerzeugung darf eine Produktionseinheit nicht mehr als 1.600 m² nutzbare Stallfläche für Geflügel aufweisen.

Bestandsobergrenzen für Masthühner siehe Punkt 3.7.1.2. Werden mehrere Herden in einem Geflügelstall untergebracht, so sind Stallabteile für Masthühner (ausgenommen Voraufzucht), Puten, Enten, Gänse und Perlhühner durch feste Trennwände vom Boden bis zur Decke getrennt. Bei Legehennen, Junghennen, Bruderhähnen und Masthuhnküken in der Voraufzucht kann die Trennung der Geflügelherden durch Netze, Maschendraht, feste oder halbgeschlossene Wände erfolgen.

3.5.3.4 Stallboden

Zumindest ein Drittel der für die Tiere begehbaren Fläche ist planbefestigt, mit lockerem und trockenem Einstreumaterial bedeckt (z. B. strukturiertes Material wie Stroh, Holzspäne etc.) und muss den Tieren als Scharrraum zur Verfügung stehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen gemäß Punkt 2.1.2.5.1 verbessert und angereichert werden.

3.5.3.5 Volierenhaltung bzw. Mehretagensysteme

Die Haltung von Legehennen, Junghennen und Bruderhähnen in Volieren ist nur erlaubt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Über dem Boden befinden sich maximal zwei zusätzliche Etagen, d. h. eine zweietagige Voliere
- Die erhöhten Ebenen sind mit einem Kotentmistungssystem (Kotband) ausgestattet, damit kein Kot auf untere Ebenen bzw. auf die Tiere fällt.
- Alle Ebenen gewährleisten eine einfache Kontrolle der Tiere.
- Die Tiere können sich frei und leicht zwischen den Ebenen und Bereichen bewegen.
- Ein einfacher Zugang zum Freigelände ist möglich.

Volierensysteme, die bis 31. 12. 2021 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und den bis dahin geltenden Vorgaben entsprochen haben, müssen bis spätestens 1. 1. 2030 diese Vorgaben erfüllen.

3.5.3.6 Auslauföffnungen

Es sind Auslauföffnungen von der Stallaußenseite, dem Außenscharrraum bzw. K₂ in den Grünauslauf mit einer Breite von 4 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallfläche vorzusehen. Vom Stallinnenbereich in den Außenscharrraum bzw. K₂ sind mindestens 2 m

EU

je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallfläche anzubieten. Die Ausflugsklappen müssen für die Tiere gut zugänglich sein. Befinden sie sich nicht auf der Höhe des Bodens, ist eine Rampe anzubringen.

Mindestgröße einer Ausflugsklappe beträgt:

Tierkategorie	Mindestbreite	Mindesthöhe
Legehennen, Junghennen, Bruderhähne und Masthühner	40 cm	35 cm
Truthühner	80 cm	60 cm

BA

3.5.3.7 Licht

TS

In Geflügelställen ist im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux zu erreichen. Die empfohlene Fensterfläche beträgt mindestens 3 % der Mindestbodenfläche.

BA

Es darf Kunstlicht eingesetzt werden. **Es werden nur hochfrequente Leuchtstoffröhren oder andere Lichtquellen verwendet, die keinen stroboskopischen Effekt verursachen.**

Es ist eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens acht Stunden einzuhalten. Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten.

3.5.3.8 Fressplätze und Tränkemöglichkeit

TS

Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit sauberem Trinkwasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen. Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknapfen müssen für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite sein. Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkeanlagen muss sicherstellen, dass alle Tiere einen ungehinderten Zugang haben.

3.5.3.9 Stallhygiene

Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen sauber gehalten werden.

Ausscheidungen sind so oft wie nötig, tote Tiere täglich zu entfernen. Alle Tiere müssen mindestens einmal, Masthühner zweimal täglich kontrolliert werden. Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls separiert oder gesondert untergebracht werden können.

Zur Reinigung und Desinfektion von Geflügelställen erlaubte Inhaltsstoffe sind in Punkt 3.1.9 aufgelistet. Die Bekämpfung von Insekten und Parasiten in Stallgebäuden ist nur mit den unter Punkt 2.1.4.3 angeführten Wirkstoffen zulässig.

EU

Verordnungskonforme Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Mittel zur Insekten- und Parasitenbekämpfung finden Sie im Betriebsmittelkatalog für den biologischen Landbau. Sollten andere als die dort angeführten Mittel eingesetzt werden, ist vor deren Zukauf mit der Kontrollstelle Rücksprache zu halten.

3.5.3.10 Stallklima

TS

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Bei Masthühnern und Truthühnern muss die Lüftung ausreichen, um ein Überhitzen des Stalles zu vermeiden und, erforderlichenfalls in Verbindung mit Heizsystemen, um überschüssige Feuchtigkeit zu entfernen.

3.5.4 Auslauf

Zugang zu Freigelände muss gewährleistet werden, wann immer die Witterungs- und jahreszeitlichen Bedingungen sowie der Zustand des Bodens dies erlauben. Die Tiere müssen vom frühest möglichen Alter an tagsüber einen uneingeschränkten Zugang zu Freigelände haben, wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten. Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer einen Zugang zu Freigelände haben, wobei die Anzahl der Lebenszeit in Tagen die Basis für die Berechnung der Lebensdauer ist. Die Mindestauslaufdauer pro Tag beträgt acht Stunden.

Das Freigelände muss den Tieren einen ungehinderten Zugang zu Tränkeeinrichtungen gewährleisten. Im Falle einer behördlich verpflichtenden Stallhaltung, zum Beispiel bei Vogelgrippe, müssen die Tiere ständigen Zugang zu Raufutter und Beschäftigungsmaterial haben, um ihre ethologischen Bedürfnisse zu erfüllen.

EU

3.5.4.1 Ausstattung des Auslaufs

Der Auslauf besteht überwiegend aus einer Vegetationsdecke und bietet den Tieren Unterschlupf. Überweidung, Erosion oder andere Umweltbelastungen, welche durch die Tiere verursacht werden, sind möglichst gering zu halten.

Es empfiehlt sich, im Anschluss an den Hühnerstall bzw. an den Außenscharrraum den Tieren eine mit Schotter, Hackschnitzeln oder Beton befestigte Vorplatzfläche anzubieten. Zusätzlich soll eine Möglichkeit zum Sandbaden vorgesehen werden. Bei beweglichen Stallungen ist eine Befestigung nicht empfehlenswert, wenn die Vorplatzfläche mit jeder Partie wechselt.

Die Betreuung des Vorplatzes muss hygienischen Anforderungen gerecht werden, um eine Übertragung von Krankheiten durch Nager, Wildvögel etc. einzudämmen (regelmäßige Entfernung von Futterresten und Kot). Der Vorplatz kann von der Weidefläche durch einen Zaun getrennt sein.

Die Verbindung vom Vorplatz zur Weide muss mindestens die gleich breiten Öffnungen haben wie die Auslauföffnungen beim Stall. Es wird empfohlen, bei Legehennen, Mast- und Truthühnern eine Koppelwirtschaft zu betreiben.

BA

3.5.4.2 Auslaufgestaltung

Der Auslauf soll überwiegend mit Vegetation bewachsen sein, um die durch das Geflügel eingetragenen Nährstoffe aufnehmen zu können.

EU

Anforderungen und Kriterien an das Auslaufmanagement:

- Damit das Auslaufgelände von den Tieren entsprechend angenommen und die Vegetations-/Grasnarbe durch eine gleichmäßige Nutzung geschont wird, müssen den Tieren schutzbietende Elemente im Auslauf zur Verfügung gestellt werden.
- Pflanzen oder technische Elemente bieten Schutz. Diese müssen gleichmäßig über das Auslaufgelände verteilt sein, um die Attraktivität der gesamten Auslauffläche für die Tiere zu gewährleisten.
- Bei Hühnern, Enten, Gänsen und Puten muss mindestens 1 % der Mindestauslauffläche an schutz- und/oder schattenspendenden Elementen zur Verfügung gestellt werden. Bezugsgröße ist die jeweils strengere Bestimmung der vorgeschriebenen Mindestauslauffläche.
- Den Hühnern müssen pro Hektar Auslauffläche mindestens zwölf Elemente zur Verfügung gestellt werden. Enten und Puten müssen mindestens drei Elemente, Gänsen mindestens ein Element im Außenbereich pro Stalleinheit zur Verfügung gestellt werden. Bei Gänsen kann die den Tieren zur Verfügung stehende Nettostallfläche als schattengebendes Element angerechnet werden, falls den Tieren während der Tageszeit permanent Zugang zur Stallung gewährt wird.
- Technische und pflanzliche Elemente können in Kombination angeboten werden, wenngleich pflanzlichen Elementen der Vorzug gegeben werden soll. Werden technische Elemente genutzt, so wird deren Flächenausmaß anhand der tatsächlichen geometrischen Grundrissfläche bemessen. Die Mindestgrundrissfläche von technischen Elementen muss mindestens 0,5 m² betragen.
- Unabhängig von seinem tatsächlichen Kronendurchmesser zählt ein Baum für 8 m² schutzge-

N

- N** bendes Element, wenn er einen Mindestkronendurchmesser von 2 m hat (entspricht einem punktförmigen AMA-Landschaftselement). Büsche, Hecken und/oder Baumgruppen: Anrechenbar ist die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche. (Zur Bestimmung der Fläche können die Angaben der flächigen Landschaftselemente der AMA genutzt werden). Die Mindestgrundrissfläche von diesen Elementen muss zumindest 0,5 m² betragen.
- Es muss den Kontrollorganen jederzeit ein dokumentierter Nachweis über die zur Verfügung stehenden Auslaufflächen, deren zeitliche Nutzung und über die Natur und Anrechenbarkeit der darauf befindlichen schutzbietenden Elemente erbracht werden können.
 - Ausläufe, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslaufklappen des Stallgebäudes entfernt sind, werden von der Regelung ausgenommen.
 - Um die Regelmäßigkeit der Elemente zu gewährleisten, darf der Maximalabstand eines Elements zum nächstgelegenen Element/Stallgebäude/Auslaufflächenrand eine Distanz von 30 m nicht überschreiten (gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte).
 - Nur jene schutzgebenden Elemente können geltend gemacht können, die innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt werden.
 - Der Bewuchs des Freigeländes ist regelmäßig zu pflegen.
 - Das Freigelände für Gänse ist so zu gestalten, dass die Tiere dort Gras fressen können.
- EU** **BA** Der Auslauf befindet sich in einem Umkreis von 150 m von der nächstgelegenen Ausflugsklappe des Stalls. **Ausgenommen bei Legehennen** sind Flächen von bis zu 350 m Entfernung sind zulässig, wenn verteilt über die gesamte Fläche, mindestens jedoch vier Stück/Hektar, Unterstände zum Schutz vor Schlechtwetter und Raubtieren vorhanden sind.

3.5.4.3 Auslaufruhe

- N** Bei Geflügel, das in Partien aufgezogen und in begrenzten Ausläufen gehalten wird, ist für den Auslauf zwischen den Produktionsdurchgängen eine Ruhezeit von zwei Wochen vorzusehen, damit die Vegetation nachwachsen kann.

3.5.5 Beschäftigungsmaterial

- BA** Hühnern und Puten ist Beschäftigungsmaterial in Form von Pickblöcken, Stroh, Heu oder Silage, Getreidekörnern in der Einstreu, Saftfutter (Karotten, Äpfel oder Kürbis etc.), Staubbädern etc. anzubieten.

3.6 Haltung von Legehennen

Siehe auch Richtlinien zur Geflügelhaltung, Punkt 3.5 sowie Richtlinien zur Tierhaltung, Punkt 3.1.

3.6.1 Stallungen

3.6.1.1 Mindeststallflächen

EU Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende nutzbare Nettofläche):

BA Tierkategorie	Anzahl Tiere pro m ² Stallfläche
Legehennen	6 Tiere/m ² bzw. 5,5 Tiere/m ² (K2-System)

Bei Stallungen, die bis 31. 12. 2021 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und den bis dahin geltenden Vorgaben entsprochen haben, müssen bis spätestens 1. 1. 2025 diese Vorgaben erfüllen.

3.6.1.2 Stalleinrichtungen (Legehennen)

Fütterung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fressplatzlänge am Trog oder Band	10,0 cm/Tier
Futtermrinne am Futterautomaten	4,0 cm/Tier
Tränken	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Tränkenippel, Tränknäpfe	1/10 Tiere
Tränkerinne an der Rundtränke	1,5 cm/Tier
Tränkerinnenseite	2,5 cm/Tier

TS

3.6.1.3 Legenest

Je fünf Legehennen muss ein Nest zur Verfügung gestellt werden oder im Fall eines Gruppennestes 120 cm²/Tier. Die Nester müssen mit natürlichen, verformbaren Materialien ausgestattet sein.

BA

3.6.1.4 Stallboden

Zumindest ein Drittel der für die Tiere begehbaren Fläche ist planbefestigt und mit trockener und lockerer Einstreu aus geeigneten Naturmaterialien wie z. B. Stroh oder Hobelspäne bedeckt. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen gemäß Punkt 2.1.2.5.1 verbessert und angereichert werden. Bei Legehennen sind mindestens 450 cm² pro Henne als Kotgrube auszuführen, die für die Aufnahme von Kot zur Verfügung steht. Bei weniger als 100 Legehennen muss keine Vorrichtung zur Kotaufnahme vorhanden sein, wobei in diesem Fall 450 cm² pro Henne nicht zur Ermittlung der nutzbaren Stallfläche berücksichtigt werden können.

EU

N

3.6.1.5 Gestaltung der Sitzstangen

Für Legehennen sind je Tier 20 cm erhöhte Sitzstangen vorzusehen.

Für Legehennen gilt weiters: Die Sitzstangen sind nicht über dem Einstreubereich angeordnet und weisen keine scharfen Kanten auf. Bei Verwendung von Lattenrosten/PVC-Rosten über der Kotgrube kann 1 m² Lattenrost 3 lfm Sitzstangen ersetzen. Es müssen aber mindestens die Hälfte der benötigten Sitzstangen stufenförmig erhöht angebracht sein, wobei der horizontale Abstand von Sitzstange zu Sitzstange mindestens 30 cm beträgt, der Abstand von Sitzstange zur Wand mindestens 20 cm. Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.

TS

3.6.2 Auslauf

3.6.2.1 Mindestauslaufflächen

Mindestaußenfläche* in m ² /Tier	
Legehennen	10 m ² /Tier* oder 8 m ² /Tier*, wenn Außenscharrraum vorhanden und 2 % der Auslauffläche von Schattenspendern und schutzgebenden Elementen bedeckt ist.

BA

Obstgarten, Wald oder Weide – sofern Wald und Weide von den zuständigen Behörden dafür genehmigt sind – gelten auch als Grünauslauffläche. Die Auslauffläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen. Der Auslauf für Legehennen befindet sich in einem Umkreis von maximal 150 m vom Stall. Die Auslauffläche grenzt dabei direkt an die Auslaufoffnungen des Stalles bzw. des Außenscharrraumes oder an den Vorplatz an. Eine Untertunnelung oder ähnliche Maßnahmen zur Überwindung von Hindernissen sind nicht erlaubt.

EU

BA

3.7 Haltung von Masthühnern sowie Perlhühnern

Siehe auch Richtlinien zur Geflügelhaltung, Punkt 3.5 sowie Richtlinien zur Tierhaltung, Punkt 3.1.

3.7.1 Stallungen

3.7.1.1 Mindeststallflächen

EU

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)

BA

Tierkategorie	Anzahl Tiere pro m ² Stallfläche
Masthühner sowie Perlhühner in festen Ställen	höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg/m ² ; bis zum 28. Tag: max. 35 Tiere/m ²
Masthühner sowie Perlhühner in beweglichen Ställen bis max. 150 m ² Bodenfläche	30 kg/m ²

Ställe mit mehr als 1.000 Endmastplätzen, die nach dem 1. 1. 2018 baubehördlich genehmigt wurden, sind mit einem richtlinienkonformen Außenscharrraum gemäß Richtlinienpunkt 3.5.3.2 ausgestattet.

Bei Stallungen, die bis 31. 12. 2021 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und den bis dahin geltenden Vorgaben entsprochen haben, müssen bis spätestens 1. 1. 2025 diese Vorgaben erfüllen.

3.7.1.2 Höchstbestand pro Stall bzw. Betrieb

Es werden nicht mehr als 4.800 Masthühner pro Stall gehalten. Für die Fleischerzeugung darf eine Produktionseinheit nicht mehr als 1.600 m² nutzbare Stallfläche für Geflügel aufweisen.

BA

Auf einem BIO AUSTRIA Betrieb beträgt die Stallfläche maximal 1.600 m². Wenn sich mehrere Betriebe (bezogen auf die LFBIS-Systematik) an einer Betriebsadresse befinden, so sind die Stallflächen des Betriebes für Geflügelmast zu addieren. Auch in diesem Fall darf die Summe nicht mehr als 1.600 m² betragen. BIO AUSTRIA Betriebe halten maximal 9.600 Masthühner. Kükenaufzuchtplätze, die zur Aufzucht von Mastküken bis zum 28. Lebenstag dienen, werden nicht mit eingerechnet.

3.7.1.3 Futter- und Tränkeeinrichtungen für Masthühner über 750 g

TS

Fütterung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fressplatzlänge am Trog oder Band	2,5 cm/Tier
Futterrinne am Futterautomaten	1,2 cm/Tier
Tränken	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Tränke-Cup	1/60 Tiere
Tränkenippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere
Tränkerinne an der Rundtränke	1,2 cm/Tier
Tränkerinnenseite	2,5 cm/Tier

3.7.1.4 Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen

EU

N

In Masthuhn- und Perlhuhnstallungen müssen den Tieren 5 cm Sitzstangen/Tier und bzw. oder 25 cm² erhöhte Sitzebenen/Tier ab einem jungen Alter zur Verfügung gestellt werden.

Erhöhte Flächen für Masthühner dürfen in einem Ausmaß von maximal 10 % der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gerechnet werden, wenn ein Gutachten der Fachstelle gemäß §2 Abs. 4 vorliegt oder der zuständige Amtstierarzt diese überprüft und genehmigt hat. Stallungen, die bis zum 31. 12. 2021 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und den bis dahin geltenden Vorgaben entsprochen haben, müssen bis spätestens 1. 1. 2025 diese Vorgaben erfüllen.

3.7.1.5 Einstreu

Die Hühner bilden durch Scharren in der Einstreu im Stallraum eine lockere und trockene Tiefstreu. In diese Streu sollen regelmäßig Getreidekörner eingebracht werden, damit die Hühner die Einstreu auflockern.

BA

3.7.2 Auslauf

Der Auslauf muss, wenn der Bodenzustand und die Witterungsbedingungen dies erlauben, den Hühnern ab dem 29. Lebenstag zugänglich sein, siehe Punkt 3.5.4.

N

3.7.2.1 Mindestauslaufflächen

Mindestaußenfläche in m ² /Tier	
Masthühner in festen Ställen sowie Perlhühner	4 m ² /Tier
Masthühner in beweglichen Ställen bis max. 150 m ² Bodenfläche	2,5 m ² /Tier

EU

3.7.2.2 Auslauföffnungen

Es sind Auslauföffnungen von der Stallaußenseite, dem Außenscharraum bzw. K₂ in den Grünauslauf mit einer Breite von 4 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallfläche vorzusehen. Vom Stallinnenbereich in den Außenscharraum bzw. K₂ sind mindestens 2 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallfläche anzubieten. Die Ausflugglappen müssen für die Tiere gut zugänglich sein. Befinden sie sich nicht auf der Höhe des Bodens, ist eine Rampe anzubringen.

Die Auslauföffnungen sollen für die Hühner im Stallinnenbereich (K₁) nicht weiter als 12 m entfernt sein. Bei Neubauten dürfen die Auslauföffnungen für Hühner nicht weiter als 12 m entfernt sein. Stallinnenflächen (K₁), die mehr als 12 m von einer Auslauföffnung entfernt sind, zählen dann nicht zur Stallfläche. Die Mindestbreite je Auslauföffnung beträgt 40 cm, die Mindesthöhe 35 cm.

BA

3.7.3 Mindestschlachtalter

Bei Masthühnern ist das Mindestschlachtalter von 81 Tagen und bei Perlhühnern von 94 Tagen einzuhalten. Das Mindestschlachtalter muss nicht eingehalten werden, wenn die Rasse als langsam wachsende Rasse anerkannt ist. Um als langsam wachsende Masthühnerrasse anerkannt zu werden, darf die durchschnittlich max. zulässige Tageszunahme bei Masthühnern 40 g nicht überschreiten. Zur Berechnung der max. zulässigen Tageszunahme werden Schlachtdaten von österreichischen Bio-Mästern herangezogen. Derzeit gelten folgende Linien als langsam wachsend: JA CY57 (Hubbard JA 57 – ColorYield) sowie JA 757 (Hubbard JA 57 X M77)

EU

BA

N

3.7.4 Einstellung, Transport, Schlachtung

Die Einstellung, der Transport und die Schlachtung der Masthühner müssen pfleglich erfolgen. Die Tiere müssen nach dem Verladen sofort zum nächst möglichen Schlachthof transportiert werden, wobei der Transport sechs Stunden nicht überschreiten darf.

TS

BA

3.7.5 Tierwohl-Evaluierung

Das Wohlbefinden der Tiere wird auf Betrieben mit mehr als 1.000 Endmastplätzen mittels des BIO AUSTRIA Leitfadens Tierwohl Geflügel jährlich vom Betriebsleiter überprüft. Darüber hinaus wird die Evaluierung gemeinsam mit externen Fachleuten (Berater, Tierärzte, Geflügelhalter mit nachgewiesener Tierwohlschulung) regelmäßig durchgeführt:

- bei 1.000 bis 4.800 Endmastplätzen alle fünf Jahre
- bei über 4.800 Endmastplätzen alle drei Jahre

3.8 Haltung von Truthühnern

Siehe auch Richtlinien zur Geflügelhaltung, [Punkt 3.5](#) sowie Richtlinien zur Tierhaltung, [Punkt 3.1](#).

3.8.1 Stallungen

3.8.1.1 Mindeststallflächen

EU

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende nutzbare Stallfläche):

Tierkategorie	Anzahl Tiere pro m ² Stallfläche
Truthühner (in festen Ställen)	höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg/m ² ; bis zum 21. Tag: max. 21 kg/m ² und max. 20 Tiere/m ² bis zum 35. Tag: max. 21 kg/m ² und max. 12 Tiere/m ²
Truthühner in beweglichen Ställen bis max. 150 m ² Bodenfläche	höchstzulässiges Lebendgewicht 30 kg/m ²

Stallungen, die bis 31. 12. 2021 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und den bis dahin geltenden Vorgaben entsprochen haben, müssen bis spätestens 1. 1. 2025 diese Vorgaben erfüllen.

3.8.1.2 Stallboden und Einstreu

BA

Die nutzbare Stallfläche darf nicht perforiert (Spalten, Gitter) ausgeführt werden und ist mit trockener und lockerer Einstreu aus geeigneten Naturmaterialien wie z. B. Stroh oder Hobelspäne bedeckt. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen gemäß [Punkt 2.1.2.5.1](#) verbessert und angereichert werden.

BA

Um den Truthühnern ein Ausleben ihrer biologischen Verhaltensmerkmale (Erkundungsverhalten, Ruhe, Flucht) weitgehend zu ermöglichen, werden im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten wie z. B. Strohbälle oder Tische angeboten.

3.8.1.3 Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen

EU

In Truthahnstallungen müssen den Tieren 10 cm Sitzstangen/Tier und bzw. oder eine 100 cm² erhöhte Sitzebene/Tier ab einem jungen Alter zur Verfügung gestellt werden.

N

Erhöhte Flächen für Truthühner dürfen in einem Ausmaß von maximal 10 % der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gerechnet werden, wenn ein Gutachten der Fachstelle gemäß §2 Abs. 4 vorliegt oder der zuständige Amtstierarzt diese überprüft und genehmigt hat. Stallungen, die bis zum 31. 12. 2021 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und den bis dahin geltenden Vorgaben entsprochen haben, müssen bis spätestens 1. 1. 2025 diese Vorgaben erfüllen.

3.8.2 Auslauf

Puten muss, wenn der Bodenzustand und die Witterungsbedingungen dies erlauben, ab dem 50. Lebenstag Auslauf gewährt werden.

3.8.2.1 Mindestauslaufflächen

EU

Mindestaußenfläche in m²/Tier

Truthühner	10 m ² /Tier
------------	-------------------------

3.8.2.2 Auslauföffnungen

Es sind Auslauföffnungen von der Stallaußenseite, dem Außenscharraum bzw. K2 in den Grünauslauf mit einer Breite von 4 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallfläche vorzusehen. Vom Stallinnenbereich in den Außenscharraum bzw. K2 sind mindestens 2 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallfläche anzubieten. Die Ausflugglappen müssen für die Tiere gut zugänglich sein. Befinden sie sich nicht auf der Höhe des Bodens, ist eine Rampe anzubringen. Die Mindestbreite je Auslauföffnung beträgt 80 cm, die Mindesthöhe 60 cm.

BA

3.8.3 Rassen und Mindestschlachtalter

Es ist folgendes Mindestschlachtalter einzuhalten:

- 140 Tage bei Truthähnen
- 100 Tage bei Truthennen

Das Mindestschlachtalter muss nicht eingehalten werden, wenn langsam wachsende Rassen verwendet werden.

Als langsam wachsende Rassen werden Puten bezeichnet mit maximal 80 g Tageszunahmen bei weiblichen und 115 g bei männlichen Tieren. Derzeit gelten folgende Linien als langsam wachsend: Kelly BB, Kelly Wrolstad sowie Kelly Supermini

EU

N

3.8.4 Transport und Schlachtung

Das Verladen der Tiere erfolgt pfleglich und mit möglichst wenig Stress für die Tiere. Die Tiere müssen nach dem Verladen sofort zum nächst möglichen Schlachthof transportiert werden, wobei der Transport sechs Stunden nicht überschreiten darf.

BA

3.9 Haltung von Enten und Gänsen

Siehe auch Richtlinien zur Geflügelhaltung, Punkt 3.5 sowie Richtlinien zur Tierhaltung, Punkt 3.1.

3.9.1 Stallungen

3.9.1.1 Mindeststallflächen

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende nutzbare Nettofläche)	
Tierkategorie	Anzahl Tiere pro m ² Stallfläche
Enten	höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg/m ² bzw. 25 kg/m ² in beweglichen Ställen bis maximal 150 m ² Bodenfläche bis zum 28. Tag: maximal 21 kg/m ² und maximal 15 Tiere/m ²
Gänse	höchstzulässiges Lebendgewicht 15 kg/m ² ; 21 kg/m ² bei 50 m ² /Tier Grünauslauffläche bis zum 14. Tag: maximal 15 Tiere/m ²

EU

Bei Stallungen, die bis 31. 12. 2021 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und den bis dahin geltenden Vorgaben entsprochen haben, müssen bis spätestens 1. 1. 2025 diese Vorgaben erfüllen.

3.9.2 Auslauf

Enten muss, wenn der Bodenzustand und die Witterungsbedingungen dies erlauben, ab dem 29. Lebenstag Auslauf gewährt werden, Gänsen ab dem 50. Lebenstag.

EU

N

3.9.2.1 Mindestauslaufflächen

Mindestauslauffläche* in m ² /Tier	
Enten	4,5 m ² /Tier
Gänse	15 m ² /Tier

EU

3.9.2.2 Wasserzugang für Wassergeflügel

Soweit Witterung und Hygienebedingungen es gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können.

EU

N

In der Aufzuchtphase müssen zumindest Tränken mit offener Wasseroberfläche vorhanden sein, die das Ausspülen der Nasenlöcher und das Reinigen der Augen ermöglichen.

EU N Enten (Peking-, Barbarieenten oder Mularden)

Ab einem Alter von 14 Tagen müssen im Stallgebäude offene Wasserflächen vorhanden sein, die ein Kopfeintauchen und eine Gefiederreinigung ermöglichen. Pro Tier müssen mindestens 0,2 m Becken-/Rinnenrand zur Verfügung gestellt werden.

Ab einem Alter von 28 Tagen müssen den Tieren zusätzlich Wasserbecken im Freien zur Verfügung gestellt werden, wenn es die Witterungs- und Hygienebedingungen erlauben. Diese Becken müssen ebenfalls ein Kopfeintauchen ermöglichen und zumindest folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestlänge 2 m
- nutzbare Rinnen- oder Beckenseite von 0,5 m pro Tier
- Wassertiefe von mindestens 10 cm (am tiefsten Punkt) und eine Breite der Wasserfläche von mindestens 19 cm
- Wenn Becken/Rinnen abgedeckt sind, müssen die Öffnungen in der Abdeckung eine Breite von mindestens 15 cm aufweisen.

Gänse

Gänse müssen ab einem Alter von 50 Tagen ständigen Zugang zu Wasserbecken haben, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestlänge 1 m
- nutzbare Rinnen- oder Beckenseite von 2,5 m pro Tier
- Wassertiefe von mindestens 10 cm (am tiefsten Punkt) und eine Breite der Wasserfläche von mindestens 19 cm
- Wenn Becken/Rinnen abgedeckt sind, müssen die Öffnungen in der Abdeckung eine Breite von mindestens 15 cm aufweisen.

Auch in der Aufzuchtperiode müssen offene Wasseroberflächen vorhanden sein.

3.9.3 Mindestschlachtalter

EU Es ist folgendes Mindestschlachtalter einzuhalten:

- 49 Tage bei Pekingenten
- 70 Tage bei weiblichen Flugenten
- 84 Tage bei männlichen Flugenten
- 92 Tage bei Mulard-Enten
- 140 Tage bei Gänsen

3.10 Aufzucht von Junghennen und Bruderhähnen

Siehe auch Richtlinien zur Geflügelhaltung, Punkt 3.5 sowie Richtlinien zur Tierhaltung, Punkt 3.1.

BA Jungtiere sollen in der Aufzucht die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im Legestall auch ausüben können. Damit sollen mögliche Verhaltensstörungen vermieden werden.

Das Stallsystem im Aufzuchtstall soll daher mit dem Legehennenstall weitgehend übereinstimmen. So sollte die Junghennenaufzucht für Legehennen in Volierenhaltung ebenfalls in Volieren erfolgen.

EU In der Aufzucht sollen eine Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung entwickelt und aufgebaut werden. Bruderhähne sind die männlichen Tiere aus Legehennenlinien, die zur Fleisch-erzeugung bestimmt sind. Junghennen sind Tiere der Art Gallus gallus, die unter 18 Wochen alt sind.

3.10.1 Stallungen

3.10.1.1 Mindeststallflächen

Kategorie	Anzahl Tier pro m ² Stallfläche
Junghennen und Bruderhähne	höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg/m ²

EU

3.10.1.2 Stalleinrichtungen

Fütterung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fressplatzlänge am Trog oder Band	3,0 cm/Tier
Futterrinne am Futterautomaten	1,5 cm/Tier
Tränken	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Tränkerinnenseite sowie Rundtränke	1,0 cm/Tier
Tränkenippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere

TS

3.10.1.3 Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen

In den Stallungen müssen den Tieren 10 cm Sitzstangen/Tier und bzw. oder 100 cm² erhöhte Sitzebenen/Tier ab einem jungen Alter zur Verfügung gestellt werden. Stallungen, die bis zum 31. 12. 2021 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und den bis dahin geltenden Vorgaben entsprochen haben, müssen bis spätestens 1. 1. 2025 diese Vorgaben erfüllen.

EU

3.10.1.4 Stallboden

Die Küken müssen ab dem ersten Lebenstag Einstreu mit Sandanteilen zur freien Verfügung haben. Mindestens ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharrfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist trocken, locker und sauber zu halten.

3.10.1.5 Licht

Bei Auftreten von starkem Federpicken kann das Tageslicht im Stallinneren vorübergehend abgedunkelt werden (mindestens 5 Lux), wenn Zugang zu einem Außenscharrraum besteht.

TS

3.10.2 Außenscharrraum und Auslauf

Spätestens ab der 12. Woche ist den Junghennen Grünauslauf anzubieten. Legehybridhähnen ist jedenfalls mindestens ein Drittel der Lebensdauer bzw. ab dem 43. Lebenstag Grünauslauf anzubieten. An Tagen mit Witterungsextremen (z. B. Schneelage) ist der Zugang zum Außenscharrraum ausreichend.

EU

N

Mindestaußenfläche in m ² /Tier	
Junghennen und Bruderhähne	1 m ² /Tier*

* Stallungen, die bis zum 31. 12. 2021 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und eine Mindestaußenfläche von 0,5 m²/Tier den Tieren zur Verfügung stellen, müssen bis spätestens 1. 1. 2030 diese Vorgaben erfüllen.

3.10.2.1 Auslauföffnungen

Es sind Auslauföffnungen von der Stallaußenseite, dem Außenscharrraum bzw. K2 in den Grünauslauf mit einer Breite von 4 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallfläche vorzusehen. Vom Stallinnenbereich in den Außenscharrraum bzw. K2 sind mindestens 2 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallfläche anzubieten. Die Ausfluggklappen müssen für die Tiere gut zugänglich sein. Befinden sie sich nicht auf der Höhe des Bodens, ist eine Rampe anzubringen. Die einzelnen Auslauföffnungen müssen mindestens 35 cm hoch, mindestens 40 cm breit und so verteilt sein, dass sie für alle Hühner eine leicht benutzbare Verbindung zwischen Stall und Auslauf herstellen.

EU

3.10.2.2 Außenscharrraum**N**

Spätestens ab der zehnten Lebenswoche müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem richtlinienkonformen Außenklimabereich (Außenscharrraum, Definition siehe 3.5.3.2) haben. Legehybridhähnen ist im letzten Drittel der Lebensdauer bzw. ab dem 43. Lebenstag während der Aktivitätszeit Zugang zu einem richtlinienkonformen Außenklimabereich zu gewähren. Ausgenommen sind Betriebe mit Bestandesgrößen von unter 1.000 Junghennen bzw. Legehybridhähnen oder mit mobilen Ställen, sofern ein Grünauslauf zur Verfügung steht.

3.11 Haltung von Wachteln (*Coturnix japonica*)*

Siehe auch Richtlinien zur Geflügelhaltung, Punkt 3.5 sowie Richtlinien zur Tierhaltung, Punkt 3.1.

BA

Die Unterbringung und Haltung von Wachteln müssen ihre artspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnisse erfüllen und ein hohes Tierschutzniveau gewährleisten. Zur Einrichtung eines artgerechten Wachtelgeheges gehören Futter- und Tränkeeinrichtungen, Unterschlupfmöglichkeiten, Staubbadmöglichkeiten, Zugang zu Freigelände und für Legewachteln die Möglichkeit einer ungestörten Eiablage. Die nutzbaren Flächen sind auch mit Strukturen zu versehen wie beispielsweise Sandbäder, Büsche, größere Steine oder Holzstücke, Röhren oder Höhlen.

* Die BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien zu Wachteln werden in naher Zukunft von Richtlinien auf nationaler Ebene abgelöst werden.

3.11.1 Stallungen**3.11.1.1 Mindeststallfläche**

Kategorie	Besatzdichte je m ² nutzbare Stallfläche bzw. Anzahl Tiere pro m ² Stallfläche
Wachteln ab 6 Wochen	max. 15 Tiere/m ² bzw. max. 3 kg je m ²

3.11.1.2 Maximale Tieranzahl

Je Stallabteil dürfen maximal 300 Wachteln gehalten werden. Ein Stallgebäude beherbergt maximal 1.500 Wachteln. Die Mindestgröße eines Stallabteils beträgt unabhängig von der Tieranzahl mindestens 1,6 m².

3.11.1.3 Stallboden**EU****BA**

Als nutzbare Stallfläche gilt eine uneingeschränkt begehbare, höchstens 14 % (= 6,3°) geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 40 cm. Mindestens 50 % der nutzbaren Stallfläche sind mit einem geschlossenen Boden und ausreichend Einstreu versehen. Als Einstreumaterialien werden natürliche Materialien wie Holzspäne, Stroh, Strohpellets, Dinkel- oder Haferspelzen eingesetzt. Es dürfen nicht mehr als zwei nutzbare Ebenen übereinander installiert werden. Ständig zugängliche Nest- und Staubbadflächen mit einer lichten Höhe von mindestens 40 cm können zur nutzbaren Stallfläche gezählt werden.

3.11.1.4 Legenest**BA**

Für 150 Legewachteln muss mindestens 1 m² Fläche zur ungestörten Eiablage zur Verfügung stehen, die mit natürlicher Einstreu und Schutzmöglichkeiten versehen ist. Diese Fläche hat jedenfalls eine Mindestfläche von 400 cm².

3.11.1.5 Licht**TS**

Der Stall muss durch natürliches Licht beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke muss im Tierbereich mindestens 20 Lux betragen, wobei auf eine „flimmerfreie“ Beleuchtung zu achten ist. Es ist eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens acht Stunden zu gewährleisten. Intermittierende Lichtprogramme sind verboten.

3.11.2 Auslauf

Der Zugang zum Freigelände wird ab dem 35. Lebenstag gewährt, wenn die physiologischen Bedingungen dies gestatten. Mindestens ein Drittel ihrer Lebenszeit erhalten Wachteln Zugang zum Freigelände, ausgenommen bei unionsrechtlichen Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

BA

3.11.2.1 Mindestauslauffläche

Kategorie	Mindestaußenflächen in m ² pro Tier
Wachteln ab 6 Wochen	max. 15 Tiere/m ² bzw. max. 3 kg je m ²

Das Freigelände ist ein nicht isolierter Teil der Haltungseinrichtung, der mit Gittern begrenzt ist, nicht überdacht ist und überwiegend aus einer Vegetationsdecke besteht. Es kann durch Gitter und Windnetze geschützt sein und hat eine Höhe von mindestens 1,5 Meter. Bei der Maschengitterbreite ist zu beachten, dass die Tiere den Kopf nicht durch die Maschen stecken können.

3.11.2.2 Auslauföffnungen

Es sind Auslauföffnungen im Ausmaß von 40 cm Breite je 10 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche vorzusehen. Die Auslauföffnungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein. Die Mindestbreite je Öffnung beträgt 20 cm, die Mindesthöhe 25 cm.

3.11.3 Staubbad

Sowohl im Freigelände als auch im Stall wird ein Staubbad angeboten. Für 100 Wachteln muss eine Staubbadefläche von 0,4 m² zur Verfügung stehen, die mindestens 5 cm tief mit geeigneten Materialien wie feine Erde oder Sand gefüllt ist. Die Mindestfläche eines Staubbades beträgt 30 x 35 cm.

3.11.4 Fütterung

Wachteln müssen ständig Gelegenheit haben, Wasser aufzunehmen. Den Tieren sind Picksteine oder ähnliche Materialien, die dazu geeignet sind, den Schnabel abzuwetzen, anzubieten. Wenn die Tiere aufgrund unionsrechtlicher Beschränkungen nur im Stall gehalten werden, ist den Tieren zusätzlich Raufutter zu geben. Gemäß EU-Bio-VO ist die Verfütterung von konventionellen Eiweißfuttermitteln an Junggeflügel bis zum 31. 12. 2026 zulässig.

TS

BA

3.11.5 Übergangsfrist

Diese Richtlinien gelten ab 1. 1. 2022. Für bereits vor dem 1. 12. 2021 bestehende Betriebe gilt eine Übergangsfrist zur Umstellung auf die nun geltenden Regelungen bis zum 31. 12. 2025.

3.12 Haltung von Straußen*

Siehe auch Richtlinien zur Geflügelhaltung, [Punkt 3.5](#) sowie Richtlinien zur Tierhaltung, [Punkt 3.1](#).

* Die BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien zu den Straußen werden in naher Zukunft von Richtlinien auf nationaler Ebene abgelöst werden.

3.12.1 Haltungsanforderungen

Die Unterbringung und Haltung des Afrikanischen Straußes müssen die artspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnisse erfüllen und ein hohes Tierschutzniveau gewährleisten. Die Vorgaben der THVO sind jedenfalls einzuhalten.

3.12.2 Fütterung

Es sind gemäß EU-Bio-VO Bio-Futtermittel bzw. biotaugliche Futtermittel einzusetzen. Die Verfütterung von konventionellen Eiweißfuttermitteln an Jungtiere ist bis zum 31. 12. 2026 zulässig. Bei Jungtieren handelt es sich um Tiere bis zum Ende des ersten Lebensjahres.

3.12.3 Herkunft der Tiere, Mindestschlachtalter

BA Die Nachzucht stammt aus dem eigenen Betrieb und/oder von anderen Bio-Betrieben. Sind keine Bio-Tiere verfügbar, können konventionelle Strauße eingestellt werden, sofern die Tiere weniger als drei Tage alt sind. Wenn keine Bio-Zuchttiere zur Verfügung stehen, können bis zu 12 Monate alte Zuchttiere zugekauft werden. Die Umstellungszeit dieser Tiere beträgt sechs Wochen für Strauße zur Eierproduktion und zehn Wochen für Strauße zur Fleischerzeugung. Um intensive Aufzuchtmethoden zu verhindern, beträgt das Mindestschlachtalter ein Jahr.

3.12.4 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab 1. 1. 2022.

3.13 Haltung von Fischen

Neben den allgemeinen Richtlinien ([Kapitel 1](#)) und den Richtlinien zur Tierproduktion ([Kapitel 3.1](#)) gelten für Fische folgende Bestimmungen:

BA Die BIO AUSTRIA Richtlinien zur Fischhaltung regeln zwei Lebensraumtypen: Der „Karpfen-Teil“ regelt die Produktion im Bereich der stehenden und wärmeren Gewässerbiotope und der „Forellen-Teil“ die Produktion von Raubfischen aus dem Bereich des fließenden, kalten, sauerstoffreichen Wassers in nährstoffarmen Gewässerbiotopen.

Definition der üblichen Fischarten für die Bio-Karpfen- und die Forellen-Teichwirtschaft:

Hauptfischart „Karpfenteich“		
Spiegel-, Schuppen-, „Wild“-Karpfen	Cyprinus carpio	x
Nebenfischarten „Karpfenteich“		
Aalrutte (Rutte, Trüsche)	Lota Lota	x
Brachse (Blei)	Abramis brama	x
Felchen- (Renken-) und Maränenarten	Coregonus spp.	x
Flußbarsch oder Barsch	Perca fluviatilis	x
Hecht	Esox lucius	x
Karausche	Carassius carassius	x
Nase	Chondostoma nasus	x
Rotaugen (Plötze)	Rutilus rutilus	x
Schleie	Tinca tinca	x
Wels oder Waller	Silurus glanis	x
Zander (Wolgazan)	Stizostedion lucioperca (s.volgensis)	x (x)
Hauptfischart „Forellenteich“		
Amerikanischer Seesaibling	Salvelinus namaycush	
Bachforelle, Seeforelle	Salmo trutta (forma fario, f. lacustris)	x
Bachforelle bzw. Saibling Kreuzungen	Salmo bzw. Salvelinus-Kreuzungen	
Bachsaibling	Salvelinus fontinalis	
Regenbogenforelle	Oncorhynchus mykiss	
Seesaibling	Salvelinus alpinus	x
Nebenfischarten „Forellenteich“		
Äsche	Thymallus thymallus	x
Huchen	Hucho hucho	x

3.13.1 Grundsätze

Die biologische Teichwirtschaft strebt geschlossene Stoffkreisläufe und intakte ökologische Systeme an. Dabei werden Methoden und Techniken angewendet, die die Fruchtbarkeit von Fisch und Gewässer unbegrenzt erhalten, auf erneuerbare Ressourcen zurückgreifen, die Umwelt nicht grob verschmutzen und die natürlicherweise im Wasser ablaufenden Kreisläufe fördern und andere Prozesse, die entlang der Nahrungskette ablaufen, nicht belasten.

Das natürliche Verhalten und die natürlichen Bedürfnisse der Fische bilden die Grundlage der Gestaltung bzw. Beurteilung der Haltungsbedingungen.

3.13.2 Wasserwirtschaft und nachhaltige Produktion

3.13.2.1 Standort

Es werden Standorte gewählt, die nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe, die für eine biologische Produktion nicht zugelassen oder durch Schadstoffe kontaminiert sind, den biologischen Charakter der Erzeugnisse beeinträchtigen. Die natürliche Wasserbeschaffenheit des Standortes hat den physiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Fischart, insbesondere im Hinblick auf Temperatur, ausreichenden Sauerstoffgehalt und Lichtverhältnisse zu entsprechen.

3.13.2.2 Wasserqualität

Die Anlagen verfügen über natürliche Filterbetten, Absatzbecken, biologische oder mechanische Filter oder verwenden Algen und/oder Tiere (Muscheln), um die Abwasserqualität zu verbessern. Bei Durchflussanlagen besteht die Möglichkeit, die Wasserwechselrate und Wasserqualität des zu- und des abfließenden Wassers zu kontrollieren.

3.13.2.3 Nachhaltigkeitsplan

Es muss ein der Größe der Produktionseinheit angemessener Nachhaltigkeitsplan für die Aquakulturproduktion erstellt werden. Der Plan wird jährlich aktualisiert und enthält Angaben zu den Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt, zur vorgesehenen Umweltüberwachung und zu den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die Umweltbelastung der angrenzenden Gewässer und Landflächen, z. B. Nährstoffeintrag/Produktionszyklus, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Wartung und Reparaturen der technischen Anlagen, ein Abfallreduzierungskonzept sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Vorbeugung von Raubtieren sollen darin ebenfalls vermerkt werden. Es sollen vorzugsweise erneuerbare Energien und wieder verwertbare Materialien verwendet werden. Die Nutzung von Restwärme ist, soweit möglich, auf erneuerbare Energien zu beschränken.

3.13.2.4 Umweltbezogene Prüfung

Für alle neuen Anlagen, die zur biologischen Produktion angemeldet wurden und jährlich mehr als 20 Tonnen Erzeugnisse produzieren, muss eine der Größe der Produktionseinheit angemessene umweltbezogene Prüfung durchgeführt werden, um den Zustand der Produktionseinheit und ihres unmittelbaren Umfeldes sowie die wahrscheinlichen Auswirkungen ihrer Inbetriebnahme zu beurteilen.

3.13.3 Haltungsvoraussetzungen

Aquakultur erfordert begrenzte, meist künstlich geschaffene Systeme. Um eine weitestgehend artgerechte Aufzucht zu gewährleisten, erfolgt die Haltung der Fische angepasst an ihr natürliches Verhalten und an ihre Bedürfnisse an den Lebensraum.

3.13.3.1 Teichbodengestaltung

Die Haltung der Fische erfolgt in naturnahen Teichen mit natürlichem Boden und ausreichend Bewegungsraum für ihr Wohlbefinden. Es sind verschiedene Strömungs- und Licht- bzw. Schattenbereiche zu schaffen, die den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

3.13.3.2 Künstliche Behältnisse, Einrichtungen

EU Künstliche Behältnisse (Polyester, Beton, Metall u. ä.) sind allein zur kurzfristigen Hälterung und zur Anfütterung von Brütlingen (**maximal 16 Wochen**) zugelassen. **Netzgehege sind untersagt. Geschlossene Kreislaufanlagen für die Aquakulturproduktion mit Ausnahme bei Brut- und Jungtieraufzucht, sind verboten.**

BA

3.13.3.3 Entweichen von Tieren

EU Die Anlagen sind so zu gestalten, dass das Risiko eines Entweichens der Tiere verhindert wird. Sollten dennoch Fische oder Krebstiere entweichen, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem zu vermindern. Über entsprechende Vorgänge ist Buch zu führen.

3.13.3.4 Ufergestaltung

Für die natürliche, an das Wasser und an die Wasser-Land-Übergänge gebundene Flora und Fauna sind natürliche Strukturen (Biotope, Ufersäume mit Sträuchern, Schilf, Bäumen etc.) im Umfang von 10 % der Uferfläche am Betriebsgelände zu belassen. Die an dieses Biotop gebundene Flora und Fauna hat dort ungestörte Lebensbedingungen.

3.13.3.5 Erwärmung

Das Wasser darf nur in Brut- und Jungtieranlagen künstlich erwärmt oder gekühlt werden. Natürliches Brunnenwasser kann auf allen Produktionsstufen zum Erwärmen oder Kühlen des Wassers verwendet werden.

3.13.4 Krankheitsvorbeugung und Behandlung**3.13.4.1 Fischgesundheitsdienst**

Die Krankheitsvorsorge beruht auf einer Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen. Dazu gehören eine angemessene Standortwahl, vor allem im Hinblick auf die Wasserqualität, den Wasserdurchfluss und die Wasseraustauschrate, eine optimale Gestaltung des Betriebes, die Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Anlagen, hochwertige Futtermittel, eine angemessene Besatzdichte und die Wahl geeigneter Rassen und Linien. Der Betrieb muss mit einem Fischgesundheitsdienst einen Betreuungsvertrag abschließen, der mindestens einmal im Jahr den Betrieb besichtigt.

3.13.4.2 Tierärztliche Behandlung

Im Krankheitsfall hat die Unterstützung der Selbstheilungskräfte und die Ausschaltung von Belastungsfaktoren (z. B. Fütterung) erste Priorität. Naturheilverfahren (z. B. Phytotherapie oder Homöopathie) sind chemisch-synthetisch allopathischen Tierarzneimitteln einschließlich Antibiotika vorzuziehen. Tritt trotz Krankheitsvorsorge ein Gesundheitsproblem auf, können tierärztliche Behandlungen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden:

- Einsatz pflanzlicher, tierischer oder mineralischer Stoffe in homöopathischer Verdünnung
- Einsatz von Pflanzen und Pflanzenextrakten, die keine betäubende Wirkung haben
- Einsatz von Substanzen wie Spurenelemente, Metalle, natürliche Immunostimulanzen oder zugelassene Probiotika

Bei Gefahr im Verzug und nach schriftlicher Verordnung durch einen Tierarzt wird eine Anwendung von Arzneimitteln inklusive Parasitenbehandlungen unter folgenden Bedingungen akzeptiert:

Bei den eingesetzten Tierarzneimitteln ist die angegebene Wartezeit zu verdoppeln. **Die Wartezeit wird jeweils in Tagesgraden kalkuliert.** Wenn keine Wartezeit festgelegt wurde, beträgt diese mindestens 48 Stunden. Die behandelten Tiere müssen eindeutig zu identifizieren sein, wie beispielsweise durch Kennzeichnung des Beckens durch farbige Bojen.

Allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und obligatorische Tilgungspläne. Bei einer Lebenszeit von weniger als einem Jahr darf

jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden. Wird häufiger allopathisch behandelt, dürfen die Tiere nicht als biologisches Erzeugnis verkauft werden. Die Verwendung immunologisch wirksamer Tierarzneimittel ist gestattet.

EU

Aus Gründen des Tierschutzes wird in Ausnahmefällen die Anwendung von Futterarzneimitteln auf Basis eines konventionellen extrudierten Mischfuttermittels unter Einhaltung folgender Auflagen toleriert:

N

- Wenn zum gegebenen Zeitpunkt einer notwendigen sofortigen Therapie kein biotaugliches Fütterungsarzneimittel verfügbar ist.
 - Sämtliche rechtliche Vorgaben wie beispielsweise das Tierarzneimittelkontrollgesetz oder die Rückstandskontrollverordnung werden eingehalten.
 - Verschreibung durch den Tierarzt mit exakter Dokumentation der Tierarzneimittelanwendung
 - Die Dauer ist auf den für den Therapieerfolg der jeweiligen Behandlung erforderlichen Zeitraum eingeschränkt und der tierärztlichen Verschreibung zu entnehmen.
 - Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst mit entsprechenden Ausbildungserfordernissen
- Für die biologische Ektoparasitenbekämpfung werden vorzugsweise Süßwasser, Salzwasser und Natriumchloridlösungen verwendet. Parasitenbehandlungen dürfen zweimal jährlich – bei einer Lebenszeit von weniger als 12 Monaten nur einmal jährlich – vorgenommen werden und unabhängig von der Länge des Produktionszyklus insgesamt höchstens viermal.

3.13.4.3 Reinigung und Desinfektion

Haltungssysteme, Ausrüstungen und Geräte werden ordentlich gereinigt und desinfiziert. Folgende Stoffe sind zur Reinigung und Desinfektion von Ausrüstungen und Anlagen in Abwesenheit der Fische erlaubt:

EU

- | | |
|----------------------|--|
| • Alkohol | • Hypochlorsäure bildende Mischungen aus Kaliumperoxymonosulfat und Natriumchlorid |
| • Calciumhydroxid | • Kaliumpermanganat |
| • Calciumhypochlorit | • Natriumhypochlorit |
| • Calciumoxid | • Natriumhydroxid |

Zulässige Stoffe in An- und Abwesenheit der Fische:

- | | |
|---|--|
| • Huminsäure | • Organische Säuren (Essig-, Milch- und Zitronensäure) |
| • Iodophore
(ausschließlich, wenn Eier vorhanden sind) | • Ozon und Peroctansäure sind als Desinfektionsmittel nicht zulässig. |
| • Kalkstein (Calciumcarbonat)
zur pH-Kontrolle | • Peressigsäure |
| • Natriumchlorid | • Peroxyessigsäure |
| • Natriumpercarbonat | • Wasserstoffperoxid |

EU

BA

3.13.4.4 Ruhezeiten

Zur Verbesserung der Hygiene wird eine Ruhezeit in Becken und Teichen empfohlen, bei der die Haltungseinrichtungen geleert, desinfiziert und unbesetzt bleiben.

BA

3.13.5 Fischvermehrung und Herkunft

3.13.5.1 Zuchtauswahl

Es werden ausschließlich heimische Arten, deren Produktion für die Wildbestände weitgehend gefahrlos sind, verwendet (siehe Punkt 3.13). Das Ziel der Fischzucht sind gut an die Bedingungen der Aquakultur angepasste, gesunde und das Futter gut verwertende Stämme. Der Kontrollstelle werden Aufzeichnungen über die Herkunft der Tiere vorgelegt. **Der Besatz von maximal 5 % Amur, Marmorkarpfen und Silberkarpfen ist zulässig, diese Tiere müssen aber konventionell vermarktet werden.**

EU

BA

3.13.5.2 Wildfang, konventioneller Tierzukauf für Zuchtzwecke

EU Wenn biologisch erzeugte Aquakulturtiere nicht verfügbar sind, dürfen zu Zuchtzwecken oder zur Verbesserung der Genetik des Zuchtbestandes wild gefangene oder konventionelle Tiere in den Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens drei Monate in biologischer Haltung verbringen, bevor sie zu Zuchtzwecken eingesetzt werden dürfen. Die Verwendung von Wildfängen als Besatzmaterial ist nur bei natürlichem Einströmen von Fisch- und Krebslarven und Jungfischen beim Auffüllen von Teichen und anderen Haltungseinrichtungen erlaubt.

3.13.5.3 Tierzukauf bei Besatzmaterial

Es sind grundsätzlich Bio-Tiere zuzukaufen.

3.13.5.4 Verbotene Zuchtmethoden

BA Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung, das Klonen und die Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien, mit Ausnahme einer manuellen Sortierung, ist untersagt. **Der Zukauf von solchen Tieren ist nicht zulässig.**

3.13.5.5 Hormoneinsatz

EU Der Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten für die Züchtung und Reproduktion ist verboten.

3.13.6 Transport und Umgang mit Fischen**3.13.6.1 Eingriffe**

Eingriffe bei Aquakulturtieren werden auf ein Mindestmaß reduziert und unter Verwendung geeigneter Geräte und Verfahren mit äußerster Sorgfalt vorgenommen, um Stress und Verletzungen, die mit Behandlungen einhergehen, zu vermeiden. Zur Vermeidung von übermäßigem Stress sind die Fische beim Abstreifen zu betäuben. Beim Schlachten wird darauf geachtet, dass die Tiere sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden. Sortiervorgänge werden unter Berücksichtigung des Tierschutzes auf ein Mindestmaß reduziert.

3.13.6.2 Transport lebender Fische

BA Lebende Fische werden in geeigneten, ausreichend gereinigten Behältnissen mit sauberem Wasser, das die physiologischen Ansprüche der Tiere hinsichtlich Temperatur und Sauerstoffgehalt erfüllt, transportiert. Die Behältnisse werden gründlich gereinigt, desinfiziert und gespült. Die Dauer des Transportes soll so kurz als möglich sein. **Zum Schutz der Tiere wird eine artgerechte Transportdichte eingehalten und Vorkehrungen zur Stressvermeidung getroffen. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die notwendige Wassermenge beim Fischtransport:**

Transportempfehlung beim Lebend-Transport verschiedener Fischarten bei 4 bis 10 °C:		
Fischart	Fischmenge kg je 1000 Liter Transportvolumen	Fisch : Wasser
Forellen/Saibling 10 bis 12 cm	90	1:10
Forellen/Saibling ab 20 cm	150	1:5,7
Hecht, 50 bis 200 g	150	1:5,7
Hecht, ab 500 g	200	1:4
Karpfen, ab 1000 g	500	1:1
Schleien, ab 200 g	500	1:1

EU Die oben angeführten Maßnahmen wie Reinigung und Desinfektion der Behältnisse sowie Besatzdichten beim Transport sind zu dokumentieren.

3.13.6.3 Licht

Das Tageslicht wird nicht künstlich über ein Höchstmaß hinaus verlängert, das den ethologischen Bedürfnissen, geographischen Gegebenheiten und allgemeinen Gesundheitsanforderungen für Aquakulturtiere Rechnung trägt. Das Höchstmaß beträgt, ausgenommen für Fortpflanzungszwecke, 14 Stunden. Es sollen abrupte Wechsel in der Lichtintensität durch den Einsatz von Dimmern oder einer Hintergrundbeleuchtung vermieden werden. Der Einsatz von ultraviolettem Licht ist nur in Brut- und Jungtierstationen erlaubt.

EU

3.13.6.4 Belüftung

Der Einsatz von mechanischer Belüftung bzw. von Sauerstoff ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig, wenn die Gesundheit der Tiere sowie kritische Phasen der Produktion und des Transports dies erfordern:

BA

- außergewöhnlicher Temperaturanstieg, Druckabfall oder versehentliche Verunreinigung
- vereinzelte Bewirtschaftungsverfahren wie Probenahmen und Sortieren
- das Überleben des Bestandes sicherstellen

Der Einsatz von mechanischer Belüftung bzw. von Sauerstoff muss in den Produktionsbüchern vermerkt werden.

3.13.7 Kontrolle und Umstellung

3.13.7.1 Teichbuch

Es ist ein Teichbuch zu führen mit folgenden Aufzeichnungen, die regelmäßig aktualisiert werden und für die Kontrolle bereit zu stellen sind:

EU

- bei der Erstkontrolle eine vollständige Beschreibung der Anlagen sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung und des Nachhaltigkeitsplans
- Ursprung, Ankunftsdatum und Umstellungszeitraum (Alter, Gewicht und Größe) der in den Betrieb eingebrachten Tiere
- Nummer der Lose, Alter, Gewicht und Empfänger der den Betrieb verlassenden Tiere
- Angabe zu entwichenen Fischen
- Art und Menge der für die Fische eingesetzten Futtermittel und im Falle von Karpfen und verwandten Arten Aufzeichnungen über die im Rahmen der Zufütterung verabreichten Futtermittel
- tierärztliche Behandlungen mit Angabe des Behandlungszweckes sowie Datum der Verabreichung, Verabreichungsmethode, Art des verabreichten Mittels und Wartezeit
- Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge mit Angaben zu Ruhezeiten, Reinigung und Wasserbehandlung.

3.13.7.2 Umstellung

Es gelten je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume:

- Bei Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, gilt ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten.
- Bei Anlagen, die entleert wurden oder in denen eine Ruhezeit eingehalten wurde, gilt ein Umstellungszeitraum von zwölf Monaten.
- Bei Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, gilt ein Umstellungszeitraum von sechs Monaten.

3.13.7.3 Gesamtbetriebsumstellung

Es hat eine Gesamtbetriebsumstellung zu erfolgen. In Ausnahmefällen wird ein Etappenplan (Zeit- und Teichbelegungsplan, Futterplan, Managementplan) ausgearbeitet und BIO AUSTRIA zur Genehmigung vorgelegt. Die Umstellung des gesamten Betriebes ist nach spätestens vier Jahren bei Karpfen bzw. nach spätestens zwei Jahren bei Salmoniden abzuschließen.

BA

3.13.8 Karpfen-Teichwirtschaft

3.13.8.1 Produktionssystem

EU

BA

Die biologische Karpfenproduktion ist in Fischteichen, die in regelmäßigen Abständen vollständig abgelassen werden und in Seen zulässig. Der Abfischbereich muss einen Frischwasserzufluss haben und so groß sein, dass die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt sind. Die Fische werden nach der Ernte in frischem Wasser gehalten.

Eine Düngung der Teiche ist in **Übereinstimmung mit Liste 2.1.2.5.1 der BIO AUSTRIA zulässigen Dünge- und Bodenverbesserungsmittel** mit einer Höchstgabe von 20 kg Stickstoff/ha zulässig.

Der Einsatz chemisch-synthetischer Mittel zur Kontrolle des Pflanzenwuchses in den Produktionsgewässern ist verboten. **Um den Pflanzenbewuchs zu regulieren, ist der Einsatz von maximal 5 % Amur, Tolstolob/Marmorkarpfen und Silberkarpfen zulässig. Diese Tiere müssen aber konventionell vermarktet werden.**

Streifen mit natürlicher Vegetation rund um Binnengewässern dienen als Pufferzonen zu angrenzenden Flächen, die nicht nach den Vorgaben biologischer Produktion bewirtschaftet werden.

3.13.8.2 Futtermittel – zusätzlich zu Richtlinienpunkt 3.1.6

Der überwiegende Teil des Futters (mehr als 50 %) stammt aus der **Naturnahrung des Teiches.**

Steht ein natürliches Nahrungsangebot nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, dürfen biologische pflanzliche Futtermittel, die vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb stammen, oder Algen zugefüttert werden. Die Zufütterung ist zu dokumentieren.

Die Futtermenge ist vom Zuwachs und dem Futterquotienten (FQ) abhängig. Zur Ermittlung der maximalen Futtermenge kann folgendes vereinfachtes Berechnungsschema herangezogen werden:

- maximale Futtermenge Getreide: $\text{Zuwachs} \times 1,75 = \text{kg Futter}$
- maximale Futtermenge eiweißreiche Futtermittel: $\text{Zuwachs} \times 0,75 = \text{kg Futter}$
- Bei der Fütterung von Mischungen sind die Werte den entsprechenden Verhältnissen anzupassen.

3.13.8.3 Besatz

Bei Polykultur in Abwachsteichen muss den Bedürfnissen aller Besatzarten gleichermaßen Rechnung getragen werden. **Um eine vielseitige Nutzung der Naturnahrung zu gewährleisten, sind beim Besatz nach dem ersten Lebensjahr, mehrere Fischarten zu bewirtschaften (mindestens zwei Friedfischarten und eine Raubfischart).**

Der Besatz hat sich in seiner Höhe am natürlichen Ertragspotenzial und den klimatischen, Waldviertel Voraussetzungen zu orientieren. Besatzobergrenzen sind für zwei Regionen beispielhaft festgelegt (Region I = kalte Region, z.B; Region II = warme Region, z. B. Steiermark).

Region I: Stück Karpfen/ha	Region II: Stück Karpfen/ha
2.500 K1 (4 m ² /Stk.)	3.000 K1 (3,33 m ² /Stk.)
500 K2 (20 m ² /Stk.)	600 K2 (16,66 m ² /Stk.)

Bei K1 werden Gewichte von 50 g bis 100 g, bei K2 werden 0,7 kg zugrundegelegt. Bei speziellen Zielstellungen der Bewirtschaftung (z. B. regionaltypische Endgewichte, verlängerte Umtriebszeit) kann die Besatzdichte um bis zu 20 % erhöht werden. Beim Mischbesatz mit anderen bewirtschafteten Fischarten (z. B. Schleie) sind die Werte entsprechend den Gewichten der Fische anzupassen.

Es dürfen aber keineswegs mehr als 1.500 kg Fisch (alle Arten) pro Hektar und Jahr produziert werden.

3.13.9 Forellen-Teichwirtschaft

3.13.9.1 Produktionssystem

Teiche sollen nicht ungehindert der Sonne ausgesetzt sein. Es wird empfohlen, wenigstens einen Teil der Wasserzone zu beschatten. Bei der Erbrütung und bis zum Anfüttern der Brut werden Brutmatten empfohlen.

BA

3.13.9.2 Futtermittel – zusätzlich zu Richtlinienpunkt 3.1.6

Salmoniden sind Raubtiere. Aufgrund ihrer besonderen Nährstoffansprüche dürfen Protein und Fett aus Fischmehl und Fischöl bis zu einem Anteil von 50 % der Trockensubstanz des Futters eingesetzt werden. Die darüber hinaus eingesetzten Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs müssen den BIO AUSTRIA Richtlinien entsprechen. Pflanzliche Erzeugnisse dürfen höchstens zu 60 % in der Futterration enthalten sein.

Bei der Auswahl eingesetzter Futtermittel ist nach folgender Rangfolge vorzugehen:

EU

- biologische Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Futtermittel aus biologischer Aquakulturproduktion
- Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus biologischer Aquakulturproduktion
- Fischmehl, Fischöl und andere Fischzutaten aus Überresten der Verarbeitung von Wildfischen für den menschlichen Verzehr aus nachhaltiger Fischerei
- Fischmehl, Fischöl und andere Fischzutaten die aus nachhaltiger Fischerei stammen und nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

Im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse darf Lachsen und Forellen mit dem Futter Astaxanthin – vorrangig aus biologischen Quellen wie den Schalen biologisch erzeugter Krebstiere – verabreicht werden. Stehen biologische Ausgangsstoffe nicht zur Verfügung, dürfen natürliche Astaxanthinquellen (z. B. Phaffia-Hefe) verwendet werden.

3.13.9.3 Besatz

Die Besatzgrenze hat sich vorrangig am gegebenen Sauerstoffgehalt zu orientieren. Der Bestand ist so zu bemessen, dass die Sauerstoffsättigung nahe dem Auslauf mindestens 60 % beträgt. Je m³ Teichvolumen dürfen maximal 10 kg Fische gehalten werden, im Fließkanal sind maximal 15 kg/ m³ zulässig.

BA

3.14 Haltung von Bienen

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zur Tierproduktion (Kapitel 3.1) gelten für Bienen folgende Bestimmungen:

3.14.1 Aufstellung der Bienenvölker

Die Standorte sind so zu wählen, dass die Belastungen für die Bienen und deren Produkte so gering wie möglich sind. Biologisch bewirtschaftete Flächen sind als Standplatz zu bevorzugen. Die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus biologischen Kulturen und /oder Wildpflanzen oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden und welche die biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen.

Besteht ein Verdacht auf zu hohe Schadstoffbelastungen, sind die Imkereiprodukte zu untersuchen. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Standort aufzugeben.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Überwinterungsplätze und nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

EU

3.14.2 Beuten und Rahmen

EU

N

Die Beuten und das Imkereierzubehör, müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden.

Die Regelung gilt für alle Bereiche der Bienenhaltung, einschließlich der grundsätzlich für die Überwinterung geeigneten Behausungen für die Königinnenzucht, ausgenommen ist Zubehör für die Königinnenzucht.

Produktionsbereiche nach der Entnahme von Imkereierzeugnissen aus den Beuten fallen nicht mehr in diesen Anwendungsbereich.

Einsatzbereich:

- Für alle ganzjährige Bienenbehausungen (Beuten und deren Elemente – Boden, Zargen, Deckel, Rähmchen, Trennschiede, Isolierung, Abstandhalter) sind nur folgende Materialien zulässig: Holz mit niedrigem Verarbeitungsgrad (=Vollholz, Schichtholz, Sperrholz, Holzweichfaserplatten, Stroh, Ton oder Lehm). Dies gilt nicht für Verbindungselementen, Gitterböden, Dachabdeckung zum Schutz vor Nässe und Fütterungseinrichtungen. Sowohl geschäumte, extrudierte und ähnliche Kunststoffe als auch bitumenhaltige Stoffe sind für die Unterbringung und Haltung von Bienen ausgeschlossen
- Für alles andere Imkereierzubehör sind prinzipiell alle Materialien zulässig, die zu keiner Kontamination der Umwelt oder der Imkereierzeugnisse mit schädlichen Stoffen führen. Soweit möglich, sind Materialien wie z. B.: Holz mit niedrigem Verarbeitungsgrad (Vollholz, Schichtholz, Sperrholz, Holzweichfaserplatten), Stroh, Ton, Lehm, Metall (kein Aluminium), Glas zu verwenden

Gültigkeit der Regelung:

- Die Regelung gilt für Neuanschaffungen ab 30.11.2023.
- Nicht entsprechende Abstandhalter können bis zum Verschleiß verwendet werden.
- Nicht entsprechende andere Materialien können bis zum 31.12.2026 verwendet werden.

BA

In den Bienenstöcken dürfen, mit Ausnahme bei der Krankheitsvorsorge und tierärztlicher Behandlung, **nur natürliche Produkte wie Propolis und Wachs aus biologischer Bienenhaltung verwendet werden. Eine Außenbehandlung der Beuten ist nur mit Mitteln aus natürlichen, ökologisch unbedenklichen Rohstoffen (z. B. biozidfreie Farben auf Leinöl- oder Holzölbasis und schadstoffarme Holzleime) zulässig.**

3.14.3 Betriebsweise

3.14.3.1 Völkerführung

BA

Im Sinne des biologischen Landbaus müssen sich die Pflegemaßnahmen am Bienenvolk an den natürlichen Bedürfnissen der Bienen orientieren. Die Einheit des Brutnestes sollte erhalten bleiben und im Zuge der Erweiterung nicht durch Umhängen von Brutwaben gestört werden.

Ein Absperrgitter darf unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:

- Zeitlich unbegrenzt, wenn der Brutraum, inklusive Boden, ein Volumen von mindestens 38 Liter umfasst oder ohne vorgegebene Brutraumgröße für maximal einen Monat für folgende Maßnahmen:
 - zur Varroabehandlung wie zum Beispiel beim Bannwabenverfahren und
 - zur Königinnenzucht
- Für die Absperrung dürfen nur Rundstabgitter aus Metall verwendet werden, bei denen keine Verletzungsgefahr für die Bienen besteht. Rundstabgitter aus Kunststoff dürfen nur mehr bis zu ihrem Verschleiß verwendet werden.

Es ist in allen Fällen darauf zu achten, dass die notwendigen Abstände zwischen Absperrgitter, Waben, Rähmchen und Beutenteilen groß genug sind, damit die Arbeiterinnenbienen ungehindert passieren können. Dieser wissenschaftlich definierte und oft auch als „Bee-Space“ bezeichnete Abstand beträgt 6 bis 10 mm.

3.14.3.2 Bienenzucht

Die Vermehrung der Bienenvölker ist dem natürlichen Verlauf der jahreszyklischen Entwicklung des Bienenvolkes anzupassen. Die Verwendung gentechnisch manipulierter Bienen ist nicht erlaubt. Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben. Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten. Die künstliche Besamung ist zur Erhaltung der Reinheit der Bienenrassen erlaubt.

EU

3.14.3.3 Zukauf von Völkern und Königinnen

Die Betriebsweise stützt sich vorwiegend auf den eigenen Völkerbestand. Ein Zukauf ist nur aus Betrieben mit biologischer Bienenhaltung möglich. Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 20 % der Weiseln und Schwärme durch konventionelle Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern sie in den Bienenstöcken auf Bio-Waben oder Bio-Wachsböden gesetzt werden.

Bienenvölker, die zur Honiggewinnung eingesetzt werden, dürfen nur in der Ein-Königinnen-Betriebsweise gehalten werden.

BA

Bei hoher Bienensterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen kann die zuständige Behörde den Wiederaufbau des Bestandes mit konventionellen Bienenvölkern, wenn keine Völker aus biologischer Bienenhaltung verfügbar sind, genehmigen. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum (siehe Punkt 3.14.9).

3.14.3.4 Wabenbau

Die Bienenvölker müssen die Möglichkeit haben, auf mindestens 10 % des Brutraumes einen Naturwabenbau zu errichten. Für die Herstellung von Anfangstreifen oder Mittelwänden wird nur Wachs aus einem biologisch wirtschaftenden Betrieb verwendet. Ist Bienenwachs aus biologischer Bienenhaltung nicht erhältlich, kann bei Neuanlagen und während der Umstellungszeit auf nachweislich rückstandsfreies Bienenwachs zurückgegriffen werden.

BA

EU

3.14.3.5 Wachsverarbeitung

Der Wachskreislauf ist innerbetrieblich aufrecht zu erhalten. Bei der Verarbeitung in einem Fremdbetrieb muss unter kontrollierten Bedingungen das eigene Bienenwachs verarbeitet werden. **Bei der Wachsgewinnung dürfen weder Lösungs- noch Bleichmittel verwendet werden.**

3.14.3.6 Wabenlagerung

Wabenmaterial ist kühl, trocken, luftig und geruchsneutral zu lagern. Zum Schutz vor Wachsmotten dürfen nur die unter Punkt 3.14.5.1 erwähnten Mittel verwendet werden.

BA

3.14.4 Fütterung

Honig und Blütenpollen sind die natürliche Nahrungsgrundlage der Bienenvölker und sollen immer in ausreichender Menge im Bienenvolk vorhanden sein. Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volkes klimabedingt gefährdet ist. In diesem Fall dürfen biologischer Honig, biologischer Zuckersirup, biologischer Zucker und biologischer Pollen zugefüttert werden. Pollenersatzstoffe sind verboten. Die zuständige Behörde kann das Füttern von Bienen mit biologischem Honig, biologischem Zuckersirup oder biologischem Zucker bei lang anhaltenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder in Katastrophensituationen, welche die Nektar- oder Honigtauerzeugung beeinträchtigen, vorübergehend genehmigen.

EU

3.14.5 Hygiene, Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Die Maßnahmen der biologischen Imkerei sind darauf ausgerichtet, die Selbstheilungskräfte und die Vitalität der Bienenvölker zu erhalten. **Der Verlust einzelner für bestimmte Krankheitserreger oder Schädlinge besonders anfälliger Völker ist im Sinne einer natürlichen Auslese hinzunehmen.**

EU

BA

EU **BA** Werden Mittel zur Krankheits- oder Schädlingsabwehr eingesetzt, so ist darauf zu achten, dass ausschließlich die in folgenden Punkten angeführten Mittel eingesetzt werden und eine Kontamination des Honigs ausgeschlossen ist. Wenn die Bienenvölker trotz aller Vorsichtsmaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden. Es gelten jedenfalls die Bestimmungen des Bienenseuchengesetzes. Es sind nur jene Arzneimittel gestattet, die für die Behandlung von Bienen zugelassen sind.

3.14.5.1 Schädlingsbekämpfung und Krankheitsvorsorge

Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur Rodentizide (die nur in Fallen verwendet werden dürfen) und geeignete Mittel wie Thymol, Eukalyptol, Kampfer, Menthol und Schwefel verwendet werden. Die Verwendung von Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer ist nur unter den in Punkt 3.14.5.2 angeführten Auflagen zulässig.

3.14.5.2 Varroa-Bekämpfung

Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit Varroa destructor einzudämmen. Bei Befall mit Varroa destructor dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure verwendet werden. Die Anwendung der ätherischen Öle Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer sind unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:

- Die ätherischen Öle dürfen nicht zu einer Kontamination des Honigs führen. Ein Einsatz in Wirtschaftsvölkern ist nach der letzten Honigernte bis zur Restentmilbung im Winter gestattet.
 - Die Ganzjahresbehandlung mit ätherischen Ölen ist nicht gestattet (kein Thymolrähmchen).
 - Mit ätherischen Ölen kontaminiertes Wabenmaterial ist vor der Verwendung in Bienenvölkern zu lüften.
 - Bei Verdacht der unerlaubten Anwendung von ätherischen Ölen ist vom Kontrollorgan vor Ort eine Honigprobe zu ziehen. Thymolgehalte im Honig über dem natürlichen Wert führen zu einem Verbot der BIO AUSTRIA Deklaration.
- Je nach Honigsorte sind Gehalte unter 0,8 mg/kg einzuhalten.

3.14.5.3 Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln

EU Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Diese Bienenvölker unterliegen anschließend der einjährigen Umstellungszeit. Müssen vom Tierarzt verschriebene Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben und der Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als Bio-Produkte vermarktet werden dürfen.

3.14.5.4 Reinigung und Desinfektion

Zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen dürfen natürliche Pflanzenessenzen, Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure, Oxalsäure, Soda, Natronlauge, Wasser und Dampf verwendet werden. Zur Desinfektion von Beuten sind zusätzlich physikalische Behandlungen wie Abflammen gestattet.

3.14.6 Honiggewinnung

BA **EU** Honig in der ursprünglichen Form ist Wabenhonig. Durch Gewinnung und Verarbeitung des Honigs soll diese hochwertige Qualität bis zum Verkauf erhalten bleiben. Die Entfernung der Bienen von den Honigwaben muss möglichst sanft erfolgen. Zur Beruhigung und Vertreibung der Bienen sind keine chemisch-synthetischen Mittel erlaubt. Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden. Falls notwendig, muss eine Erwärmung des Honigs so schonend wie möglich erfolgen. Dabei darf er nicht über 40 °C erhitzt werden. Das Melitherm-Verfahren ist zuge-

lassen. **Druckfiltration ist untersagt.** Dem Honig dürfen keine honigeigenen Stoffe entzogen werden, es sei denn, es ist beim Entfernen anorganischer oder organischer honigfremder Stoffe wie beim Sieben unvermeidbar. Die Reduzierung des im Nektar oder Honigtau befindlichen Wasseranteils ist die alleinige Aufgabe der Bienen und darf durch zusätzliche Trocknung nicht beeinflusst werden. Die Trocknung des Schleuderraums mittels Luftentfeuchter ist zulässig.

EU

BA

3.14.6.1 Honiglagerung

Die Lagerung des Honigs muss luftdicht, dunkel, trocken und gleichbleibend kühl erfolgen. Es sind nur Lagergefäße aus Edelstahl zu verwenden, bereits vorhandene Gefäße aus lebensmittel-echtem Kunststoff dürfen nur mehr bis zu ihrem Verschleiß verwendet werden. Ein Neuzukauf von lebensmittelechten Kunststoffbehältern ist nur gestattet, wenn für eine durchschnittliche Jahres-honigernte Edelstahlbehälter vorhanden sind und die neuen Kunststoffgefäße zum Zweck des Transports bzw. der Auftragsabfüllung dienen. Für den Verkauf an Endverbraucher wird nur Glas verwendet (Ausnahme Wabenhonig).

BA

3.14.6.2 Messbare Qualität des Honigs

Der Wassergehalt gemessen nach DIN/AOAC darf maximal 18 % betragen. Der HMF-Gehalt gemessen nach Winkler darf maximal 10 mg/kg betragen. Die Enzymaktivität gemessen nach Siegenthaler muss mindestens 37,5 Einheiten betragen. Hiervon ausgenommen sind von Natur aus enzymschwache Honige. Diese Qualitätskriterien gelten bis zur Abgabe durch den Imker.

3.14.7 Pollengewinnung

Bei der Pollengewinnung dürfen nur Maschengitter oder gestanzte Kunststoffgitter mit Entgratung verwendet werden.

3.14.8 Aufzeichnungen

Folgende Aufzeichnungen sind zu führen:

- ein Standortplan mit einem Verzeichnis der Bienenstände (Plan, Kataster)
- Angaben zur Fütterung: Art des Erzeugnisses, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Bienenstöcke
- ein Behandlungsbuch zur Aufzeichnung über die Behandlung von Bienenkrankheiten und Schädlingen
- ein Wanderplan mit Standort, Anzahl der Bienenvölker, Zeitraum und Erntemenge
- eine Völkerbestandsliste mit durchlaufender Nummer (z. B. Stockkarte)
- allgemeine Aufzeichnungen über Erntemengen, Zukauf, Verkauf und Verarbeitung etc.

EU

3.14.9 Anerkennung

Jeder Neuantragsteller muss eine Umstellungszeit von zwölf Monaten durchlaufen. In diesem Zeitraum müssen die vorgeschriebenen Richtlinien eingehalten werden und das Bienenwachs ist durch biologisches Bienenwachs auszutauschen. Ist kein Biowachs verfügbar, kann auf Basis des Nachweises, dass das eigene Wachs erwiesenermaßen nicht mit Stoffen verunreinigt ist, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind, auf den Austausch des Wachses verzichtet werden. Eine rückstandsfreie Wachsanalyse ist Voraussetzung für die Anerkennung. Es wird eine Mischprobe aus Waben, Mittelwänden und Wachsorräten genommen.

3.14.10 Umstellungskurs

BIO AUSTRIA Bienenhalter, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von acht Stunden nach. BIO AUSTRIA Bienenhalter, die auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden nach. Handelt es sich beim Betriebsleiter und dem Imker am Betrieb um zwei unterschiedliche Personen, besucht der Betriebsleiter einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden und der Imker einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von acht Stunden.

BA

3.15 Haltung von Kaninchen

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zur Tierproduktion (Kapitel 3.1) gelten für Kaninchen folgende Bestimmungen:

3.15.1 Herkunft und Tierzukauf

EU
N

Es werden widerstandsfähige Rassen eingesetzt, die an die Freilandhaltung angepasst sind. Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Der Zukauf konventioneller Zuchttiere ist möglich, wenn nicht ausreichend Bio-Tiere verfügbar sind. Der konventionelle Tierzukauf muss behördlich genehmigt und bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Ausgenommen davon sind Zuchttiere von gefährdeten Nutztierassen. Vor jedem Ansuchen um Genehmigung bei der zuständigen Behörde muss überprüft werden, ob entsprechende Bio-Tiere verfügbar sind. Das Ansuchen um Genehmigung ist über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu stellen. Nichtverfügbarkeitsbestätigungen werden von BIO AUSTRIA oder einem Zuchtverband ausgestellt. Diese darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Werktage sein und ist dem Ansuchen beizulegen.

Voraussetzungen für den Zukauf von konventionellen Zuchttieren:

- Beim erstmaligen Bestandes- oder Herdenaufbau können bis zu drei Monate alte Kaninchen (männliche und weibliche Tiere) ohne mengenmäßige Einschränkung zugekauft werden, wenn keine Bio-Tiere verfügbar sind. Diese müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbaus gehalten werden.
- Weibliche Zuchttiere, die noch nicht geboren haben, können zur Bestandes- oder Herdenerneuerung im Umfang von 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als zehn Kaninchen kann ein Tier pro Jahr zugekauft werden.
- Dieser Prozentsatz kann unter bestimmten Voraussetzungen auf 40 % angehoben werden:
 - a. erhebliche Vergrößerung des Bestandes**
Voraussetzung: Die Anzahl an ausgewachsenen Tieren hat sich im Vorjahr gegenüber des Vorjahres erheblich vergrößert (mindestens 20%) oder bereits im Vorjahr wurde die Haltungskapazitäten erweitert beziehungsweise im Antragsjahr ist eine Erweiterung geplant.
 - b. Umstellung auf eine neue Rasse**
Voraussetzung: Im Vorjahr wurden bereits Tiere der neuen Rasse zugekauft.
 - c. Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion**
Voraussetzung: In den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung waren keine Bio-Tiere oder Tiere in Umstellung am Betrieb, außer Eigenbedarfs-, Hobby- oder Streichtiere. Die Berechnungsgrundlage ist bei den Punkten a) und b) der Maximalbestand an Tieren älter als drei Monate, die im Vorjahr und bis zum Antragszeitpunkt am Betrieb waren. Bei Punkt c) ist es der angestrebte Höchstbestand an ausgewachsenen Tieren (Nachweis über vorhandene oder geplante Stallkapazität). Der Tierzukauf darf erst nach Genehmigung der zuständigen Landesbehörde erfolgen.
- Ausgewachsene männliche Zuchttiere (männliche Tiere älter als drei Monate) dürfen konventioneller ohne mengenmäßige Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn keine Bio-Tiere erhältlich sind.
- In Katastrophenfällen, wie z. B. bei einer Tierseuche, können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern nachweislich keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

3.15.2 Umstellung

Tierische Erzeugnisse können als Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft vermarktet werden, wenn die Tiere drei Monate durchgängig nach den geltenden Bestimmungen der biologischen Landwirtschaft gehalten wurden.

EU

3.15.3 Stallungen und Haltungseinrichtung

3.15.3.1 Stallflächen

Während der Weidezeit werden Kaninchen in mobilen Ställen auf Weideland oder in festen Ställen mit Zugang zu Weideland gehalten. Außerhalb der Weidezeit werden die Tiere in Ställen mit Zugang zu einem Auslauf gehalten. Mobile Stallungen werden so oft als möglich versetzt, damit die Tiere das Weideland optimal nutzen können.

Stallfläche (nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m ² pro Tier) als Ruhefläche in mobilen oder festen Stallungen	
Erwachsene Rammler	0,6 m ² 1 m ² , wenn der Rammler weibliche Tiere zur Paarung empfängt
Mastkaninchen vom Absetzen bis zur Schlachtung sowie Nachzuchtkaninchen (vom Ende der Mast bis 6 Monate)	Fester Stall: 0,2 m ² Mobiler Stall: 0,15 m ²
Säugende Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen	0,6 m ² pro Muttertier (weniger als 6 kg) mit Jungen 0,72 m ² pro Muttertier (mehr als 6 kg) mit Jungen
Trächtige Tiere und weibliche Zuchtkaninchen	0,5 m ² pro trächtiges Tier oder weibliches Zuchtkaninchen (weniger als 6 kg) 0,62 m ² pro trächtiges Tier oder weibliches Zuchtkaninchen (mehr als 6 kg)

Die Stallfläche ist die gesamte den Kaninchen zur Verfügung stehende Fläche inklusive erhöhten Flächen, ausgenommen der Nestkammer. Die Verwendung von Drahtgitterböden ist verboten. Die Haltungssysteme weisen eine Mindestbodenfläche von 0,6 m² auf. Es müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- und Ruheflächen vorhanden sein, die in fester Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich ist reichlich trockene Einstreu vorhanden. Diese besteht aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial. Die Einstreu kann mit biotauglichen Mineralstoffen (siehe Punkt 2.1.2.5.1) verbessert und angereichert werden. Den Kaninchen werden auch überdachte Unterstände, dunkle Verstecke und erhöhte Plattformen angeboten. Die Stallungen sind so hoch, dass alle Tiere mit aufrechten Ohren stehen können.

TS

Erhöhte Flächen weisen eine lichte Höhe von mindestens 25 cm Höhe, bei Jungtieren mindestens 20 cm, auf. Die Tiere werden in Gruppen gehalten. Rammler und weibliche Zuchtkaninchen können aus bestimmten Tierschutzgründen für eine begrenzte Zeit einzeln gehalten werden, Blickkontakt ist aber notwendig.

Zuchttiere: Es ist mindestens ein Nest pro säugendem Muttertier vorhanden. Der Zugang zu Nestern ist mindestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin möglich und zumindest so lange, wie die Jungen gesäugt werden. Es ist ausreichend Nestmaterial zur Verfügung zu stellen. Die Muttertiere sollen die Möglichkeit haben, sich vom Nest entfernen zu können.

EU

3.15.4 Weide

Kaninchen müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer es den Umständen entsprechend möglich ist. Der Aufwuchs muss regelmäßig gepflegt und gewechselt werden, sodass er für die Kaninchen attraktiv ist und eine optimale Beweidung erfolgt.

3.15.5 Außenflächen

EU

Außenfläche von festen Stallungen (Auslauf mit Pflanzenbewuchs, vorzugsweise Weideland; nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m² pro Tier)

Erwachsene Rammler	2,5 m ²
Mastkaninchen vom Absetzen bis zur Schlachtung sowie Nachzuchtkaninchen (vom Ende der Mast bis 6 Monate)	Fester Stall: 0,5 m ² Mobiler Stall: 0,4 m ²
Säugende Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen	2,5 m ² pro Muttertier mit Jungen
Trächtige Tiere und weibliche Zuchtkaninchen	2,5 m ²

Es werden erhöhte Plattformen in ausreichender Zahl verteilt über die Auslaufläche angeboten. Der Auslauf ist so hoch bzw. tiefreichend eingezäunt, dass keine Tiere entkommen können. Die Auslaufläche muss einen einfachen Zugang zum Auslau teil mit Bewuchs gewährleisten. Wenn dieser Zugang nicht besteht, kann die Fläche nicht in die Berechnung der Mindestaußenfläche einbezogen werden.

3.15.6 Futter- und Tränkemöglichkeit

TS

Zusätzlich zu den Richtlinien für Raufutterverzehrer gemäß Punkt 3.1.6 gilt folgendes: Ständiger Wasserzugang wird gewährleistet. Im Stall- und Auslauf wird Material zum Benagen wie z. B. Holz oder Äste von Kernobstbäumen, Esche, Weide, Fichte oder Eiche angeboten.

3.16 Haltung von Dam-, Sika-, Rotwild sowie Davidshirsche

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zur Tierproduktion (Kapitel 3.1) gelten für Dam-, Sika-, David- und Rothirschwild folgende Richtlinien:

3.16.1 Tierzukauf

EU

N

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Der Zukauf konventioneller Zuchttiere ist möglich, wenn nicht ausreichend Bio-Tiere verfügbar sind. Der konventionelle Tierzukauf muss behördlich genehmigt und bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Vor jedem Ansuchen um Genehmigung bei der zuständigen Behörde muss überprüft werden, ob entsprechende Bio-Tiere verfügbar sind. Das Ansuchen um Genehmigung ist über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu stellen. Nichtverfügbarkeitsbestätigungen werden von BIO AUSTRIA oder einem Zuchtverband ausgestellt. Diese darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Werktage sein und ist dem Ansuchen beizulegen.

Voraussetzungen für den Zukauf von konventionellen Zuchttieren:

- Beim erstmaligen Bestandaufbau können bis zu sechs Monate alte Tiere ohne mengenmäßige Einschränkung konventionell zugekauft werden, wenn keine Bio-Tiere verfügbar sind. In den letzten zwölf Monaten vor Abfrage in der Bio-Tierdatenbank sind nur maximal fünf Tiere der beantragten Tierart am Betrieb. Diese müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbaus gehalten werden.
- Weibliche Zuchttiere, dürfen zur Bestandserneuerung jährlich im Umfang von 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als zehn Tieren kann ein Tier pro Jahr zugekauft werden.
- Dieser Prozentsatz kann unter bestimmten Voraussetzungen auf 40 % angehoben werden:
 - a. erhebliche Vergrößerung des Bestandes**
Voraussetzung: Die Anzahl an ausgewachsenen Tieren hat sich im Vorjahr gegenüber des Vorjahres erheblich vergrößert (mindestens 20 %) oder bereits im Vorjahr wurde die Haltungskapazitäten erweitert beziehungsweise im Antragsjahr ist eine Erweiterung geplant.
 - b. Umstellung auf eine neue Rasse**
Voraussetzung: Im Vorjahr wurden bereits Tiere der neuen Rasse zugekauft.

c. Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion

Voraussetzung: In den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung waren keine Bio-Tiere oder Tiere in Umstellung am Betrieb, außer Eigenbedarfs-, Hobby- oder Streicheltiere.

Die Berechnungsgrundlage ist bei den Punkten a) und b) der Maximalbestand an Tieren älter als 12 Monate, die im Vorjahr und bis zum Antragszeitpunkt am Betrieb waren. Bei Punkt c) ist es der angestrebte Höchstbestand an ausgewachsenen Tieren (Nachweis über vorhandene oder geplante Gehegekapazität). Der Tierzukauf darf erst nach Genehmigung der zuständigen Landesbehörde erfolgen.

- Ausgewachsene männliche Zuchttiere (Tiere älter als 12 Monate) dürfen konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.
- In Katastrophenfällen, wie z. B. bei einer Tierseuche, können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern nachweislich keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

3.16.2 Umstellungsfristen

Tierische Erzeugnisse können als Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft vermarktet werden, wenn die Tiere zwölf Monate durchgängig nach den geltenden Bestimmungen der biologischen Landwirtschaft gehalten wurden.

3.16.3 Futter und Wasserversorgung

Für alle Gatterwildarten gelten dieselben Regelungen wie für Pflanzenfresser (siehe Punkt 3.1.6). Den Tieren muss jederzeit sauberes Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Sofern eine natürliche, für die Tiere leicht erreichbare Wasserquelle nicht vorhanden ist, sind Vorratstränken bereitzustellen.

3.16.4 Weide

Damwild muss Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. Im Gehege muss während der Vegetationsperiode eine natürliche Weide vorhanden sein. Standorte, die während der Vegetationsperiode nicht den überwiegenden Teil der Fütterung aus Grünaufwuchs zur Verfügung stellen können, sind auszuschließen. Eine Zufütterung ist nur im Falle eines Futtermangels wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse zulässig.

3.16.5 Gehege

Der Mindesttierbesatz in einem Gehege beträgt je Tierart drei weibliche und ein männliches Tier. Die isolierte Haltung einzelner Tiere ist unzulässig. Es sei denn, es handelt sich um eine zeitlich begrenzte begründete Maßnahme (z. B. kranke Tiere).

Damwild-Arten	Mindestaußenfläche je Gehege	Besatzdichte, Höchstzahl Tiere* pro ha	Mindestfläche Witterungsschutz m ² /Tier*
Damhirsch (<i>Dama dama</i>)	1 ha	15	2,00
Davidshirsch (<i>Elaphurus davidianus</i>)	2 ha	7	4,0
Mehr als eine Damwildart	3 ha	7, wenn Rot- und Davidshirsche 15, wenn nur Sika- und Damhirsche in der Herde sind	
Rothirsch (<i>Cervus elaphus</i>)	2 ha	7	4,0
Damwild-Arten	Mindestaußenfläche je Gehege	Besatzdichte, Höchstzahl Tiere* pro ha	Mindestfläche Witterungsschutz m ² /Tier*
Sikahirsch (<i>Cervus nippon</i>)	1 ha	15	2,0

* 2 bis zu 18 Monate alte Tiere gelten als ein Tier. Sehr feuchte, morastige oder sumpfige Standorte sind auszuschließen.

EU Anforderungen an das Gehege

Die Umzäunung muss so gestaltet sein, dass sich die Tiere nicht verletzen und auch nicht entweichen können. Die Zaunführung darf keine spitzen Ecken aufweisen oder Trichter bilden. Der Einsatz von Stacheldraht ist verboten. Bei jedem Gehege muss die Möglichkeit einer Unterteilung in mindestens zwei **Koppeln** gegeben sein. Damit ist die Durchführung von Pflegemaßnahmen auf den Flächen sicherzustellen. Werden verschiedene Damwildarten gehalten, müssen diese so angelegt sein, dass die Tierarten getrennt werden könnten.

Für Rotwild steht in den Gehegen eine **Schlammsohle** zur Verfügung, damit die Tiere ihr Fell pflegen und die Körperwärme regulieren können.

Ist durch die Bodenbeschaffenheit der **Schalenabrieb** nicht gesichert, so ist dieser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Futterplätze) zu gewährleisten.

Die Tiere brauchen **Sicht- und Witterungsschutzeinrichtungen**: Diese sind am besten durch Bäume und Sträucher (Einbeziehung von Baumgruppen, Waldanteilen oder Waldrändern in das Gehege) zu erreichen. Ist dies nicht in ausreichendem Ausmaß möglich, so sind den Tieren Unterstände zur Verfügung zu stellen. Diese müssen überdacht und von der Wetterseite her geschützt sein. Die **Futterstellen** sind an wettergeschützten Flächen anzulegen, die von den Tieren sowie vom Betreuungspersonal leicht erreichbar sind. Im Fütterungsbereich muss der Boden ausreichend befestigt sein. Ist kein dauernder Zugang zum Futter gewährleistet, so sind die Fütterungseinrichtungen so zu dimensionieren, dass alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können.

Einrichtungen zur Vorratsfütterung (z. B. Heuraufen) müssen überdacht sein.

3.17 Haltung von Pferden

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zur Tierproduktion (Kapitel 3.1) gelten für Pferde folgende Bestimmungen:

3.17.1 Tierzukauf, sofern Pferde gemäß den Bio-Richtlinien als zertifiziert gelten

EU N Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Der Zukauf konventioneller Zuchttiere ist möglich, wenn nicht ausreichend Bio-Tiere verfügbar sind. Der konventionelle Tierzukauf muss behördlich genehmigt und bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Ausgenommen davon sind Zuchttiere von gefährdeten Nutztierassen. Vor jedem Ansuchen um Genehmigung bei der zuständigen Behörde muss überprüft werden, ob entsprechende Bio-Tiere verfügbar sind. Das Ansuchen um Genehmigung ist über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu stellen. Nichtverfügbarkeitsbestätigungen werden von BIO AUSTRIA oder einem Zuchtverband ausgestellt. Diese darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Werktage sein und ist dem Ansuchen beizulegen.

Voraussetzungen für den Zukauf von konventionellen Zuchttieren:

- Zuchtfohlen (männliche und weibliche Tiere) können ohne mengenmäßige Einschränkung konventionell zugekauft werden, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. In den letzten zwölf Monaten vor Abfrage in der Bio-Tierdatenbank sind nur maximal fünf Tiere der beantragten Tierart am Betrieb. Die Tiere müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbaus gehalten werden und dürfen maximal bis zu einem Alter von sechs Monaten zugekauft werden.
- Weibliche Zuchttiere, die noch nicht gefohlt haben, dürfen zur Bestandeserneuerung jährlich im Umfang von 10 % des Bestandes an Pferden, die älter als zwölf Monate sind, zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als zehn Pferden kann ein Tier pro Jahr zugekauft werden.
- Dieser Prozentsatz kann unter bestimmten Voraussetzungen auf 40 % angehoben werden:

a. erhebliche Vergrößerung des Bestandes

Voraussetzung: Die Anzahl an ausgewachsenen Tieren hat sich im Vorjahr gegenüber des Vorjahres erheblich vergrößert (mindestens 10 %) oder bereits im Vorjahr wurde die Haltungskapazitäten erweitert beziehungsweise im Antragsjahr ist eine Erweiterung geplant.

b. Umstellung auf eine neue Rasse

Voraussetzung: Im Vorjahr wurden bereits Tiere der neuen Rasse zugekauft.

c. Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion

Voraussetzung: In den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung waren keine Bio-Tiere oder Tiere in Umstellung am Betrieb, außer Eigenbedarfs-, Hobby- oder Streicheltiere.

Die Berechnungsgrundlage ist bei den Punkten a) und b) der Maximalbestand an Tieren älter als zwölf Monate, die im Vorjahr und bis zum Antragszeitpunkt am Betrieb waren. Bei Punkt c) ist es der angestrebte Höchstbestand an ausgewachsenen Tieren (Nachweis über vorhandene oder geplante Stallkapazität). Der Tierzukauf darf erst nach Genehmigung der zuständigen Landesbehörde erfolgen.

- Ausgewachsene Zuchthengste (Tiere älter als 12 Monate) dürfen ohne mengenmäßiger Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.
- Zuchttiere von gefährdeten Nutztierassen laut ÖPUL-Liste (siehe Anhang 8.5) dürfen ohne Einschränkung und ohne Genehmigung der Behörde zugekauft werden. In diesem Fall ist auch ein Zukauf konventioneller Stuten möglich. Für gefährdete Nutztierassen außerhalb der ÖPUL-Liste ist eine Genehmigung der Behörde notwendig.
- In Katastrophenfällen, wie z. B. bei einer Tierseuche, können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern nachweislich keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

3.17.2 Umstellungsfristen

Bei jeder Einstellung konventioneller Zuchttiere durch einen Bio-Betrieb müssen folgende Fristen eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen:

- Pferde zur Fleischvermarktung: 3/4 ihres Lebens, mindestens jedoch zwölf Monate
- Milchtiere (Milchvermarktung): mindestens sechs Monate

3.17.3 Zulässige Eingriffe

Die operative Kastration ist erlaubt, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.

3.17.4 Stallungen

3.17.4.1 Besatzdichten

Mindeststallflächen für Pferde in Einzelboxenhaltung: Laut Bundestierschutzgesetz erfolgt die Einteilung nach dem Stockmaß (STM), welches die Größe eines Pferdes gemessen vom ebenen Boden bis zur höchsten Stelle des Widerristes angibt.

Größe der Tiere	Boxenfläche ¹	Kürzeste Seite
STM bis 120 cm	6,0 m²/Tier	180 cm/Tier
STM bis 135 cm	7,5 m²/Tier	200 cm/Tier
STM bis 150 cm	8,5 m²/Tier	220 cm/Tier
STM bis 165 cm	10,0 m²/Tier	250 cm/Tier
STM bis 175 cm	11,0 m²/Tier	260 cm/Tier
STM bis 185 cm	12,0 m²/Tier	270 cm/Tier
STM über 185 cm	14,0 m²/Tier	290 cm/Tier

¹ Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.

TS Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt mit Artgenossen ermöglichen. Bei Hengsten können Boxentrennwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt zu anderen Pferden besteht. Die Höhe der Abtrennungen muss bei Hengsten mindestens 1,3 x STM und bei anderen Tieren mindestens 0,8 x STM betragen.

Mindeststallflächen für Pferde in Gruppenhaltung:

Größe der Tiere ¹	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ²	Boxenfläche für jedes weitere Tier ²
STM bis 120 cm	6,0 m ² /Tier	4,0 m ² /Tier
STM bis 135 cm	7,5 m ² /Tier	5,0 m ² /Tier
STM bis 150 cm	8,5 m ² /Tier	6,0 m ² /Tier
STM bis 165 cm	10,0 m ² /Tier	7,0 m ² /Tier
STM bis 175 cm	11,0 m ² /Tier	7,5 m ² /Tier
STM bis 185 cm	12,0 m ² /Tier	8,0 m ² /Tier
STM über 185 cm	14,0 m ² /Tier	9,0 m ² /Tier

¹ Im Durchschnitt der Gruppe

² Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen. Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.

3.17.4.2 Stallbodengestaltung und Aufstallung

EU Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutschsicher gestaltet sein. Es müssen für alle Tiere bequeme, saubere, trockene Liege- bzw. Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein, sodass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können. Die Liegeflächen dürfen nicht perforiert sein und müssen trockene Einstreu aufweisen. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Punkt 2.1.2.5.1 verbessert und angereichert werden. **Der Liegebereich muss mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche betragen.**

3.17.4.3 Fressplätze und Tränkemöglichkeit

TS Die Fütterungs- und Tränkevorrichtungen sind so zu gestalten und anzuordnen, dass die Tiere ungehindert fressen und trinken können. Den Tieren ist mindestens dreimal täglich Raufutter zur Verfügung zu stellen, sofern keine Möglichkeit zu freier Aufnahme besteht. Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futteraufnahme muss die Fressplatzbreite so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1). Werden die Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtervorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Pferden von 1,5:1 nicht überschritten werden. Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit sauberem Wasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen.

Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen

Größe der Tiere (im Durchschnitt der Gruppe)	Fressplatzbreite ²
STM bis 120 cm	60 cm/Tier
STM bis 135 cm	65 cm/Tier
STM bis 150 cm	70 cm/Tier
STM bis 165 cm	75 cm/Tier
STM bis 175 cm	75 cm/Tier
STM bis 185 cm	80 cm/Tier
STM über 185 cm	85 cm/Tier

3.17.4.4 Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreichen.

TS

3.17.4.5 Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Schädliche Zugluft im Tierbereich ist zu vermeiden.

3.17.4.6 Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Tiere sind in Gruppen zu halten. Das Anbinden oder Isolieren von Tieren ist nur bei Einzeltieren zulässig, wenn dies aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen zeitlich begrenzt ist, z. B. während des Deckens oder bei Pflegemaßnahmen.

EU

3.17.5 Weide und Auslauf (zusätzlich zu 3.1.7)

Pferde müssen einen ständigen Zugang zu Freigelände und im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober Zugang zu Weideland haben, wann immer der Zustand des Bodens, die jahreszeitlichen Bedingungen und die Witterungsbedingungen dies zulassen. Weideausmaß siehe sinngemäß Punkt 3.1.7. Es ist darauf zu achten, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder andere Umweltbelastungen verhindert werden. Für Tiere in Krankenabteilen und Abfohlbüchten ist kein Auslauf erforderlich.

Mehrmals wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.

3.17.5.1 Auslaufgestaltung

Zusätzlich zu Punkt 3.2.6.2 ist zu beachten, dass Pferdeausläufe und die Umzäunung von Pferdekoppeln so zu gestalten sind, dass spitze Winkel vermieden werden. Die Verwendung von Stacheldraht oder weitmaschigen Knotengitterzäunen ist verboten.

TS

N

3.17.5.2 Mindestauslaufflächen

Bei Laufstall mit Auslauf muss die Auslauffläche mindestens doppelt so groß sein wie die Einzelboxenfläche, wenn keine mehrmals wöchentliche Bewegungsmöglichkeit vorhanden ist. Beim Haltungssystem „Laufstall mit Auslauf“ (Haltungssystem A aus Punkt 3.1.7) und mehrmals wöchentlicher Bewegungsfreiheit gelten folgende Mindestauslaufflächen:

TS

Lebendgewicht	Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
bis 100 kg	1,1 m ² /Tier
bis 200 kg	1,9 m ² /Tier
bis 350 kg	3 m ² /Tier
über 350 kg	3,7 m ² /Tier; mindestens 0,75 m ² /100 kg

Im Haltungssystem B (Laufstall ohne Auslauf) muss jedenfalls in der weidenfreien Zeit mehrmals wöchentlich eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sichergestellt sein.

3.17.5.3 Ganzjährige Haltung im Freien

EU

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht. Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

4. BIO AUSTRIA Lebensmittel

4.1 Einleitung

Dieses Kapitel gilt für VerarbeiterInnen von Lebensmitteln, die ihre Erzeugnisse mit einem BIO AUSTRIA Hinweis kennzeichnen. BIO AUSTRIA Betriebe, die Produkte ohne BIO AUSTRIA Hinweis in Verkehr bringen, haben die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen für Produktion und Verarbeitung (EU-Bio-VO, Codex, LMIV etc.) einzuhalten.

BIO AUSTRIA Betriebe sollen ihre Produkte mit einem BIO AUSTRIA Hinweis kennzeichnen. Damit können die höheren Standards in Produktion und Verarbeitung für Dritte sichtbar gemacht werden. Diese höheren Standards umfassen in der Verarbeitung insbesondere Folgendes:

- Es werden BIO AUSTRIA Rohstoffe sowie BIO AUSTRIA taugliche Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt.
- Die Verarbeitung und Verpackung erfolgen besonders sorgfältig und nachhaltig.
- Durch geeignete Prozesse und Kontrollverfahren wird sichergestellt, dass auf allen Stufen der Produktion und Verarbeitung konventionelle und biologische Waren nicht vermischt werden.

BA

4.2 Begriffsbestimmungen

4.2.1 Bio-Lebensmittel

Lebensmittel sind alle Stoffe und Erzeugnisse, die in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Nicht als Lebensmittel gelten Futtermittel, lebende Tiere, Pflanzen vor der Ernte, Arzneimittel, kosmetische Mittel, Tabak und Tabakerzeugnisse, Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe sowie Rückstände und Kontamine. Bio-Lebensmittel werden aus überwiegend, d. h. aus mehr als 50 Gewichtsprozent (Gew.-%), biologischen landwirtschaftlichen Zutaten (Ausgangsstoffen) hergestellt, wobei Speisesalz und Wasser nicht in die Berechnung einbezogen werden.

In der Verarbeitung dürfen neben landwirtschaftlichen Bio-Zutaten grundsätzlich nur Trinkwasser, Speisesalz sowie biotaugliche Zusatz-, Verarbeitungshilfs- und Aromastoffe, Mikroorganismen und Enzyme zugesetzt werden. Aminosäuren, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine und andere Mikronährstoffe können nur ausnahmsweise für besondere Anforderungen wie beispielsweise in der Säuglingsnahrung eingesetzt werden.

Konventionelle landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie zugelassen worden sind. Sie dürfen nicht zusammen mit einer gleichen biologischen Zutat oder einem Umstellungsprodukt vorkommen. **In BIO AUSTRIA Produkten dürfen nur konventionelle Naturdärme sowie Fructose bis zu einem maximalen Gewichtsanteil von 5 % eingesetzt werden.** Die Aufbereitung von Bio-Lebensmitteln muss räumlich oder zeitlich getrennt von konventionellen Lebensmitteln erfolgen.

EU

BA

EU

4.2.2 Umstellungsprodukte

Umstellungsprodukte sind pflanzliche Produkte, die während der Umstellung auf die biologische Produktion erzeugt werden (siehe Punkt 1.4.4). Sie dürfen nur aus einer pflanzlichen Zutat bestehen und sind entsprechend gekennzeichnet (siehe 4.3.2.1).

4.2.3 Wildsammlung

In der freien Natur gesammelte Wildpflanzen oder Teile davon dürfen in der Verarbeitung von Bio-Produkten eingesetzt werden bzw. gelten als Bio-Produkt, wenn die Flächen mindestens drei Jahre vor der Sammlung der Pflanzen nur mit biokonformen Mitteln behandelt sowie die Sammelgebiete in die Bio-Kontrolle einbezogen wurden. Die Produkte aus Wildsammlung müssen am Bio-Zertifikat angeführt sein (siehe Punkt 1.4.6).

BA Die Wildsammlung muss bei Monoprodukten in der Sachbezeichnung, bei zusammengesetzten Produkten in der Zutatenliste (z. B. *aus kontrolliert biologischer Wildsammlung oder *aus Bio-Wildsammlung) deklariert werden.

4.2.4 Hausgarten

N Als Hausgärten gelten Flächen, auf denen z. B. Kräuter, Obst oder Gemüse produziert werden und die nicht im AMA-Mehrfachantrag angeführt sind. Produkte dieser Flächen können nur dann in der Verarbeitung von Bio-Produkten verwendet werden, wenn eine entsprechende Bio-Kontrolle und Zertifizierung gegeben sind.

4.2.5 Eigenbedarfstiere und nicht zertifizierte Tiere

Eigenbedarfs-, Hobby- oder Streicheltiere werden nicht in Verkehr gebracht und unterliegen nicht der EU-Bio-VO. Sie sind am Bio-Zertifikat als konventionell ausgewiesen und nicht zum Verkauf bzw. zur Bio-Lebensmittelproduktion bestimmt. Bei BIO AUSTRIA entspricht die Haltung und Fütterung dieser Tiere den Bio-Richtlinien.

BA

4.2.6 VerarbeiterIn

EU VerarbeiterIn im Sinne dieser Richtlinie ist, wer einen Rohstoff, ein Teilprodukt oder ein Endprodukt aus biologisch erzeugten Komponenten in eigener Verantwortung gewinnt, herstellt, zubereitet, bearbeitet, verarbeitet, um- oder abfüllt.

4.3 Bio-Kennzeichnung

4.3.1 Kennzeichnung als Bio-Lebensmittel

Sobald der Begriff „Bio“ oder „Öko“ allein oder kombiniert auf einem Etikett verwendet wird, sind die Bio-Bestimmungen einzuhalten. Bei vorverpackten Bio-Lebensmitteln sind das EU-Bio-Logo (Anforderungen, siehe Punkt 4.3.1.1), der Kontrollstellencode (siehe 1.5.5) sowie die Ursprungsangabe (siehe 4.3.1.2) anzubringen. Das EU-Bio-Logo und der Kontrollstellencode mit der Ursprungsangabe befinden sich in einem Sichtfeld.

Es wird empfohlen, bei der Kennzeichnung von Bio-Produkten die Bezeichnung „Bio“ direkt beim Namen des Produktes anzubringen. In der Zutatenliste müssen die Bio-Zutaten als solche ausgelobt werden. Dies kann einzeln bei jeder Zutat erfolgen (Bio-Zucker, Bio-Milch etc.) oder mit einem Hilfszeichen (*) bei jeder Zutat und einem darunter stehenden Hinweis *„aus biologischer Landwirtschaft“.

4.3.1.1 EU-Bio-Logo

Bei vorverpackten Lebensmitteln, die mit „Bio“ oder „Öko“ ausgelobt werden, ist das EU-Bio-Logo zu verwenden. Folgende Anforderungen an die Gestaltung sind einzuhalten:

- Mindestmaße: 9 mm Höhe, 13,5 mm Breite; bei sehr kleinen Verpackungen darf die Höhe auf 6 mm verringert werden. Das Verhältnis Höhe zu Breite von 1:1,5 muss auf jeden Fall eingehalten werden.
- Der Mindestabstand des Logos zu Schrift und grafischen Elementen beträgt mindestens 1/10 der Höhe des Logos.
- Farbe: Referenzfarbe ist Green Pantone Nr. 376 und Green (50 % Cyan, 100 % Yellow). Bei dunklem Etiketten- bzw. Verpackungshintergrund können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
- Ist das Logo auf der Verpackung schwer erkennbar, so kann zur Verbesserung der Sichtbarkeit ein Rahmen angebracht werden.
- Kann auf der Verpackung nur eine Farbe verwendet werden, so darf das Logo in dieser Farbe aufgedruckt werden.

- Wird das BIO AUSTRIA Markenzeichen verwendet, darf beim EU-Bio-Logo ebenfalls der Grünton des BIO AUSTRIA Logos verwendet werden.
- Die Ursprungsangabe und der Kontrollstellencode müssen sich im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo befinden.

EU

4.3.1.2 Ursprungsangabe

Bei Bio-Produkten mit dem EU-Bio-Logo ist auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, wie folgt anzuführen:

- „Österreich-Landwirtschaft“: Die Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Zutaten stammt aus Österreich. Diese Kennzeichnungsart kann analog auch für andere Länder (auch Nicht-EU-Länder) verwendet werden.
- „EU-Landwirtschaft“: Die Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammt aus der EU.
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“: Erzeugung der landwirtschaftlichen Zutaten in Drittländern
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“: Einsatz von Rohstoffen zum Teil aus der EU und zum Teil aus einem Drittland

Landwirtschaftliche Zutaten, die in Summe weniger als fünf Gewichts-% der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe ausmachen, können bei der Ursprungsangabe unberücksichtigt bleiben. Die Ursprungsangabe darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder in einem auffälligeren Schrifttyp als die Sachbezeichnung gestaltet sein. Die Angabe des Landes kann entweder mit dem offiziellen Namen, als Substantiv oder Adjektiv oder mit dem zweistelligen Code nach ISO 3166, z. B. AT oder DE, angegeben werden.

N

4.3.2 Produkte ohne EU-Bio-Logo

4.3.2.1 Umstellungsprodukte

Diese dürfen nur aus einer pflanzlichen Zutat bestehen und sind bei der Produktkennzeichnung mit dem Begriff „Umstellung“ oder „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ sowie dem Kontrollstellencode (siehe 1.5.5) versehen. Der Begriff „Bio“ wie auch das EU-Bio-Logo dürfen nicht verwendet werden. Der Umstellungshinweis darf nicht auffälliger gestaltet sein als die Sachbezeichnung des Produktes (gleiche Buchstabengröße im gesamten Umstellungshinweis).

EU

4.3.2.2 Weniger als 95 % Bio-Zutaten

Enthält ein Produkt weniger als 95 % Bio-Zutaten, so darf die Bio-Auslobung ausschließlich im Zutatenverzeichnis erfolgen. Neben der Bio-Deklaration der Bio-Zutaten im Zutatenverzeichnis sind der Anteil in Prozent der biologischen Zutaten am Gesamtanteil der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie der Kontrollstellencode anzugeben. Die Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe entsprechen der EU-Bio-VO (siehe Tabelle 4.6.3).

Diese Variante der Auslobung ist für BIO AUSTRIA Betriebe nicht möglich.

BA

4.3.2.3 Produkte mit einer Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei

Wenn die Hauptzutat eines Lebensmittels aus der Jagd oder Fischerei wild lebender Tiere stammt, so darf der Bio-Hinweis nur im Zusammenhang mit der biologischen Zutat in der Bezeichnung des Lebensmittels angeführt werden, z. B. Hirschwurst mit Bio-Schweinefleisch. Als Hauptzutat gilt, wenn die Zutat als erster in der Zutatenliste angeführt wird bzw. die Summe der Zutaten aus Jagd und Fischerei. Im Zutatenverzeichnis sind die biologischen Zutaten ausgelobt sowie deren Prozentanteil an den gesamten Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs und der Kontrollstellencode. Es ist zu beachten, dass außer der Hauptzutat allen weiteren Zutaten aus biologischer Landwirtschaft stammen und die Zusatz- sowie Verarbeitungshilfsstoffe der EU-Bio-VO entsprechen (siehe Tabelle 4.6.3).

EU

4.3.2.4 Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen

EU Für Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen in der Gemeinschaftsverpflegung wie zum Beispiel Kantinen darf das EU-Bio-Logo nicht verwendet werden.

4.4 Verwendung des BIO AUSTRIA Logos

BA Mit dem BIO AUSTRIA Markenzeichen können ausschließlich anerkannte biologische Lebens- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut gekennzeichnet werden, die den geltenden BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien bzw. BIO AUSTRIA Branchenstandards entsprechen. Die Berechtigung zur Führung des BIO AUSTRIA Markenzeichens wird erst nach Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit dem Verein BIO AUSTRIA erworben, durch den sich der Erzeuger zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet.

Die detaillierten Bestimmungen, die bei der Verwendung des BIO AUSTRIA Markenzeichens zu berücksichtigen sind, sind in Punkt 1.3 angeführt. Der Bundesvorstand von BIO AUSTRIA hat das Recht, bestimmten stark verarbeiteten Produkten ohne Angabe von Gründen die Kennzeichnung mit dem BIO AUSTRIA Zeichen zu untersagen. Sonderregelungen können für Produkte aus biologisch wirtschaftenden Kooperativen zur Erhaltung von kleinbäuerlichen Strukturen und zur Förderung des fairen Handels von BIO AUSTRIA bewilligt werden. Um ein einheitliches Erscheinungsbild des BIO AUSTRIA Markenzeichens sicherzustellen, sind grafische Änderungen nicht zulässig. Die BIO AUSTRIA Zeichennutzungsbedingungen finden sich unter Punkt 1.3.

4.5 Kennzeichnung in Produktion und Warenverkehr

BIO AUSTRIA Produkte müssen auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Lagerung, Beförderung und Vermarktung zu identifizieren sein. Um eine Vermischung auszuschließen, erfolgen eine klare Kennzeichnung und Trennung der von BIO AUSTRIA anerkannten Rohstoffe. BIO AUSTRIA Produkte müssen auf allen für den Geschäftsverkehr notwendigen Papieren als BIO AUSTRIA Ware deklariert werden, z. B. Bio-Weizen, BIO AUSTRIA.

4.6 Allgemeine Richtlinien für BIO AUSTRIA Lebensmittel

4.6.1 Anforderungen an BIO AUSTRIA Lebensmittel

Ein mit dem BIO AUSTRIA Markenzeichen gekennzeichnetes Produkt hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Alle Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs stammen grundsätzlich aus biologischer Landwirtschaft. Konventionelle Dörre dürfen bis zu einem maximalen Gewichtsanteil von 5 % eingesetzt werden.
- Alle Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe müssen für die biologischen Produktion sowie für BIO AUSTRIA zugelassen sein – siehe Punkt 4.6.3.
- Monoprodukte, welche nur eine einzige landwirtschaftliche Zutat beinhalten, bestehen aus 100 % BIO AUSTRIA Rohstoffen.
- Bei den in zusammengesetzten Lebensmitteln befindlichen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs handelt es sich grundsätzlich um BIO AUSTRIA Ware. Falls diese nicht zur Gänze verfügbar ist, so stammen mindestens zwei Drittel aus BIO AUSTRIA Herkunft und maximal ein Drittel von anderen biologisch wirtschaftenden Betrieben (Inland, EU oder Drittland).
- Bei Bio-Lebensmitteln, deren wertbestimmende Rohstoffe nicht oder in nicht ausreichender Menge in Österreich wachsen, z. B. wie Bio-Oliven, Bio-Bananen etc., muss der BIO AUSTRIA Anteil zumindest 50 % betragen.*

Zutaten wie Bio-Kaffee, Bio-Kakao, Bio-Bananen etc. sollen bei der Herstellung von BIO AUSTRIA Produkten aus Fairem Handel stammen.

Palmöl wird in BIO AUSTRIA Produkten nicht verwendet, außer es handelt sich um biologisch angebautes Palmöl aus kontrolliert nachhaltiger Produktion ohne Regenwaldrodung und mit sozialen Mindestkriterien.*

* Diese Richtlinienpunkte werden spätestens 2023 evaluiert.

BA

Die Anteilsberechnung der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für Bio-Produkte erfolgt in Bezug auf das Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung ohne Berücksichtigung von zugesetztem Wasser, Speisesalz und Zubereitungen von Mikroorganismen und Lebensmittelenzymen. Hefe und Hefeprodukte, natürliche Aromastoffe bzw. Aromaextrakte sowie bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe werden auch zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt.

EU

Für alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ist die Echtheit des biologischen Ursprungs durch ein anerkanntes Bio-Zertifikat des Vorlieferanten nachzuweisen. BIO AUSTRIA Rohstoffe sind auf den für den Geschäftsverkehr notwendigen Papieren oder dem Produkt mit der Wort- oder Bildmarke BIO AUSTRIA gekennzeichnet und stammen von anerkannten BIO AUSTRIA Betrieben mit einem gültigen BIO AUSTRIA Zertifikat.

BA

4.6.2 Ausnahmen

Sollten aus klimatischen bzw. technischen Gründen keine entsprechenden BIO AUSTRIA Rohstoffe zur Verfügung stehen, kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung an die Abteilung Qualitätsmanagement von BIO AUSTRIA gestellt werden.

4.6.3 Positivliste der zugelassenen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe für pflanzliche und tierische Verarbeitungsprodukte

Folgende Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und landwirtschaftliche Zutaten konventionellen Ursprungs sind erlaubt:

Bezeichnung		Bemerkungen/Anwendungseinschränkungen
4.6.3.1 Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger		
Agar-Agar	E 406	für pflanzliche Produkte sowie Fleisch- und Milcherzeugnisse
Alginsäure	E 400	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse
Ammoniumcarbonat	E 503	für pflanzliche Produkte
Annatto, Bixin, Norbixin	E 160b	für BIO AUSTRIA Produkte nicht zulässig
Apfelsäure*	E 296	für BIO AUSTRIA Produkte nicht zulässig
Argon	E 938	
Ascorbinsäure*	E 300	Für pflanzliche Produkte sowie Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, denen neben Zusatzstoffen und Salz auch andere Zutaten zugesetzt wurden
Bienenwachs	E 901	als Überzugsmittel für Zuckerwaren nur aus biologischer Bienenhaltung
Calciumcarbonat	E 170	als Farb- oder Calciumzusatz nicht erlaubt
Calciumcitrat*	E 333	für pflanzliche Produkte
Calciumchlorid	E 509	für die Milchgerinnung
Calciumsulfat	E 516	in pflanzlichen Produkten als Trägerstoff
Carrageen	E 407	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse

EU

BA

* Bei mit einem * gekennzeichneten Produkt muss eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller eingeholt werden.

EU

BA

Bezeichnung		Bemerkungen/Anwendungseinschränkungen
4.6.3.1 Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger		
Carnaubawachs	E 903	nur aus biologischer Produktion für Zuckerwaren als Überzugsmittel Konservierende Beschichtung von Früchten, die im Zuge einer verpflichtenden Quarantänemaßnahme zum Schutz vor Schadorganismen einer Extremkältebehandlung unterzogen werden.
Extrakt aus Rosmarin	E 392	nur aus biologischer Produktion Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
Erythrit	E 968	für BIO AUSTRIA Produkte nicht zulässig
Gellan	E 418	für BIO AUSTRIA Produkte nicht zulässig
Glycerin	E 422	für BIO AUSTRIA Produkte nicht zulässig
Guarkernmehl	E 412	nur aus biologischer Produktion Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
Gummi arabicum	E 414	nur aus biologischer Produktion Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
Helium	E 939	
Hydroxypropylmethyl-cellulose	E 464	zur Herstellung von Kapselhüllen
Johannisbrotkernmehl	E 410	nur aus biologischer Produktion Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
Kaliumtartrat	E 336	für pflanzliche Produkte ab dem 1. Januar 2027 nur aus biologischer Produktion
Kaliumalginat	E 402	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse
Kaliumcarbonat	E 501	für pflanzliche Produkte
Kaliumnatriumtartrat	E 337	für pflanzliche Produkte ab dem 1. Januar 2027 nur aus biologischer Produktion
Kohlendioxid	E 290	
Lecithine	E 322	nur aus biologischer Produktion; Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
Magnesiumcarbonat	E 504	für pflanzliche Produkte
Milchsäure*	E 270	
Monocalciumphosphat	E 341 (i)	für BIO AUSTRIA Produkte nicht zulässig
Natriumalginat	E 401	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse
Natriumascorbat*	E 301	bei Fleischerzeugnissen in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat
Natriumcarbonate	E 500	
Natriumcitrat*	E 331	
Natriumhydroxid	E 524	zur Oberflächenbehandlung von Laugengebäck und Säureregulierung von biologischen Aromen
Natriumlactat*	E 325	für pflanzliche Produkte sowie Milch- und Fleischerzeugnisse
Natriummetabisulfit	E 223	für Krebstiere

* Bei mit einem * gekennzeichneten Produkt muss eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller eingeholt werden.

Bezeichnung		Bemerkungen/Anwendungseinschränkungen
4.6.3.1 Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger		
Natriumnitrit Kaliumnitrat	E 250 oder E 252	für Fleischerzeugnisse; nicht in Mischung (E252 oder E250) zulässig; Zugabehöchstmenge ausgedrückt in NaNO ₂ : 80 mg/kg; Rückstandshöchstmenge ausgedrückt in NaNO ₂ : 50 mg/kg Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten.
Natriumtartrat	E 335	für pflanzliche Produkte ab dem 1. Januar 2027 nur aus biologischer Produktion
Pektin	E 440 (i)	für pflanzliche Produkte und Milcherzeugnisse Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
Pflanzenkohle	E 153	für BIO AUSTRIA Produkte nicht zulässig
Sauerstoff	E 948	
Siliziumdioxid	E 551	für BIO AUSTRIA Produkte nicht zulässig
Stickstoff	E 941	
Schwefeldioxid Kaliummetabisulfit	E 220 oder E 224	in Obstweinen sowie Met mit und ohne Zusatz von Zucker: 100 mg Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben. Die Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂ .
Talkum	E 553 b	für pflanzliche Produkte und zur Oberflächenbehandlung von Würsten auf Fleischbasis
Tarakernmehl	E 417	Verdickungsmittel; nur aus biologischer Produktion
stark tocopherolhaltige Extrakte	E 306	Antioxidans Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
Weinsäure (L(+)-)*	E 334	für pflanzliche Produkte und Met
Xanthan*	E 415	
Citronensäure*	E 330	
4.6.3.2 Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse		
Ammoniumhydroxid		bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung
Aktivkohle (CAS-7440-44-0)		
Bentonit		für pflanzliche Produkte und als Verdickungsmittel für Met
Bienenwachs		als Trennmittel für pflanzliche Produkte nur aus biologischer Bienenhaltung
Calciumchlorid		in pflanzlichen Produkten und Wurstwaren auf Fleischbasis als Koagulationsmittel
Calciumcarbonat		in pflanzlichen Produkten
Calciumhydroxid		für pflanzliche Produkte
Calciumsulfat		in pflanzlichen Produkten als Koagulationsmittel
Carnaubawachs		als Trennmittel für pflanzliche Produkte nur aus biologischer Produktion
Cellulose		für pflanzliche Produkte und bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung

* Bei mit einem * gekennzeichneten Produkt muss eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller eingeholt werden.

EU

BA

Bezeichnung	Bemerkungen/Anwendungseinschränkungen
4.6.3.2 Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse	
Diammoniumphosphat (DAP)	nur für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein sowie Met
Eiweißalbumin	für pflanzliche Produkte
Ethanol*	für pflanzliche Produkte nur als Lösemittel
Essigsäure/Essig	für pflanzliche Produkte und Fischverarbeitung aus natürlicher Fermentation nur aus biologischer Produktion
Gelatine	für pflanzliche Produkte
Gerbsäure	für pflanzliche Produkte als Filtrierhilfe
Haselnussschalen	für pflanzliche Produkte
Hausenblase	für pflanzliche Produkte
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke; wenn verfügbar aus biologischer Produktion
Holzfasern	Die Herkunft des Holzes sollte auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz begrenzt sein. Das verwendete Holz darf keine toxischen Bestandteile enthalten (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende Toxine oder Toxine aus Mikroorganismen).
Kaliumcarbonat	zum Trocknen von Trauben
Kasein	für pflanzliche Produkte
Kieselgur	für pflanzliche Produkte und bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung
Kohlendioxid	
Magnesiumchlorid (Nigari)	in pflanzlichen Produkten als Koagulationsmittel
Milchsäure*	zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Käseherstellung
L(+)-Milchsäure aus Gärsubstraten*	für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten
Natriumcarbonat	
Natriumhydroxid	für die Zuckerproduktion und Ölgewinnung, ausgenommen Olivenöl; für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten
Perlit	für pflanzliche Produkte und bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke; wenn verfügbar aus biologischer Produktion
Pflanzenöle	nur als Schmier-, Trennmittel oder Schaumverhüter, aus biologischer Landwirtschaft
Reismehl	für pflanzliche Produkte
Salzsäure	bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung und zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas

* Bei mit einem * gekennzeichneten Produkt muss eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller eingeholt werden.

Bezeichnung	Bemerkungen/Anwendungseinschränkungen
4.6.3.2 Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse	
Siliziumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung (z. B. Kieselsol)	für pflanzliche Produkte
Stickstoff	
Schwefelsäure	bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung; bei pflanzlichen Produkten nur zur Zuckerherstellung
Talkum	für pflanzliche Produkte; gemäß den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E553b
Thiaminhydrochlorid (Vit B1)	nur für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein sowie Met
Wasser	Trinkwasser
Wasserstoffperoxid	bei tierischen Produkten nur zur Gelatineherstellung
Zitronensäure*	

4.6.3.3 Zulässige Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus konventioneller Produktion (maximal 5 %, bezogen auf das Gesamtgewicht)

Zusätzlich:	Därme aus natürlichen tierischen Rohstoffen oder pflanzlichen Ursprungs
Für BIO AUSTRIA nicht zulässig sind:	- Gelatine aus anderen Quellen als von Schweinen - Arame-Algen (<i>Eisenia bicyclis</i>) und Hijiki-Algen (<i>Hizikia fusiforme</i>) sowohl unverarbeitet als auch als Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, die mit diesen Algen in unmittelbarem Zusammenhang stehen - Rinde des Pau d'Arco Baumes <i>Handroanthus impetiginosus</i> („lapacho“) nur für Kombucha und Teemischungen - Milchmineral (pulverförmig oder flüssig; nur bei Verwendung aufgrund seiner sensorischen Funktion, um Natriumchlorid ganz oder teilweise zu ersetzen) - Wildfisch und wild lebende Wassertiere sowohl unverarbeitet als auch daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse, aus nachhaltiger Fischerei, wenn biologisch nicht verfügbar

4.6.3.4 Sonstige Erzeugnisse

Aromen

Natürliche Aromen und Aromaextrakte*

Rauch nur aus naturbelassenen Hölzern und Zweigen

Mineralstoffe, Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen

Nur zugelassen, wenn sie gesetzlich für das betroffene Lebensmittel vorgeschrieben sind.

Wasser und Salz

Trinkwasser

Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die allgemein bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden.

4.6.3.4 Sonstige Erzeugnisse

Zubereitungen von Mikroorganismen

Alle normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendete Zubereitungen aus Mikroorganismen:

Bakterien*, Enzyme*, Labaustauschstoffe* und Hefen*, Naturlab*, Schimmelpilze*;

Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden sollen, müssen für Bio-Produkte zugelassen sein.

* Bei mit einem * gekennzeichneten Produkt muss eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller eingeholt werden.

Bezeichnung

Bemerkungen/Anwendungseinschränkungen

EU

4.6.3.5 Zulässige Farbstoffe, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe zum Färben der Bio-Ostereier

Überzugsmittel

Carnaubawachs E 903
Schellack E 904
Talkum E 553b

Zusatzstoffe, Farbstoffe
(nur in der natürlichen
Form):

Annatto Bixin E 160b (i)
Annatto Norbixin E 160b (ii)
Anthocyane E 163
Beetenrot, Betanin E 162
Carotine E 160a
Cochenille, Karminsäure, Karmin E 120
Chlorophylle und Chlorophylline E 140
Indigotin, Indigokarmin E 132
Kurkumin E 100
Kupferkomplexe der Chlorophylle und Chlorophylline E 141
Lutein E 161b
Paprikaextract, Capsanthin, Capsorubin E 160c
Pflanzenkohle E 153
Riboflavin E 101 (i)

* Bei mit einem * gekennzeichneten Produkt muss eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller eingeholt werden.

Unterscheidung pflanzliche/tierische Produkte: Wenn mehr als 50 Gew.-% der landwirtschaftlichen Zutaten tierischen Ursprungs sind, handelt es sich um ein tierisches Produkt.

4.6.4 Verarbeitungsverfahren

EU

Es wird auf Verarbeitungsverfahren und Stoffe verzichtet, die für die tatsächliche Beschaffenheit des Lebensmittels irreführend sein können. Es werden biologische, mechanische und physikalische Methoden bevorzugt. Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind nur zur Aufbereitung biologischer Ausgangsstoffe für die Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie Getreidebeikost und andere Beikost zulässig.

4.6.5 Verpackung

BA

Produkte aus biologischem Anbau werden in Behältnissen (z. B. Kisten, Säcke etc.) vermarktet, die mit dem BIO AUSTRIA Markenzeichen gekennzeichnet sind. Diese Kennzeichnung soll einen unlauteren Wettbewerb verhindern und KonsumentInnen die Möglichkeit geben, BIO AUSTRIA Qualitätsprodukte von anerkannten Vereinsbetrieben zu erkennen.

BIO AUSTRIA Verpackungsmaterial wird nur von BIO AUSTRIA anerkannten Betrieben für BIO AUSTRIA Produkte verwendet (siehe auch Punkt 4.4).

Die Verpackung ist auf jenes technologisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren, das die Erhaltung von Qualität und Frische bei möglichst geringer Umweltbelastung sichert.

In diesem Sinne sind nach Möglichkeit Mehrwegverpackungen zu verwenden.

Einweggetränkeverpackungen sind nur zugelassen, wenn ihr Einsatz durch bestehende Ökobilanzen von Packstoffen gerechtfertigt werden kann. Nicht zugelassen sind Verpackungsmaterialien mit PVC-Anteilen. Sollte nach dem Stand der Wissenschaft die Unbedenklichkeit eines Packstoffes in Frage gestellt sein, behält sich BIO AUSTRIA vor, die Kennzeichnung mit dem BIO AUSTRIA Markenzeichen zu untersagen.

4.6.6 Lagerhaltung

Die Lagerräume sind so zu gestalten, dass bei Lebensmitteln keine Geschmacks- oder Geruchsverfälschung auftritt und eine Verderbnis möglichst eingeschränkt ist. Absoluten Vorrang vor jeder Art der Bekämpfung von Schaderregern haben vorbeugende (beispielsweise bauliche oder hygienische) Maßnahmen.

Sollte dennoch eine Bekämpfung erforderlich sein, sind mechanisch-physikalische Maßnahmen

zu bevorzugen. Eine chemische Bekämpfung darf nur mit im biologischen Landbau zugelassenen Mitteln erfolgen, wenn diese nach den einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften für den Lagerschutz zugelassen sind.

BA

4.6.7 Reinigung und Desinfektion

Es werden nur zulässige Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt, die für die Verarbeitung von Bio-Lebensmitteln zugelassen sind. Bis eine Liste an zulässigen Wirkstoffen veröffentlicht wird, sind die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

EU

4.6.8 Vorsorgemaßnahmen

Bei der Lagerung und Verarbeitung von Bio-Produkten sind durch spezielle Vorsichtsmaßnahmen Kontaminationen durch unzulässige Betriebsmittel bzw. falschen Einsatz von Betriebsmitteln sowie ein Vermischen oder Vertauschen mit konventioneller Ware oder kontaminierten Produkten zu vermeiden.

EU

N

Dies kann im Einzelfall beispielsweise durch die Auswahl geeigneter Lagerräume, entsprechende Reinigungs- und Spülschritte, ausschließliche Lagerung biologischer Waren oder bestimmungsgemäße Anwendung von Lagerschutzmitteln erfolgen. Eine eindeutige Unterscheidbarkeit und Kenntlichmachung im Produktionsprozess bei Zutaten, Produktionslinien und fertigen Produkten ist sicherzustellen. Die Dokumentation hat fachgerecht und nachvollziehbar zu erfolgen.

4.7 Verarbeitung von BIO AUSTRIA Wein und BIO AUSTRIA Kräutern

4.7.1 BIO AUSTRIA Wein

Die Richtlinie zur Verarbeitung von Wein ist in Kombination mit dem Kapitel Weinbau 2.5 zu lesen. Ziel des biologischen Weinbaus ist, Bio-Weine mit einer hohen sensorischen Qualität zu erzeugen, die sich durch Wohlgeschmack und Bekömmlichkeit auszeichnen. Rohstoff- und energieintensive Verfahren sind zu vermeiden. Organische Stoffe, die in der Weinbereitung in großen Mengen anfallen, müssen in die Kulturen rückgeführt werden. Abwässer dürfen zu keiner Umweltbelastung führen. BIO AUSTRIA Wein wird aus frischen BIO AUSTRIA Weintrauben oder BIO AUSTRIA Traubenmost aus biologischem Anbau sowie gegebenenfalls mit Zusatz von Bio-Zucker und anderen zulässigen Most- und Weinbehandlungsmitteln hergestellt.

BA

Für die Verarbeitung von Bio-Weintrauben müssen auch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.

4.7.1.1 Zulässige önologische Verfahren

- Bei thermischen Behandlungen wie Maische-, Mosterwärmung auf Gärstarttemperatur oder Heißabfüllen von Wein darf die Temperatur von 75 °C nicht überschritten werden.
- Belüften oder Begasen mit Schutzgas wie Stickstoff (E 941), Kohlendioxid (E 290) und Argon (E 938, nicht zum Durchperlen), Luft und gasförmigem Sauerstoff (E 948)
- Zentrifugation und Filtration mit und ohne inerte Filterhilfsstoffe mit einer Porengröße von mindestens 0,2 Mikrometer

EU

4.7.1.2 Verbotene önologische Verfahren

- teilweise Konzentrierung durch Kälte
- Entschwefelung durch physikalische Verfahren
- Weinsteinstabilisierung durch Elektrodialyse und Kationenaustauscher
- teilweise Entalkoholisierung
- Nach dem 1.8.2010 eingeführte Verfahren, Prozesse und Behandlungen sind verboten
- Anwendung von Ionenaustauschharzen

BA

4.7.1.3 Most- und Weinbehandlungsmittel

Ausschließlich die nachfolgend angeführten Stoffe sind für die Behandlung von Most und Wein zugelassen:

EU BA	Bezeichnung	Nummer	Verwendung	Anwendungsbeschränkung
	Bio-Weinhefen		Verwendung	nur in trockenen Weinen; frische, gesunde und nicht verdünnte Weinhefen, die Hefen aus der jüngsten Bereitung trockener Weine enthalten. In Mengen von höchstens 5 Vol.-% des behandelten Erzeugnisses
	Diammoniumhydrogenphosphat (DAP) Heferinden ² Hefeautolysate ² Thiaminhydrochlorid ² (Vitamin B1),	E342	zur Förderung der Hefebildung/ Hefeernährung	
	Hefen zur Weinbereitung, z. B. Reinzuchthe ²		Gärung	wenn verfügbar biologisch
	inaktivierte Hefen ² Hefemannoproteine ²			
	Kaliumbisulfit	E228	Konservierung/ Antioxidantien	• Der maximale Schwefeldioxidgehalt von 100 mg/l darf bei Rotwein mit einem Restzuckergehalt von weniger als 2 g/l nicht überschritten werden. • Der maximale Schwefeldioxidgehalt von 150 mg/l darf bei Weißwein und Roséwein mit einem Restzuckergehalt von weniger als 2 g/l nicht überschritten werden. • Bei allen anderen Weinen wird der maximal zulässige Schwefeldioxidgehalt um 30 mg/l verringert.
	Kaliummetabisulfit (Kaliumpyrosulfit)	E224		
	Schwefeldioxid	E220		
	Kupfercitrat		Korrektur	Vor- und Nachuntersuchung notwendig, sowie vor dem Einsatz Meldung bei der Bundeskellereinspektion
	L-Ascorbinsäure ²	E300	Konservierung	
	Milchsäurebakterien ²		Gärung	
	Österreichischer Bio-Rübenzucker			bei Nichtverfügbarkeit ist der Einsatz von Bio-Zucker aus anderen Ländern zulässig
Klärung mit folgenden Stoffen				
	Bentonit	E558		
	Cellulase ²	EC 3.2.1.4	Enzym	
	Chitosan ²		Klärung, Korrektur	aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnen

¹ Falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.

² Zusicherungserklärung für Gentechnikfreiheit

Bezeichnung	Nummer	Bemerkungen	Anwendung
Klärung mit folgenden Stoffen			
Eieralbumin			aus biologischer Landwirtschaft
Hemicellulase ²	EC 3.2.1.78	Enzym	
Hefeproteinextrakte ^{1,2}			
Kaliumalginat	E402		
Önologische Holzkohle (Aktivkohle)			
Pectinlyasen ²	EC 4.2.2.10	Enzym	
Pectinmethylesterase ²	EC 3.1.1.1.11	Enzym	
Polygalacturonase ²	EC 3.2.1.15	Enzym	
Siliziumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung (z. B. Kieselso)	E551		
Speisegelatine ¹			
Tannine ¹			
Weizen ¹ -, Erbsen ¹ - oder Kartoffelprotein ¹			
Belüften oder Begasen mit Schutzgas			
Argon	E938		nicht zum Durchperlen
gasförmiger Sauerstoff	E948		
Kohlendioxid	E290		
Luft			
Stickstoff	E941		
Stoffe zur Säureregulierung und Stabilisierung			
Calciumcarbonat (Entsäuerungskalk)	E170		
Calciumsulfat	E516		
Hefemannoproteine ²			
Kaliumbicarbonat	E501(ii)		
Kalium-L(+)-tartrat	E336(ii)		
Kaliumhydrogentartrat (Weinstein)	E336(i)		
L(+)-Weinsäure ²	E334		
Milchsäure ²	E270		
Metaweinsäure ²	E353		
Zitronensäure ²	E330	Stabilisierung	

¹ Falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.

² Zusicherungserklärung für Gentechnikfreiheit

- BA** Der Zusatz von Bio-Traubendicksaftkonzentrat, rektifiziertem Bio-Traubenmostkonzentrat, Eichenholzstücken, Gummiarabicum (E 414), Hausenblase, Casein und Kaliumcaseinat ist nicht zulässig. Alle Weinbehandlungsmittel und Lebensmittelzusatzstoffe müssen gentechnikfrei hergestellt sein.

4.7.1.4 Reinigung und Desinfektion

Die Verwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln ist zur Erzielung eines lagerstabilen und hygienisch einwandfreien Qualitätsproduktes dann sinnvoll, wenn der Einsatz von Wasser, Dampf und eine mechanische Reinigung nicht ausreichend sind. Eine Belastung der Abwässer ist zu vermeiden.

Im Keller sind folgende Reinigungs- und Desinfektionsmittel erlaubt:

- Essigsäure, Zitronensäure, Weinsäure
- Natronlauge
- Peressigsäure
- Kalilauge
- Soda
- Schmierseife
- Tenside (98 % abbaubar)
- Wasserstoffperoxid

4.7.1.5 Verpackung

Die Rücknahme von Leergut muss möglich sein.

Es werden Gär- und Lagerbehälter aus Holz, Nirostastahl, Glasemail, neutralem Einbrennlack und Zisternen (verflies oder verglast und aus lebensmittelechtem Kunststoff) verwendet. Bei Transport und Versand ist auf Umweltverträglichkeit zu achten.

4.7.1.6 Kennzeichnung

- EU** Bei Einhaltung der gesamten Bio-Richtlinien (Traubenproduktion und Verarbeitung) darf der Wein als Bio-Wein deklariert werden. In diesem Fall muss der abgefüllte Wein mit dem EU-Bio-Logo, dem Kontrollstellencode und der Herkunft gekennzeichnet werden.

Können die Bio-Vorgaben nicht eingehalten werden, ist kein Bio-Hinweis möglich und der Wein muss als konventionelle Ware vermarktet werden.

Stammt der Wein aus Trauben aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft und wird der Wein nicht aufgebessert, so ist folgender Hinweis zulässig: „Wein aus Trauben aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“. In diesem Fall ist die Angabe des Kontrollstellencodes verpflichtend. Das EU-Bio-Logo und das BIO AUSTRIA Logo dürfen nicht verwendet werden.

- BA** Weitere Informationen zur Kennzeichnung von Bio-Wein finden Sie in unserem Beratungsblatt „Herstellung und Kennzeichnung von Bio-Wein“: zum Download unter www.bio-austria.at.

- EU** Bei einer schrittweisen Umstellung oder bei einem Flächenzugang muss der Umstellungsplan von BIO AUSTRIA akzeptiert werden. Es muss eine klare und verständliche Kennzeichnung der Weine aus der Zeit vor der Umstellung und der Weine aus der Umstellungszeit sowie der anerkannten Bio-Weine gegeben sein. Auch wenn bereits alle Rebflächen des Betriebes anerkannt sind, müssen konventionelle Weine und Weine aus der Umstellungsphase richtig deklariert werden. Eine Vermischung der Produkte bei der Verarbeitung muss ausgeschlossen, ein für die Kontrolle nachprüfbarer Verarbeitungsverlauf muss gegeben sein. Das Kellerbuch muss zur Einsicht aufliegen.

4.7.2 BIO AUSTRIA Kräuter

- BA** Die Richtlinie zur Verarbeitung von Kräutern ist in Kombination mit dem Kapitel Kräuterbau 2.3 zu lesen.

4.7.2.1 Aufbereitung und Trocknung

4.7.2.1.1 Aufbereitung

Das frische Erntegut ist unverzüglich nach der Ernte ordnungsgemäß aufzubereiten. Längere Transportwege sind möglichst zu vermeiden. Bei unvermeidlichen Zwischenlagerungen ist das Frischgut bei lockerer, nicht zu hoher Aufschüttung vor Erwärmung und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

Grundsätzlich müssen die Aufbereitungsgeräte eine möglichst schonende Behandlung des Erntegutes gewährleisten. Der Eintrag von Schadstoffen im Zuge der Aufbereitung (z. B. Schmiermittel) ist zu verhindern. Die Schneidgeräte sind regelmäßig auf einwandfreien Schnitt und Sauberkeit zu überprüfen.

4.7.2.1.2 Trocknung

Das vorverarbeitete Frischgut ist unverzüglich nach der Aufbereitung (schneiden, sichten usw.) schonend zu trocknen. Drogen, die ätherische Öle enthalten, dürfen nicht über 40 °C getrocknet werden. Diese Trocknungstemperatur gilt auch als Grundregel für andere Drogen.

Bei Drogen, die zu höheren Keimzahlen neigen wie z. B. Blütendrogen (*Calendula officinalis* usw.) oder auch zur Prophylaxe gegen eventuellen Schädlingsbefall (z. B. *Arnica montana*), sind höhere Temperaturen erlaubt. Würde bei zu niedrigen Trocknungstemperaturen die Qualität leiden und damit die im ÖAB, DAB und österreichischen Lebensmittelbuch Kapitel B 28 und B 31 geforderten Werte nicht erreicht werden, sind höhere Temperaturen gestattet (z. B. bei Liebstöckel, Spitzwegewich usw.).

Sich gegenseitig beim Trocknen negativ beeinflussende Drogen dürfen nicht gleichzeitig in derselben Trocknungsapparatur getrocknet werden. Die fertig getrocknete Ware wird nach einer Nachkühlphase in saubere Gebinde abgefüllt und beschriftet (Mindestangaben: Name des Produkts, Schnitt, Erntejahr).

4.7.2.1.3 Trocknungsraum und Heizung

Der Trocknungsraum sollte in sich abgeschlossen sein. Er darf keine mit Schadstoffen belasteten Materialien enthalten (z. B. behandelte Spanplatten). Eine direkte Beheizung mit Heizöl, Gas, Kohle, Holz oder Feuchtigkeitsentzug mittels chemischer Zusätze ist untersagt. Einer Beheizung mit erneuerbarer Energie (nachwachsende Rohstoffe, Hackschnitzel, Sonnenenergie) oder Abwärmennutzung (Agrogasanlagen etc.) ist der Vorzug zu geben.

4.7.2.1.4 Aufzeichnungen

Über die Trocknungstemperaturen und Trocknungsdauer ist ein Chargenbuch zu führen, welches bei der jährlichen Kontrolle offenzulegen ist.

4.7.2.2 Lagerhaltung

Der Lagerraum muss lichtgeschützt, trocken und möglichst kühl sein. Große Temperaturschwankungen werden vermieden (Empfehlung: Luftfeuchtigkeit von rund 60 % bei 19 °C).

Die Drogen müssen regelmäßig kontrolliert und der Lagerraum sauber gehalten werden.

Lagerräume sind von den Aufbereitungsräumen zu trennen.

Dem Lagerschutz dienen genaue Lagerhaltungskontrollen (inklusive Schädlingsüberwachungsmaßnahmen wie Pheromonfallen etc.) und ein Tiefgefrieren gefährdeter Partien. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, dürfen die Lagerräumlichkeiten nur mit im biologischen Landbau zugelassenen Mitteln gegen tierische Lagerschädlinge behandelt werden (siehe Punkt 2.1.7). Erlaubte Mittel entnehmen Sie dem aktuellen Betriebsmittelkatalog.

Chemische und radioaktive Entwesungs- und Entkeimungsmittel sind ausdrücklich verboten. Für die gesamte Verarbeitung und Lagerhaltung sind Chargen- und Mengenaufzeichnungen notwendig.

5. Verzeichnis der österreichischen Bio-Vereine im Netzwerk

**BIO AUSTRIA
BUNDESORGANISATION**
M: office@bio-austria.at
W: www.bio-austria.at

BIO AUSTRIA, Büro Linz
Auf der Gugl 3/3. OG
4021 Linz
T: +43(0)732/65 48 84
F: +43(0)732/65 48 84-140

BIO AUSTRIA, Büro Wien
Theresianumgasse 11
1040 Wien
T: +43(0)1/403 70 50
F: +43(0)1/403 70 50 -190

BIO AUSTRIA Burgenland
Hauptstraße 7
7350 Oberpullendorf

T: +43(0)2612/436 42
F: +43(0)2612/436 42-40

M: burgenland@bio-austria.at

BIO AUSTRIA Kärnten
Museumsgasse 5
9020 Klagenfurt

T: +43(0)463/58 50-54 00
F: +43(0)463/58 50-54 19

M: kaernten@bio-austria.at

BIO AUSTRIA Niederösterreich und Wien
Matthias Corvinus Straße 8/UG
3100 St. Pölten

T: +43(0)2742/908 33
F: +43(0)2742/908 33-10

M: niederoesterreich@bio-austria.at

BIO AUSTRIA Oberösterreich
Auf der Gugl 3
4021 Linz

T: +43(0)732/69 02-14 20
F: +43(0)732/69 02-14 78

M: oberoesterreich@bio-austria.at

BIO AUSTRIA Salzburg
Biodorfweg 4/Top 14
5164 Seeham

T: +43(0)6217/21010 10
F: +43(0)6217/21010 9

M: salzburg@bio-austria.at

Bio Ernte Steiermark
Krottendorferstraße 79
8052 Graz

T: +43(0)316/80 50-71 44
F: +43(0)316/80 50-71 40

M: steiermark@ernte.at

BIO AUSTRIA Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 9
6020 Innsbruck

T: +43(0)512/572 993-10
F: +43(0)512/572 993-20

M: tirol@bio-austria.at

BIO AUSTRIA Vorarlberg
Montfortstraße 11/7
6900 Bregenz

T: +43(0)5574/447 77
F: +43(0)5574/447 77-44

M: vorarlberg@bio-austria.at

Förderungsgemeinschaft für gesundes Bauerntum

Leondinger Straße 46
4060 Leonding

M: +43(0)664/524 89 66

W: www.orbi.or.at

Österreichischer DEMETER-Bund

Mommsengasse 25/4
1040 Wien

T: +43(0)1/879 47 01
F: +43(0)1/879 47 22

M: info@demeter.at
W: www.demeter.at

Moorheilbad Harbach Produktion und Vermarktungs- gesellschaft für ökologische Produkte GmbH

3970 Moorbad Harbach

T: +43(0)2856/751 37-20
F: +43(0)2856/751 37-30

M: info@oeko-kreislauf.at
W: www.oeko-kreislauf.at

Verein organisch-biologischer Landbau Weinviertel

Peigarten 52
2053 Peigarten

T: +43(0)2944/82 63
F: +43(0)2944/84 02

M: office@biohof-kettler.at

6. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
°C	Grad Celsius
%	Prozent
AMA	Agrar Markt Austria
AOAC	Association of Analytical Chemists
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
C	Kohlenstoff
cm	Zentimeter
CMS	Cytoplasmatische männliche Sterilität
CMYK	Cyan, Magenta, Yellow und Schwarz (Farbkatalog)
DAB	Deutsches Arzneibuch
d. h.	das heißt
dgl.	dergleichen
DIN	Deutsches Institut für Normung
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FQ	Futterquotient
g	Gramm
ggf.	gegebenenfalls
GVO	Gentechnisch veränderter Organismus
ha	Hektar
hl	Hektoliter
HKS	Hostmann-Steinberg Druckfarben, Kast + Ehinger Druckfarben und H. Schmincke & Co. (Farbkatalog)
HMF	Hydroxymethylfurfurol
i. d. g. F.	in der gültigen Fassung
inkl.	inklusive
K	Kali
kg	Kilogramm
KVO	Kompostverordnung
l _{fm}	Laufmeter
LFBIS	Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem (landwirtschaftliche Betriebsnummer)
LMIV	Lebensmittelinformationsverordnung

Abkürzung	Bezeichnung
lt.	laut
m	Meter
mm	Millimeter
mg	Milligramm
MHS	Malignes Hyperthermie Syndrom
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
N	Stickstoff
nm	Nanometer
NaNO ₂	Natriumnitrit
NaNO ₃	Natriumnitrat
N _{jw}	Stickstoff jahreswirksam
Nr.	Nummer
O	Sauerstoff
ÖAB	Österreichisches Arzneibuch
ÖPUL	Österreichisches Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft
P	Phosphor
P ₂ O ₅	Diphosphorpentoxid
PVC	Polyvinylchlorid
RAL	Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (Farbkatalog)
RGB	Rot, Grün und Blau (Farbkatalog)
RGVE	Raufutterverzehrende Großvieheinheit
SO ₂	Schwefeldioxid
sog.	sogenannt
Stk.	Stück
STM	Stockmaß
t	Tonne
TGI	Tiergerechtheitsindex
TKV	Tierkörperverwertung
TS	Trockensubstanz
u. ä.	und ähnlichem
usw.	und so weiter
VIS	Veterinärinformationssystem
VO	Verordnung
x	mal (Multiplikation)
z. B.	zum Beispiel

7. Index

A

Absperrgitter 94
 Acker 11,28,29
 Agrogasanlagen 22,23,28,35,38,121
 Agrogasgülle 22,23,26,28
 Aminosäuren 10,45,107,115
 Anbindehaltung 46,52,54,57,60,105
 Anerkennung 7,8,10,11,97
 Antibiotika 45,47
 Anzahl der Behandlungen 48
 Arbeitsgruppe 8
 Aromen 112,115
 Arzneimittel 45,48,96,107
 Aufstallung 51,56,74,104
 Aufzeichnungen 14,16,17,29,33,35,48,49,55,
 59,89,91,97,100,102
 Auslauf 24,25,26,27,46,47,52,53,54,57,58,69,70,71,73,
 75,76,77,79,80,81,83,85,93,99,100,105
 Auslauföffnungen 72,73,75,77,79,80,83,85
 Ausnahmen 7,8,14,52,111
 Außenscharraum 72,75,77,78,83,84

B

Besatz 89,92,93
 Besatzdichten 90,103
 Betreuung 47,75
 Betriebsmittelkatalog 10,24,30,31,41,48,49,74,121
 Bienenhaltung 8,94,95,96,97,111,113
 Bienenwachs 95,97,111,113,130
 BIO AUSTRIA Logo 48,51,54,56,103
 BIO AUSTRIA Markenzeichen 14,109,110,116
 Biodiversität 48,51,54,56,103
 Bio-Vereine 122
 Bodenfruchtbarkeit 29,37
 Bodenleben 20

D

Desinfektion 34,49,74,88,89,90,96,117,120
 Düngemittel 10,22,23,24,28,29
 Düngung 16,20,35,36,37,38,92

E

Einstreu 27,51,56,69,73,76,77,79,80,83,84,99,104
 Embryotransfer 40,59
 Enten 72,73,75,81,82,129
 EU-Bio-Logo 48,51,54,56,103,108,109,110,120

F

Fischhaltung 8,86
 Fischmehl 26,42,93
 Fischvermehrung 89
 Forellen 44,86,90,93
 Fressplätze 52,57,70,74,104
 Fruchtfolge 16,19,20,23,29,31,34,36
 Futtermittel 7,10,11,16,41,42,43,44,45,47,85,
 88,91,92,93,107,110,130
 Futterquotient 123
 Fütterung 13,16,41,45,46,47,52,71,
 77,78,83,85,88,92,95,97,101,108

G

Gänse 72,73,76,81,82
 Geflügel 42,45,48,71,72,73,75,76,78,79,128,129
 Gemüse 28,35,108
 Gemüsebau 29,35
 Gentechnik 10
 Gesamtbetrieb 7
 Grünland 10,11,28,29,34
 Gruppenhaltung 52,54,57,59,60,69,104
 Gummiringen 48

H

Haltung im Freien 54,58,106
 Hecken 15,31,33,34,36,76
 Hofladen 14,15
 Hoftafel 8,9
 Honiglagerung 97
 Hopfen 28,32
 Hormone 47
 Humuswirtschaft 19,20,35,38
 Hygiene 89,95

I

Impfungen 47,48,88
 Insekten 34,49,74

J

Junghennen 73,74,82,83,84,129
 Jungpflanzen 20,27,30,38
 Jungpflanzenanzucht 35,36

K

Kälberhaltung	54
Kaninchen	45,98,99,128,130
Karpfen	86,90,91,92
Kastration	48,51,54,56,103
Kennzeichnung	6,48,88,108,110,116,120
Klauenpflege	41,57
Kokzidiostatika	45,47
Kolostralmilch	54
Kompost	21,22,25,28,36
Komposte	6,21
Kontrolle	14,16,17,19,29,33,34,35,47,73, 89,91,92,107,108,120,121
Kontrollstellen	8,16,17
konventionelle Futtermittel	42
Krankheitsvorsorge	88,91,94,95,96
Kräuter	42,108,120
Kräuteranbau	36
Kuhtrainer	52
Kupfer	23,26,37,44

L

Lagerbehandlung	34
Lagerhaltung	34,116,121
Lagerraum	34,121
Lebensmittelzusatzstoffe	111,112,113,115,120
Legehennen	71,73,74,75,76,77,82,129
Leguminosen	20,22,28,29,36,37
Licht	36,52,69,74,83,84,87,91,105
Liege- bzw. Ruheflächen	51,56,104

M

Masthühner	72,73,74,78,79,129
Mastkaninchen	48,51,54,56,99,100,103
Mikroorganismen	32,43,45,107,111,114,115
Mindestschlachtalter	79,81,82,86
Mindeststallfläche	48,51,54,56,69,71,84,103,104
Mineralstoff	48,51,54,56,103
Mitgliedschaft	8,9,17,18,48,51,54,56,89,103

N

Nachzucht	40,49,55,59,71,86,98,100,102
Nanotechnologie	10
Nest	77,84,99

O

Obstbau	36
---------	----

P

Perlhühner	73,78,79
Pferde	29,45,102,103,105,128,129
Pflanzenbau	20,21,22,23,24,25,26, 27,28,29,30,31,32,33,34,35,36,37,38,39
Pflanzenhilfsmittel	33
Pflanzenschutz	10,16,17,19,30
Pflanzenschutzmittel	9,10,31
Pilze	14
Pollengewinnung	97
Produktion	6,7,10,15,16,20,38,39,44, 86,87,89,91,92,107,110,111,112,113,114,115,122
Produktsortiment	14

R

Rassen	40,41,59,71,81,88,95,98,128
Raufutter	45,47,69,75,85,104
Reinigung	15,34,53,58,74,88,89,90,91,96,117,120
Rinder	29,45,46,49,51,52,53,54,128,129,131

S

Saatgut	7,16,29,30,39
Sauerstoffsättigung	93
Schädlingsbekämpfung	49,96
Schafe	45,55,57,58,128,129
Schweine	21,22,27,45,60,69,71,128,129
Sitzstangen	71,72,77,78,80,83
Sortenwahl	29,31,36
Stallboden	73,77,80,83,84
Stallklima	52,57,69,71,74,105
Stallungen	49,51,53,55,56,58,59,69,70, 72,74,75,76,78,80,81,83,84,99,100,103
Standortwahl	15,36,88
Stauden	9,27,38
Strauße	86,128,129
Substrat	22,27,35,38,39

T

Teichwirtschaft	86,87,92,93
Tierarzt	41,47,48,51,56,60,88,89,96,103
Tierbesatz	40,129
Tiergesundheit	47,55
Tierzucht	40,49,59
Tierzukauf	16,40,49,50,55,59,71,90,98,100,101,102,103
Topfkräuter	38
Tränkemöglichkeit	52,57,70,74,100,104
Transport	79,81,90,120
Truthühner	72,73,74,80

U

Umrechnungsschlüssel.....	129
Umstellung	7,10,11,16,34,37,38,41,50,55,85, 91,98,99,100,101,103,107,109,120
Umstellungsfristen	11,13,40,51,56,60,72,101,103,128
Umstellungskurs	8,97
Umstellungsplan	7,37,120
Umstellungszeit	8,10,11,12,13,30,50,56,86,95,96,97,120,128
Unkrautregulierung	34

V

Varroa-Bekämpfung	96
vegetatives Vermehrungsmaterial	30,39
Verarbeitung	10,16,36,37,42,93,95,96,97, 107,108,114,115,117,120,121
Verarbeitungshilfsstoffe.....	107,109,110,111,113,114,115,116
Verpackung	16,36,107,108,116
Vitamine	45,107,115
Volieren	73,82
Völkerführung.....	94
Vorplatz	75,77

W

Wabenbau.....	95
Wabenlagerung	95
Wachsanalyse	97
Wachsverarbeitung	95
Wachteln.....	84,85,128,129
Warenverkehr	110
Wartezeit.....	33,47,88,91,96
Wassergeflügel	81
Weide	46,53,54,55,57,58,75,77,99,100,101,105,106
Weidefläche.....	46,75
Weinbau	37,117
Wildsammlung.....	14,107,108
Wirtschaftsdünger	20,21,36

Z

Ziegen	45,55,56,57,58,128,129
Zierpflanzen	9,20,27,38
Zukauf	13,16,40,41,42,49,50,51,55,56, 59,71,74,90,95,97,98,100,101,102,103
Zupachtung.....	13
Zutaten.....	16,107,108,109,110,111,115,116,117

**SLK – Ihr Vorsprung
durch unsere Zertifizierung!**



SLK
Wir sichern Leben!

www.slk.at
SLK GesmbH
Klessheimer Straße 8a, 5071 Wals,
Tel. 0662 649483, office@slk.at

8. Anhang

8.1 Berechnungstabelle zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GVE)

N	Tierart	RGVE/Tier
	Equiden (z. B. Pferde oder Esel)	
	Größere und schwerere Rassen	1,0
	Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	0,5
	Rinder	
	Ältere Rinder	1,0
	Im Alter von ½ Jahr – 2 Jahre	0,6
	Kälber* (bis (½ Jahr)	0,4
	Schafe und Ziegen	
	Älter als ein Jahr	0,15
	Bis zu einem Alter von einem Jahr	0,07
	* Kälber werden bei der Weideverpflichtung nicht berücksichtigt	

8.2 Umstellungsfristen für tierische Produkte

EU BA	Tierkategorie	Umstellungszeit
	Bienen	12 Monate
	Gatterwild	12 Monate
	Geflügel, Wachteln & Strauße zur Eiervermarktung	6 Wochen
	Geflügel und Strauße zur Fleischerzeugung	10 Wochen
	Kaninchen	3 Monate
	Kleine Wiederkäuer und Schweine	6 Monate
	Milchproduzierende Tiere	6 Monate
	Pekingenten zur Fleischerzeugung	7 Wochen
	Rinder und Pferde zur Fleischerzeugung	¾ ihres Lebens, mindestens jedoch 12 Monate
	Wachteln zur Fleischerzeugung	49 Tage

8.3 Umrechnungsschlüssel Tierbesatz

Der Umrechnungsschlüssel Tierbesatz wird derzeit national überarbeitet. Die zum Zeitpunkt der Drucklegung gültige Version finden Sie in der Online Version der BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien.

Tierart	kg Stickstoff je Tier und Jahr	Maximale Tieranzahl/ha
Geflügel		
Enten, Gänse, Puten	0,59	286
Junghennen bis 18 Wochen	0,34	500
Legehennen	0,74	230
Legehybridhahn	0,17	1000
Masthühner	0,29	580
Strauße	12,78	13,3
Wachteln	0,15	1.133
Pferde		
Fohlen (bis 1 Jahr), Esel	31,48	5,4
Jungpferde, Ponys (über 350 kg)	72,96	2,33
Pferde (über 3 Jahre)	85	2
Rinder		
Jungvieh (bis 1 Jahr)	34	5
Kälber (bis 3 Monate)	12,78	13,3
Kälber 3 bis 6 Monate	34	5
Milchkühe/Mutterkühe	85	2
tragende Kalbinnen	85	2
Rinder (1 – 2 Jahre)	51,52	3,3
Rinder ab 2 Jahren	85	2
Zwergzebus und andere Zwergrinder unter 0,5 Jahre	17	10
Zwergzebus und andere Zwergrinder 0,5 -2 Jahre	25,37	6,7
Zwergzebus und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	42,5	4
Schafe/Ziegen		
Schafe, Ziegen unter 1 Jahr	5,94	28,6
Schafe, Ziegen ab 1 Jahr	12,78	13,3
Schweine		
Eber	26,15	6,5
Ferkelaufzucht	2,30	74
Jungsauen	12,14	14

EU

N

EU N	Mastschweine (über 20 kg)	12,14	14
	Zuchtsau (mit ø 19 Ferkel/Jahr)	26,15	6,5
	Sonstige Tiere		
	Rot-, Dam- und Sikawild, Davidshirsche unter 1 Jahr	5,94	28,6
	Dam- und Sikawild, Davidshirsche ab 1 Jahr	12,78	13,3
	Rotwild ab 1 Jahr	21,25	8
	Lamas, Alpakas unter 1 Jahr	5,94	28,6
	Lamas, Alpakas ab 1 Jahr	12,78	13,3
	Kaninchen	1,7	100

8.4 Andere Erzeugnisse, die ebenfalls in den Geltungsbereich der EU-Bio-VO fallen

EU	Bezeichnung
	ätherische Öle
	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
	Bienenwachs
	Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden
	Hopfentriebe
	Korkstopfen aus Naturkork, nicht zusammengepresst und ohne Bindemittel
	Mate
	Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel
	natürliche Gummis und Harze
	Palmherzen
	rohe Häute und unbehandelte Felle
	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
	traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis
	Weinblätter
	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
	Zuckermais und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse

8.5 Gefährdete Nutztierassen im Sinne der VO (EU) 1305/2013

Tierart: Pferde	GG*	Zuchtverband
Huzulen	G	Landespferdezuchtverband Pferdezüchter OÖ
Noriker	G	Landespferdezuchtverband Salzburg
Shagya Araber	G	Österreichischer Araberzuchtverband
Tierart: Rinder		
Ennstaler Bergschecken	H	Rinderzucht Steiermark
Kärntner Blondvieh	H	Kärntner Rinderzuchtverband
Murbodner	GG	Rinderzucht Steiermark
Original Braunvieh	H	Vorarlberg Rind Zuchtverband eGen
Original Pinzgauer	G	Rinderzuchtverband Salzburg
Pustertaler Sprintzen	H	Rinderzucht Tirol eGen
Tiroler Grauvieh	G	Rinderzucht Tirol eGen
Tux-Zillertaler	H	Rinderzucht Tirol eGen
Waldviertler Blondvieh	H	NÖ. Genetik Rinderzuchtverband
Tierart: Schafe		
Alpines Steinschaf	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
Braunes Bergschaf	H	Landes-Schafzuchtverband Tirol
Kärntner Brillenschaf	GG	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
Krainer Steinschaf	H	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
Montafoner Steinschaf	H	Vorarlberger Schafzuchtverband
Tiroler Steinschaf	G	Landes-Schafzuchtverband Tirol
Waldschaf	H	Landesverband für Schafzucht und -haltung OÖ
Zackelschaf	H	Landesverband für Schafzucht und -haltung OÖ
Tierart: Schwein		
Mangalizza	H	Arche Austria (Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen)
Turopolje	H	Arche Austria (Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen)
Tierart: Ziegen		
Blobe Ziege	H	Tiroler Ziegenzuchtverband
Gemsfarbige Gebirgsziege	G	Tiroler Ziegenzuchtverband
Pfauenziege	G	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
Pinzgauer Strahlenziege	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
Pinzgauer Ziege	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
Steirische Scheckenziege	H	Steirischer Ziegenzuchtverband
Tauernschecken	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
* Gefährungsgrad: Gefährdete Rassen (G), gefährdete Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (GG), hochgefährdete Rassen (H)		

* **Gefährungsgrad:** Gefährdete Rassen (G), gefährdete Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (GG), hochgefährdete Rassen (H)

Wir schauen aufs Ganze.
Die BIO AUSTRIA Bäuerinnen & Bauern



*Bio,
gut für uns,
gut für die Umwelt.*

© BIO AUSTRIA / Liebentritt

**NATÜRLICH
IST DA FAST
NICHTS DRIN.**



bioinfo.at

Woraus eine Wurst besteht, ist oft Gegenstand humoriger Spekulationen. Bei Produkten, die mit dem AMA-Biosiegel ausgezeichnet sind, laufen solche Witzeleien ins Leere. Die landwirtschaftlichen Rohstoffe sind zur Gänze aus biologischer Produktion und die Liste der erlaubten Zusatz- und Hilfsstoffe ist kürzer als der Rüssel einer Honigbiene.

Das ist Bio. Kontrollierte Qualität. Garantiert durch das EU-Biologo und das AMA-Biosiegel.

Unser AMA-Biosiegel: Mehr Bio. Mehr Qualität.